



Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016

Lesefassung

- Vorranggebiete für Windenergienutzung -



REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG

GELTUNGSRAHMEN

In Raumordnungsprogrammen wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetzes (ROG) zwischen Zielen der Raumordnung, Grundsätzen der Raumordnung und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung unterschieden, diese werden in beschreibender und zeichnerischer Darstellung festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entwickeln. Dabei sind die im Landesraumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das Landesraumordnungsprogramm dies nicht ausschließt, näher festzulegen. Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landesraumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)).

Der Landkreis Lüneburg hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet (§ 20 Abs. 1 NROG) das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 durch Satzungsbeschluss des Kreistages vom 01.06.2015 festgestellt. Gem. § 5 Abs. 5 NROG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Obere Landesplanungsbehörde die 2. Änderung 2016 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg mit Maßgabe genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom 15.10.2015 (AZ: 20303-55 ArL-LG 2.17). Dieser Maßgabe ist der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages vom 21.12.2015 beigetreten. Das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 ist durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 18.02.2016 wirksam geworden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil A) und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50 000.

Ihm sind eine Begründung (Textteil B) und ein Umweltbericht (Textteil C) beigelegt (§7 Abs. 5 und § 9 ROG).

Es ist aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.05.2008) entwickelt worden und legt die Ziele der Raumordnung für den Landkreis Lüneburg näher fest; das Landesraumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm bilden eine Einheit.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind auch von den Behörden des Bundes und den bundesunmittelbaren Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 ROG zu beachten. Dies gilt nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 ROG auch für Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 für den Landkreis Lüneburg bildet in Verbindung mit dem Landesraumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -maßnahmen, soweit diese Vorhaben für den Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind.

Hinweise

- Das Regionale Raumordnungsprogramm besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen.
- Die textlichen Festlegungen werden in Ziele und Grundsätze unterschieden.
- Ziele sind fett gedruckt.
- Grundsätze sind in Normaldruck verfasst.
- Die Ziffern in der rechten Spalte beziehen sich auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 08.05.2008.
- Das Landesraumordnungsprogramm kann auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung kostenlos heruntergeladen werden.

Bildnachweis (Deckblatt)

- 1) Windenergieanlage, Foto: Landkreis Lüneburg

Impressum

Herausgeber: Landkreis Lüneburg
 Auf dem Michaeliskloster 4
 21335 Lüneburg

Ansprechpartner: Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung

Satzung

über

die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung - für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie in Verbindung mit §§ 8 und 28 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010, in Kraft getreten am 12.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung werden die Abschnitte 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, 3.2.2 Rohstoffgewinnung sowie das Kapitel 4.2 „Energie“ geändert (Textteil A der Anlage).
2. Die Zeichnerische Darstellung 2010 wird durch die Zeichnerische Darstellung 2015 geändert (im Maßstab 1 : 50.000 in der Anlage A).

Der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg sind beigefügt:

- eine Begründung (Textteil B der Anlage) einschließlich
- Umweltbericht inkl. Zusammenfassende Erklärung (Textteil C der Anlage).

§ 2

Inkrafttreten

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg

Manfred Nahrstedt
Landrat

1. Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	- 7 -
1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	- 7 -
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	- 10 -
1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen	- 10 -
1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	- 10 -
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	- 11 -
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	- 11 -
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	- 19 -
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	- 20 -
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	- 24 -
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	- 24 -
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	- 24 -
3.1.2 Natur und Landschaft.....	- 26 -
3.1.3 Natura 2000	- 29 -
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	- 29 -
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	- 29 -
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	- 29 -
3.2.2 Rohstoffgewinnung	- 34 -
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	- 35 -
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	- 37 -
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	- 42 -
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	- 42 -
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	- 42 -
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	- 42 -
4.1.3 Straßenverkehr	- 47 -
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	- 49 -
4.1.5 Luftverkehr	- 49 -

4.2 Energie	- 50 -
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	- 53 -
Begründung (Textteil B).....	- 55 -

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- 01 Raumordnung und Gemeinden sollen bei ihren räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse Rücksicht nehmen. Dabei haben sie dafür Sorge zu tragen, dass:
- LROP 1.1 02
/ 03
- die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Standorte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird,
 - das Erscheinungsbild der Gemeinden und die Lebensweise ihrer Einwohner prägenden baulichen und landschaftlichen Strukturen erhalten und weiter entwickelt werden; hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerorts wie in der freien Landschaft,
 - Natur- und Landschaftsräume gesichert werden; insbesondere sollten Siedlungsräume nicht zusammenwachsen. Diese Flächen sollten im Sinne einer nachhaltigen Sicherung und ökologischen Verbesserung positiv weiterentwickelt werden,
 - Anlagen für die allgemeine Grundausstattung in Erholungsgebieten gemäß den naturräumlichen Vorgaben geplant und hergerichtet,
 - bei allen siedlungsrelevanten Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen Gleichstellungsbelange, Belange der älteren Bürger sowie
 - der Jugend einbezogen und entsprechend berücksichtigt werden.
- 02 Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten wohnnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.
- LROP1.1
- 03 Bei der kommunalen Bauleitplanung sind verstärkt die Erfordernisse des Klimawandels und des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel:
- LROP 1.1 02

- Förderung kompakter Bebauungs- und Siedlungsformen,
- Förderung der Innenentwicklung,
- Schaffung von optimalen siedlungs- und baustrukturellen Rahmenbedingungen zur effizienten Nutzung von Solarenergie,
- Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau; dabei sollen insbesondere rechtliche Möglichkeiten für entsprechende Festsetzungen ausgeschöpft und finanzielle Anreize geschaffen werden,
- Verkehrsvermeidung,
- bestmögliche Erschließung von Wohngebieten an den ÖPNV,
- Erhaltung und möglichst Vermehrung der Speicherkapazitäten für klimarelevante Gase (Wälder und Gehölze, organische Böden).
- Im Hinblick auf weitere klimarelevante Festlegungen wird auf die einzelnen Sachkapitel verwiesen.

04 **Es sind die räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Wirtschaftskraft des Landkreises nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt wird mit dem Ziel, den Landesdurchschnitt zu übertreffen.** Dabei soll das Beschäftigungsniveau erhöht werden und die Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt liegen. Dies soll erreicht werden durch intensive Bestandspflege und Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und insbesondere des Dienstleistungsbereiches einschließlich des Handels sowie die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe, insbesondere im produzierenden Gewerbe und den unternehmensbezogenen Dienstleistungen sowie dem Handwerk. Eine besondere Bedeutung kommt der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu.

LROP 1.1 05

05 **Das Oberzentrum Lüneburg in Kooperation mit den Nachbargemeinden ist als wichtiger überregionaler Standort für das produzierende, insbesondere aber auch das Dienstleistungsgewerbe zu stärken, hierbei ist die hierfür erforderliche Infrastruktur zu ergänzen bzw. zu schaffen. In allen übrigen Gemeinden, insbesondere in den Zentralen Orten im Ländlichen Raum, müssen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze für**

LROP 1.1

die durch Zuwanderungen wachsende Bevölkerung angeboten werden. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Infrastruktur ist zu gewährleisten. Die Ansiedlung und Sicherung bzw. Erweiterung von Handwerks- und Gewerbebetrieben ist zu fördern. Dies gilt insbesondere für Betriebe, die im Landkreis erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte verarbeiten und veredeln.

Bei der Bereitstellung eines ausreichenden Gewerbeflächenangebotes ist verstärkt interkommunal zusammenzuarbeiten. Das Oberzentrum Lüneburg bildet mit den gewerblichen Unternehmen und schulischen Einrichtungen einen räumlichen Schwerpunkt im Landkreis.

Durch die Sicherung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im gesamten Landkreis ist zudem einem weiteren Anwachsen des Pendlerdefizits, das gegenüber Hamburg besteht, entgegenzuwirken. Diese Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen möglichst wohnnah gesichert und entwickelt werden.

Die fachliche Mobilität der Erwerbsfähigen im Landkreis Lüneburg ist durch geeignete Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen. Auf eine nachfrageorientierte Ausrichtung der beruflichen Qualifikation sowie der Fort- und Weiterbildungsangebote ist dabei hinzuwirken.

Bei den o. g. Maßnahmen sollen die besonderen Belange von Frauen berücksichtigt werden. Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, der überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.

- 06 In agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und im Landschaftsrahmenplan sind Vorschläge zur künftigen Nutzung zu entwickeln. Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist in den ländlichen Gebieten einzusetzen, in denen die Entschärfung sektoraler Konflikte oder die nachhaltige Entwicklung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen angestrebt wird.

LROP 1.1

Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen nicht nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, sondern zugleich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig sichern und zu

einer Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gemeinden beitragen. Im Gebiet des Biosphärenreservates kommt den laufenden Neuordnungsverfahren durch die vorgesehene Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlichen Flächen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse besondere Bedeutung zu.

- 07 **Das Oberzentrum Lüneburg hat als Universitäts- und Museumsstandort Bedeutung für einen über Nordost-Niedersachsen hinausgehenden Einzugsbereich. Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau dieser Einrichtungen sowie die Entwicklung hin zu einer Museumslandschaft sind im Hinblick auf ihre erhebliche Bedeutung für das regionale Bildungsangebot, den regionalen Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaft sowie für die kulturelle Attraktivität des Hochschulstandortes weiter zu fördern.**

LROP 1.1 08

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

keine Festlegungen

1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen

keine Festlegungen

1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

keine Festlegungen

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 Die Gemeinden sollen bei ihrer Siedlungsentwicklungsplanung Flächenmanagement betreiben und dabei auch verstärkt Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation nutzen. LROP 2.1 03
- 02 Die für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gebietskörperschaften sollen Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Landesplanungsbehörde frühzeitig abstimmen. LROP 2.1
- 03 Bauleitplanerische Instrumente zur Verwirklichung dieser regionalplanerischen Zielsetzungen sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die erforderlichen Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich zusammengefasst werden. Die Möglichkeiten einer Bau- und Kompensationsflächenbevorratung sind zu nutzen. LROP 2.1
- 04 **Die Siedlungsstruktur in der rechtselbischen Elbaue war geprägt durch eine Vielzahl kleinerer Dörfer in unmittelbarer Deichnähe. Zu DDR-Zeiten wurden hier Zwangsaussiedlungen vorgenommen und zahlreiche Gebäude, Hofanlagen oder Siedlungen geschleift. Die Wiederherstellung dieser das Landschaftsbild prägenden Strukturen ist unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der heute vorhandenen Betriebe zu fördern.** LROP 2.1 01
- 05 Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollten in verstärktem Maße städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Dorferneuerungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden. LROP 2.1 01
- Wegen der Standortgebundenheit landwirtschaftlicher Betriebsstätten können nur in Ausnahmefällen Aussiedlungen bei der Problemlösung helfen.
- 06 **Die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Dies gilt sowohl für die** LROP 2.1 02

Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV (Regionale Hauptlinien¹), deren Streckenführungen die (über-) regionalen Siedlungsentwicklungsachsen bilden.

- 07 Die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" soll an solchen Standorten verwirklicht werden, an denen Erholungseinrichtungen gebündelt vorhanden oder in absehbarer Zukunft geplant sind, wenn der geplante Ausbau unter Berücksichtigung aller, auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gewährleistet erscheint. Diese Feststellungen schließen eine gewisse infrastrukturelle Ausstattung zur Erschließung der Erholungsgebiete an anderen Standorten nicht aus. Grundlagen für diese flächenbezogene Erholungsplanung sind auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises, gemeindliche Landschafts- sowie Grünordnungspläne. LROP 2.1 05
- 08 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" sind: Alt Garge, Artlenburg, Barnstedt, Barum, Betzendorf, Dahlenburg-Ellringen, Heiligenthal, Hohnstorf, Lüdershausen, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf (Luhe), Radegast, Rehrhof, Reinstorf, Soderstorf (mit Schwindebeck), Südergellersen, Stixe, Ventschau und Walmsburg.** LROP 2.1 04
- 09 Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschiffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten. LROP 2.1 04 und 05
- 10 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Tourismus" sind: Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg, Konau/Popelau, Lüneburg, Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide, Neuhaus und Scharnebeck.** An diesen Standorten sollen entsprechende, auf die spezifische Form des Tourismus abgestimmte Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorgesehen werden. Am Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide sollen sowohl sportliche als auch touristischen Funktionen und Nutzungen erhalten und weiterentwickelt werden. Zu den sportlichen Funktionen und Nutzungen gehören insbesondere: LROP 2.1 05

¹ neue Bezeichnung für die Schnellbusse.

- Reitsport mit Turnierplatz und Übungsgelände,
- damit im Zusammenhang stehende bauliche Nutzungen.
- sonstige Nutzungen im Zusammenhang mit Pferdesport und Pferdehaltung.

Zu den touristischen Nutzungen gehören insbesondere:

- Konzertveranstaltungen,
- Anlagen für das Freizeitwohnen,
- Hotel.

Dabei sind in dem Teilbereich, für den Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist, ausnahmsweise nur folgende bauliche Maßnahmen zulässig:

- eine dem Transport von Pferden ohne Kraftfahrzeuge sowie Fußgängern dienende Brücke über die Luhe sowie
- die verkehrsgerechte Anbindung des Gebietes an die L 216 im Zuge der bisherigen Wegeführung.

Die genannten Maßnahmen müssen dabei mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (DE 2626-331)“ vereinbar sein.

Für den Standort Bleckede kommen neben allgemeinen Einrichtungen des Tourismus insbesondere Einrichtungen der Umweltbildung in Betracht.

- 11 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ sind: Ahndorf, Barförde, Barnstedt, Dachtmissen, Dahlem, Diersbüttel, Gienau, Gifkendorf, Glüsing, Harmstorf, Heiligenthal, Köstorf, Kolkhagen, Lemgrabe, Marxen am Berge, Mechtersen, Neestahl, Nutzfelde, Oerzen, Oldendorf/Göhrde, Pommoissel, Radenbeck, Raven, Seedorf, Sütthof, Tellmer, Vindorf, Wendhausen und Wennekath.**

LROP 2.1 01

Sie sollen insbesondere folgende Funktionen erfüllen:

- Landwirtschaftliche Betriebsstätten,
- Betriebsstätten für dörfliches Gewerbe,
- Ländliches Wohnen,
- Dienstleistungen und Freie Berufe,
- Naherholung und ländlicher Tourismus,
- Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Dabei sollen sie in integrierte Konzepte wie z.B. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) oder Dorferneuerungspläne eingebunden sein. Zur Erhaltung des baukulturellen Erbes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Förderung von Naherholung und Tourismus werden die Gemeinden aufgefordert:

- örtliche Bauvorschriften zu erlassen,
- bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden sowie
- die Ortsränder baulich und grünordnerisch behutsam zu gestalten.

- 12 Soweit Standorte unterhalb der Ebene von zentralen Orten herausgehobene Infrastrukturfunktionen haben, sollen diese möglichst gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Standorte mit Grundschulen oder Einrichtungen der Nahversorgung. **Durch die Sicherung, insbesondere aber eine Ergänzung von derartigen Funktionen dürfen jedoch zentralörtliche Funktionen der zugeordneten oder benachbarten Grundzentren oder Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen nachweislich nicht beeinträchtigt werden.** LROP 2.1 02
LROP 2.2 03

Hierzu werden folgende Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ festgelegt :

- Brietlingen, Hohnstorf, Kaarßen, Kirchgellersen, Radbruch und Tripkau.

Für die Standorte Kaarßen und Tripkau sind ihre Infrastrukturfunktionen in funktionaler Differenzierung aufeinander abzustimmen.

- 13 **Neben ihren Aufgaben als Grundzentren sind als besondere Entwicklungsaufgaben** LROP 2.1 04

- in der Gemeinde Adendorf die über das Gemeindegebiet hinausgehenden Funktionen
 - für Sport und Freizeit (z.B. Eissporthalle),
 - für ambulante spezialisierte ärztliche Versorgung sowie
 - für überörtliche Pflegeeinrichtungen und
- im Flecken Bardowick die über das Gemeindegebiet hinausgehenden Funktionen
 - für ambulante spezialisierte ärztliche Versorgung sowie
 - für überörtliche Pflegeeinrichtungen

besonders zu berücksichtigen, zu sichern und zu entwickeln.

Im Einzelfall können für Adendorf und Bardowick weitere überörtlich wirkende Funktionen und Einrichtungen ohne zentralörtlichen Bezug, insbesondere solche, die einen großen Flächenbedarf haben, im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zugelassen werden, wenn nachvollziehbar belegt wird, dass keine erheblichen verkehrlichen Probleme hervorgerufen oder verschärft werden.

Für die Realisierung solcher Funktionen und Einrichtungen hat sich die Standortgemeinde frühzeitig und intensiv mit der Hansestadt Lüneburg und mit der Stadt Winsen konsensorientiert abzustimmen.

Zur Sicherung, Entwicklung und näheren standörtlichen und planungsrechtlichen Ausgestaltung der hier konkret benannten Funktionen sowie der im Einzelfall zuzulassenden überörtlich wirkenden Funktionen und Einrichtungen im Sinne von Satz 2 können die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf und der Flecken Bardowick einen Kooperationsverbund bilden.

Besondere Entwicklungsaufgaben haben außerdem:

Das Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede

- Umweltbildung,

das Grundzentrum Amelinghausen

- Dienstleistungsangebote für Leben und Wohnen im Alter,

der Standort Echem (Gemeinde Echem)

- landwirtschaftliche Bildung und Forschung

der Standort Bockum (Gemeinde Rehlingen)

- überörtliche Jugendhilfeeinrichtung,

der Standort Reinstorf (Gemeinde Reinstorf)

- Tagungszentrum,

der Standort Gut Thansen (Gemeinde Soderstorf)

- überörtliche Einrichtungen der Weiterbildung.

14 An Standorten unterhalb der Ebene von Grundzentren und ohne Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ ist eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Ggf. mögliche neue Wohnflächenausweisungen bemessen sich am Bedarf, der sich

LROP 2.1

- aus der zu erwartenden natürlichen Bevölkerungsentwicklung
- unter Berücksichtigung steigender Wohnansprüche bzw. sinkender Haushaltsgößen sowie
- nach Abzug vorhandener Flächenpotenziale im Bestand (insbesondere Baulandreserven, Baulücken) ergibt. Dieser Bedarf ist vom kommunalen Planungsträger nachzuweisen.

Unbeachtlich bleiben Wohnflächenausweisungen, durch die sich die Zahl der Wohneinheiten im jeweiligen Ort um vorausgeschätzt weniger als 3 % oder um bis zu 5 erhöht.

15 **Schwerpunktaufgaben haben:**

LROP 2.1 04

Das Oberzentrum Lüneburg:

- **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,**
- **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten,**
- **Wissenschaftliche Lehre und Forschung,**

die Grundzentren Adendorf, Bardowick, Bleckede, Dahlenburg, Scharnebeck und Neuhaus sowie die Standorte Bahnhof Melbeck und Vastorf:

- **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,**

die Grundzentren Adendorf, Bardowick und Reppenstedt:

- **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.**

16 Der Reinhaltung der Luft kommt im Interesse von Mensch und Natur erhöhte Bedeutung zu. Soweit erforderlich sollen der Planung neuer Wohngebiete größeren Umfangs großräumig Immissionsmessungen vorausgehen. In Gebieten, die danach mit kritischen Immissionen belastet sind oder für die eine solche Belastung zu erwarten ist, sollen Wohnsiedlungen nicht geplant werden. Ebenso ist bei der Planung neuer Industrie- und Gewerbegebiete auf vorhandene oder geplante Wohnsiedlungen und Erholungsgebiete Rücksicht zu nehmen.

LROP 2.1 06

17 **Zwischen Vorhaben, bei denen trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten mit erheblichen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, und Wohngebieten muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein.**

LROP 2.1 06

18 **Die Bevölkerung des Landkreises ist vor schädlichem Lärm zu schützen.**

LROP 2.1 06

19 **Bei der Planung von Verkehrswegen und anderen lärm erzeugenden Anlagen**

LROP 2.1 06

ist auf wirksamen Schallschutz zu achten. Die Lärmbelastigung ist durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Maßnahmen, wie Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder Anordnung von Lärmschutzwällen oder anderen lärmindernden Maßnahmen, möglichst gering zu halten. Wenn an vorhandenen Straßen, Schienenwegen und anderen lärm erzeugenden Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt werden können, ist eine Wohnbebauung zu verhindern.

- 20 Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten gilt der Grundsatz der dezentralen Konzentration mit einer entsprechend hierarchischen Abstufung. Vorrangig sollen sie dort gesichert oder ausgewiesen werden, wo bezogen auf die jeweils unterschiedlichen Anforderungen besondere Standortvorteile bestehen oder geschaffen werden. LROP 2.1
- 21 **Bei allen Ansiedlungen oder Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben sind neben den Belangen der Wirtschaft auch die des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu beachten.** Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Probleme, die sich aus dem Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Wirtschaft ergeben, verstärkt Berücksichtigung finden; ebenso jene Probleme, die aus der weiteren Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter oder ökologisch bedeutsamer Freiflächen oder deren Auswirkungen auf diese Flächen entstehen. Beides gilt insbesondere für stark industriell geprägte Stadt- und Gemeindegebiete.
- 22 **Von überregionaler oder regionaler Bedeutung sind die Industrie- und Gewerbegebiete im Osten (Bilmer Berg) und Norden (Goseburg/Zeltberg) Lüneburgs und Flächen im näheren Einzugsbereich, und zwar an den Standorten Adendorf, Bardowick/Wittorfer Heide, Embsen, Melbeck, und Vastorf (Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Arbeitsstätten“).** Sie sind für die Ansiedlung neuer Betriebe aufgrund ihrer guten Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz (Elbe-Seitenkanal, Schienenanschluss, Ostumfahrung, Bundesautobahn A 39, B 404) zu sichern und zu entwickeln. Am Standort Embsen/Melbeck ist Gewerbe mit touristischen Angeboten mit der Schwerpunktaufgabe "Arbeitsstätten" vereinbar. LROP 2.1
- Weitere Industrie- und Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung sind insbesondere in Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg, Neetze, Neuhaus und Scharnebeck. Die Sicherung und Entwicklung weiterer Gewerbegebiete für den

örtlichen Bedarf durch die kommunale Bauleitplanung – vornehmlich in den Grundzentren insbesondere zur angemessenen Standortsicherung vorhandener und diese ergänzender Betriebe - bleibt unberührt.

23 Die reichhaltige Landschaftsstruktur des Landkreises auf der Geest und in der Elbtalaue sowie die reichhaltige historische Bausubstanz insbesondere der Hansestadt Lüneburg sollen auch künftig günstige Ansatzpunkte für die Entwicklung des Tourismus bieten. Dabei sind insbesondere folgende Formen des Tourismus von Bedeutung: LROP 2.1 05

- Städte-, Kultur-, Kongress- und Erlebnistourismus in der Hansestadt Lüneburg und deren siedlungsstrukturell unmittelbar angrenzendem Bereich,
- Erholungs-, Aktiv- und Erlebnistourismus in der Lüneburger Heide und in der Elbtalaue.

Die genannten Reise- Destinationen sollen sich auf der Basis interkommunal abgestimmter Konzepte ein eigenes Profil entsprechend ihrer jeweiligen „Begabungen“ geben und interkommunal und kreisübergreifend in der Metropolregion Hamburg und wo erforderlich darüber hinaus verstärkt bei der Schaffung, dem Ausbau und der Vermarktung von Angeboten zusammenarbeiten.

Besucher- und verkehrsintensive Einrichtungen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. Sie sind im Einzelnen zeichnerisch festgelegt. Einrichtungen für die eher ruhige Erholung können auch dezentral gesichert und weiterentwickelt werden.

Um den Tourismus zu fördern, ist es erforderlich, die besonderen, landschaftstypischen historischen Siedlungsstrukturen und Gestaltungselemente in den Dörfern zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln. Hierzu sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planung geeignete örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssatzungen erlassen.

Weitere Einrichtungen von Intensiverholung und Tourismus außerhalb der zeichnerisch festgelegten Gebiete können im Einzelfall ausnahmsweise auf der Basis interkommunal abgestimmter Konzepte geschaffen werden, wenn andere raumordnerische Ziele dem nicht entgegenstehen bzw. diese Einrichtungen raumordnerisch vertretbar sind.

- 24 **Die touristische Attraktion des Schiffshebewerkes in Scharnebeck ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.** Daneben sollen die Gewässer des Landkreises, insbesondere die Elbe und der Elbe-Seitenkanal mit steigendem Freizeit- und Ausflugsverkehr auf dem Wasser eine höhere Bedeutung für den Tourismus erlangen. Ein Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den Freizeit- und Ausflugsverkehr wird im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt, die sich aus den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des WHG und des NWG für die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer ergeben. LROP 2.1.05

Auf die Einrichtung der Fahrgastschifffahrt auf dem Elbe-Seiten-Kanal sowie eine weitere Verbesserung auf der Elbe mit kurzen Fahrtstrecken zwischen allen Gemeinden und Städten an der Elbe ist hinzuwirken. **Die wassertouristische Infrastruktur ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.** Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen: LROP 2.1

- die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften,
- die Erhaltungsziele des Vorranggebietes "Natura 2000",
- die sich aus dem Biosphärenreservats-Gesetzes ergebenden Anforderungen sowie
- die Erfordernisse der gewerblichen Schifffahrt.

- 25 **Anlagen für das Freizeitwohnen sind grundsätzlich nur zulässig:** LROP 2.1.05
- in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu bebauten Ortslagen mit der Schwerpunktaufgabe "Erholung",
 - an Standorten mit der Schwerpunktaufgabe "Tourismus" oder
 - in regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten.
- Anlagen für Freizeitwohnen in Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind nicht zulässig. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Anlagen bleiben hiervon unberührt.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

- 01 **Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ist ein Oberzentrum in der Hansestadt Lüneburg festgelegt. Die Hansestadt Lüneburg erfüllt somit oberzentrale Funktionen für den Planungsraum.** LROP 2.2 04

- 02 Standort eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen ist Bleckede. LROP 2.2 01

Dem Grundzentrum Bleckede werden folgende mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen:

- weiterführende Bildungseinrichtungen
- Einzelhandelseinrichtungen für kurzfristigen und mittelfristigen Bedarf
- Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege.

- 03 Die Standorte von Grundzentren sind:

Adendorf (Ortsteil Adendorf), Amelinghausen (Ortsteil Amelinghausen), Bardowick (Flecken), Barendorf, Dahlenburg (Ortsteil Dahlenburg), Embsen (Ortsteil Embsen), Melbeck, Neetze (Ortsteil Neetze), Neuhaus (Ortsteil Neuhaus), Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt) und Scharnebeck (Ortsteil Scharnebeck).

Die zentralen Siedlungsgebiete der Grundzentren und Grundzentren und des Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede und des Oberzentrums Lüneburg entsprechen den in den jeweiligen Flächennutzungsplänen der Träger der Bauleitplanung als Wohnbauflächen, gemischte oder gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen. Sonderbauflächen werden nur dann dem zentralen Siedlungsgebiet zugeordnet, wenn sie städtebaulich mit den o.g. Flächen in engem räumlichen Zusammenhang stehen. Sonderbauflächen oder -gebiete für Energie- oder Versorgungsanlagen sowie Ferien- und Wochenendhausgebiete gehören nicht zu den zentralen Siedlungsbereichen.

LROP 2.2 01

LROP 2.2 02

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

- 01 Der Umstrukturierungsprozess im Einzelhandel darf die wohnortbezogene Nahversorgung sowie die Versorgungsfunktion der Grundzentren und die regionale und überregionale Einzelhandelsfunktion Lüneburgs nicht gefährden. In Grundzentren sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs unter folgenden Voraussetzungen zulässig: LROP 2.3 03

- Die Verkaufsfläche beträgt in der Regel nicht mehr als 2000 m² (Orientierungswert),
- sie werden planungsrechtlich als Sondergebiete oder Kerngebiete festgesetzt,
- die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Zentraler Orte werden nachweislich nicht wesentlich beeinträchtigt,
- sie werden in tatsächlich vorhandenen oder durch Bauleitplanung festgelegten zentralen Versorgungsbereichen errichtet (Integrationsgebot) und
- sie werden im zentralen Siedlungsgebiet errichtet (Konzentrationsgebot).

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche im Sinne von Satz 2 erster Spiegelstrich sind außerhalb des Siedlungsbereiches des Oberzentrums Lüneburg:

- Grundzentrum Adendorf und
- Grundzentrum Bardowick.

Zentrenrelevante Sortimente sind an diesen Standorten nur in einem Umfang bis zu 10 %, maximal 800 m² Verkaufsfläche je Vorhaben zulässig. Dabei ist das Gesamtkontingent an zentrenrelevanten Sortimenten für Bardowick in Höhe von 1500 m² und für Adendorf in Höhe von 1400 m² grundsätzlich im jeweiligen Ortskern abzudecken. An dem Standort Bardowick/ K 46 und dem Standort Adendorf/ B 209 sind zentrenrelevante Sortimente im Rahmen des jeweiligen Gesamtkontingents ausnahmsweise aufgrund von Umstrukturierungen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des Beeinträchtigungsverbots nachgewiesen wird.

Weitere Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht vornehmlich der Nahversorgung dienen, was in der Regel bei einer Verkaufsfläche über 2000 m² zu erwarten ist, sind grundsätzlich außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete Lüneburg/ Grundzentrum Adendorf/ Grundzentrum Bardowick unzulässig. Im Einzelfall und im Rahmen eines interkommunal und mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Standortkonzepts ist zu prüfen, ob raumordnerische Gesichtspunkte eine Zulässigkeit begründen.

Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollten bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden, Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten

weitgehend ausgeschlossen werden, Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird.

- 02 Mobilitätswänge sollen durch eine wohnstandortnahe Erreichbarkeit der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und des sozialen und kulturellen Grundbedarfs insbesondere in den zentralen Orten abgebaut werden. Dazu gehören ÖPNV-Maßnahmen, wie möglichst kurze, direkte Verbindungen, flexible Beförderungsangebote und Nahbereicherschließungen. **Das Tarifsystem des HVV ist laufend an veränderte raumstrukturelle und finanzielle Bedingungen anzupassen. Die Ausweitung des HVV- Gebietes sowie die Reaktivierung von SPNV-Verbindungen sind zu prüfen.** LROP 2.3 01/02
- 03 Dem Ausbau der Telekommunikation kommt, insbesondere in den ländlichen Bereichen, große Bedeutung zu. Dies soll im Einvernehmen mit den Einheits-/Samtgemeinden geschehen. Dabei ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Sendeanlagen und Richtfunkverbindungen zu berücksichtigen. LROP 2.3 01
- 04 Neben dem herkömmlichen Fernmeldekabelnetz sind in zunehmendem Maße Kabeltrassen und Richtfunkverbindungen zu sichern und auszubauen. Die bestehenden Richtfunkverbindungen sind bei anderen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, zu berücksichtigen. Für Richtfunkverbindungen sind Schutzbereiche freizuhalten. LROP 2.3 01
- 05 **Der schnelle Internet- Zugang durch Breitband- Verkabelung ist in allen, insbesondere auch den ländlichen, in dünn besiedelten Kreisteilen liegenden Gemeinden sowie in den unter Kap. 2.1 (21) aufgeführten Schwerpunkten der gewerblichen Nutzung zügig zu gewährleisten.** LROP 2.3 01
- 06 **Das vorhandene Netz der sozialen Einrichtungen ist zu sichern und den Gegebenheiten anzupassen.** LROP 2.3 01
- 07 Das Sportangebot im Landkreis bedarf der weiteren Förderung und bedarfsgerechten Ergänzung. Eine ausgewogene Versorgung der Grundzentren mit Sportstätten ist zu schaffen und zu sichern. Insbesondere die zeichnerisch dargestellten Standorte sind bedarfsgerecht zu sichern und weiter zu entwickeln. LROP 2.3 01
- 08 **Das im Landkreis vorhandene Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen ist in seiner Vielfalt zu erhalten und weiter zu entwickeln.** LROP 2.3 01

Bei der Planung und Ausgestaltung der Bildungsangebote und der kulturellen Infrastruktur ist die Erreichbarkeit für mobil eingeschränkte Nutzergruppen zu berücksichtigen.

- 09 **Standorte für öffentliche Schulen im Sekundarbereich II sind Bleckede, Lüneburg und Scharnebeck. Wichtige private weiterführende Schulen sind das Gymnasium und Internat Marienau sowie das Gymnasium Lüneburger Heide in Melbeck. Die Berufsbildenden Schulen haben ihren Standort im Oberzentrum Lüneburg. Diese Schulen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Als Standorte für außerschulische Bildungseinrichtungen sind Barendorf und Neetze zu sichern. Der Standort Reinstorf ist als Tagungsstandort, der Standort Thansen (Gemeinde Soderstorf) als Seminar- und Veranstaltungszentrum zu sichern und zu entwickeln. Echem ist als Standort für landwirtschaftliche Bildung und Forschung zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.3 01
- 10 **Die vorhandenen Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege sowie des Bibliothekswesens sind in ihrem Bestand durch weitere Förderung zu sichern. Dabei ist das Informations- und Besucherzentrum Biosphaerium Elbtalau Schloss Bleckede von überregionaler Bedeutung. Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind die vorhandenen und geplanten Angebote im Landkreis, wie beispielsweise Regionalmuseum Archäologie in Oldendorf/L., Dom und Stift St. Nicolai in Bardowick, Wolfs- und Artenschutzzentrum Neuhaus, Dokumentation der Geschichte der ehemaligen DDR in Konau, Präsentation archäologischer Ausgrabungen am Kronsberg, in Rullstorf oder Scharnebeck Ansatzpunkte für weitere Einrichtungen. Daneben kommt der Schaffung von Gemeindezentren sowie heimat- und naturkundlichen Museen Bedeutung zu.** LROP 2.3 01

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | <p>Der jährliche Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen ist in allen Samt-/Einheitsgemeinden bis zum Jahr 2020 jeweils um 50% zu reduzieren. Treffen die Gebietskörperschaften untereinander verbindliche Vereinbarungen, wie sie dieses Ziel erreichen wollen, so bezieht sich diese Regelung auf den jeweiligen Kooperationsraum. Bezugszeitraum ist die durchschnittliche Rate der Neuausweisung von Wohnbauland der Jahre 2002 bis 2009. Haben Samt- oder Einheitsgemeinden oder Kooperationsräume in diesem Zeitraum kein Wohnbauland neu ausgewiesen, so bemisst sich die 2020 zulässige Ausweisung am Einwohneranteil der Einheitsgemeinde/Samtgemeinde/des Kooperationsraums an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Lüneburg. Grundlage dieser Reduzierung sind die Daten der im zweijährigen Turnus durchgeführten Wohnbaulandabfrage des Niedersächsischen Sozialministeriums. Auf die Rate der Neuausweisung werden nicht angerechnet</p> <ul style="list-style-type: none">- die Schaffung von Bebauungsmöglichkeiten durch Nachverdichtung,- Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie- die Schaffung von Wohnbauland durch Konversion (insbesondere Umwandlung von bisher gewerblich, militärisch oder für Verkehrsanlagen genutzten Flächen in Wohnbauland). | LROP 3.1.1
02 |
| 02 | <p>Landesplanungsbehörde und Träger der Flächennutzungsplanung haben in einem Rhythmus von 5 Jahren gemeinsam zu überprüfen, ob dieses Ziel erreicht wurde.</p> | LROP 3.1.1
02 |
| 03 | <p>Bei der Flächennutzungsplanung sowie bei Entwicklungskonzepten sind Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan als wichtige Planungsinstrumente zu berücksichtigen.</p> | LROP 3.1.1 |
| 04 | <p>Die Landschaft des Kreisgebietes ist nicht nur Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, sondern sie erfüllt auch Ausgleichsfunktionen für die Menschen aus der Metropolregion Hamburg. Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</p> | LROP 3.1.1 |

nachhaltig zu sichern.

Besondere Bedeutung kommt, nach der 1997 erfolgten Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes, der damit geschaffenen Möglichkeit zu, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, räumlich und zeitlich getrennt vom Eingriffsort durch den Aufbau von Flächenpools vornehmen zu können. Diese werden als wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung von Zielen der Raumordnung betrachtet. So ließen sich Defizite, insbesondere in den Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft nach Maßgabe vorhandener Landschaftspläne, des Landschaftsrahmenplanes und des Biosphärenreservatsplans Niedersächsische Elbtalau zielgerichtet abbauen. Der Aufbau großflächiger Biotopverbundsysteme kann damit wesentlich unterstützt werden. Ein interkommunal abgestimmtes Gesamtkonzept ist anzustreben.

- | | | |
|----|--|------------------|
| 05 | Bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft sind regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen. Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen. | LROP 3.1.1 |
| 06 | Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzutreten. Der Bauleitplanung kommt dabei auf der Grundlage landschaftsplanerischer Fachpläne besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Freiräume innerhalb der Siedlungsräume und eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Landschaftsteile sind von einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen auszunehmen. Auf die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen innerhalb der Siedlungsräume und auf eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder ist zu achten. Im öffentlichen Eigentum befindliche Freiflächen sind verstärkt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und zu entwickeln. | LROP 3.1.1
02 |
| 07 | Für besonders erosionsgefährdete Gebiete im Landkreis sind konkrete Bodenschutzkonzepte zu entwickeln. Die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes sind zu nutzen. | LROP 3.1.1
04 |
| 08 | Seltene Bodentypen sind räumlich zu erfassen und im Rahmen des Bodenschutzes zu erhalten. | LROP 3.1.1
04 |

- 09 Die Erhaltung der Vielzahl von kulturellen Sachgütern im Landkreis ist weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Dabei handelt es sich zum einen um Baudenkmale als Einzelobjekte oder Ensemble aus baulichen und landschaftlichen Anlagen, zum anderen um Boden- und Naturdenkmale, wie Grab- und Wallanlagen. LROP 3.1.1
01

Besonders zu nennen sind hierbei an Baudenkmalen:

- Historische Altstadt Hansestadt Lüneburg mit Kloster Lüne, Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg, Dom- und Ortskerngebiet Bardowick mit dem Hospital St. Nikolaihof, Burgruine Neuhaus, Kirche und Burg bei Thomasburg, Klosterkirche Scharnebeck, Schloss Bleckede sowie die Marschhufendörfer Konau und Popelau,
- an Boden- und Naturdenkmalen: die weitere Entwicklung des Buckelgräberfeldes Boltersen, die Totenstatt Oldendorf, mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs, Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop, Großsteingräber im Schieringer Forst, verkittete Sande bei Holzen, Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf sowie die Landwehr.

Kulturlandschaften als Teil des Freiraums sind in ihren Funktionen zu sichern und zu pflegen. Die sie prägenden Landnutzungsformen, Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten bleiben. Besonders zu nennen sind hierbei :

- Heidelandschaften,
- die Marschhufenlandschaften (LSG) sowie
- die Elbtalaue.

- 10 Besonders markante Kulturdenkmale sind in der Zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. LROP 3.1.1
01

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 Im Landkreis Lüneburg wird dem Umweltschutz auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Seine schrittweise Verbesserung soll mit dem Aktionsprogramm "Agenda 21" erreicht und eine nachhaltige Nutzung der Naturressourcen ermöglicht werden. LROP 3.1.2
- 02 Soweit Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist ihnen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen entgegenzuwirken. LROP 3.1.2

- 03 Bei Planungen und Maßnahmen ist im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren eine Minimierung möglicher Umwelteinwirkungen zu fordern soweit nach den gegebenen Umständen erforderlich und möglich. LROP 3.1.2
- 04 Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem: LROP 3.1.2
01
- Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten,
 - Feldgehölze und Hecken,
 - Flüsse und Bäche einschließlich ihrer Talräume,
 - Stillgewässer und Quellbereiche,
 - Moore,
 - Rieder,
 - Röhrichte und Sümpfe,
 - Nasswiesen und Feuchtgrünland,
 - Magerrasen und Heiden
 - sowie Binnendünen.
- 05 Die verbliebenen Heideflächen sind zu schützen und zu pflegen. Ihre Erweiterung ist anzustreben. Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baumreihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je nach Landschaftscharakter durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. LROP 3.1.2
04
- 06 **Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist von der Bundesrepublik Deutschland als "Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung" gemäß Artikel 2 der RAMSAR-Konvention 1971 benannt worden. Weiterhin ist das Gebiet nach der EG-Vogelschutzrichtlinie als "Important Bird Area" anerkannt. Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen, sind zu verhindern; das gilt auch für den Erholungsverkehr. Das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" ist Teil des von der UNESCO im Dezember 1997 anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Es ist so auszugestalten, dass es sich auch bei der "Niedersächsischen Elbtalaue" um eine Beispiellandschaft für die im Rahmen der Agenda 21 geforderte nachhaltige Entwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen handelt.** LROP 3.1.2
05

Im Biosphärenreservat sind gem. § 7 (2) NEIbtBRG im Gebietsteil C Flächen in einer Gesamtausdehnung von mindestens 1.700 ha (3% der Gebietsfläche) zu

Naturdynamikbereichen (mit Null-Nutzung) zu bestimmen. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich mit geeigneten Flächen.

- 07 Die vor allem in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch und Garlstorf noch erhaltenen Teile der Marschhufenlandschaft sind wegen ihres einmaligen landschaftsökologischen, -gestalterischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten. Aus landschaftsökologischen Gründen gilt dieses auch für die gemeldeten FFH-Gebiete sowie für den Talraum der Neetze, der Luhe mit dem Nebengewässern, die Kulturlandschaft bei Nienau, Waldgebiete mit Heidearealen um Amelinghausen und Waldgebiete mit Kateminer Mühlenbach im Osten des Landkreises. Naturnahe Gewässer, Röhrichte, Bruchwälder, Moore sowie als Grünland genutzte Fluss- und Bachauen sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, wie z. B. die Anlegung von Fischteichen und andere wasserbauliche Maßnahmen oder die Aufforstung mit standortfremden Baumarten, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negativen Entwicklungen in diesem Bereich ist entgegenzuwirken. LROP 3.1.2
01
- 08 Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und — soweit es der Schutzzweck erfordert — von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden. LROP 3.1.2
01
- 09 Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert² festgelegt. LROP 3.1.2
01
- 10 Innerhalb des Biosphärenreservates 'Niedersächsische Elbtalaeue' gilt für diejenigen Gebiete, die Grünland sind, grundsätzlich überlagernd Vorrang für Grünland. Ausnahmsweise gilt in den Gebieten kein überlagernder Vorrang für Grünland, in denen aus dringenden naturschutzfachlichen Gründen eine andere Entwicklung erforderlich ist. In den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung ist die Grünlandnutzung möglichst im Einvernehmen und möglichst mit den betroffenen LROP 3.1.2

² im Sinne einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung.

Grundstückseigentümern auf vertraglicher Basis zu erhalten. Näheres regelt das Biosphärenreservatsgesetz. Das Naturschutzgebiet "Kalkberg" in der Hansestadt Lüneburg ist durch die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplanes in den dem Naturschutz unterliegenden Teile zu sichern.

3.1.3 Natura 2000

- 01 **Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.**
- LROP 3.1.3
01/02

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- 01 **Die Sicherung und Entwicklung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ ist eine der wichtigsten regional bedeutsamen Naturschutzaufgaben. Die vielfältigen Strukturelemente sind durch das Biosphärenreservatsgesetz zu sichern und zu verbessern. Die Pflege von Natur und Landschaft wird mit der Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und dem sanften Tourismus als Entwicklungsaufgaben verknüpft. Das Besucherzentrum "Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede" am Standort Bleckede ist zu sichern.**
- LROP 3.1.4
01

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- 01 Die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg wird überwiegend auf der Grundlage guter Böden und einer im Vergleich zu anderen Räumen besseren Struktur betrieben. In diesen Gebieten mit vorherrschend günstiger und entwicklungsfähiger
- LROP 3.2.1
01

landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsstruktur soll eine gesunde Agrarstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Bestandspflege gesichert und entwickelt werden. Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeigneten Böden sollen nur in dem notwendigen Umfang von anderen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen, die für die angestrebte regionale und überregionale Entwicklung erforderlich sind, in Anspruch genommen werden. Die Nachteile aus unvermeidbarer Bodenbeanspruchung sollen im Rahmen von Flurneuerungsverfahren auf möglichst viele Betriebe verteilt werden. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Siedlung und Infrastruktur und damit auch die erforderliche, sich aus der Beanspruchung ergebende Kompensationsmaßnahme sollte nutzflächensparend erfolgen.

- | | | |
|----|--|--|
| 02 | <p>Im Landkreis, insbesondere im rechtselbischen Gebiet, soll die Landwirtschaft eine strukturell und vor allem räumlich gesehen besondere Bedeutung behalten. Die flächengebundene bäuerliche Landwirtschaft ist im besonderen Maße zu schützen und zu fördern. Die weitere Ausgestaltung des Biosphärenreservates "Flusslandschaft Elbe" bietet der Landwirtschaft in diesem Bereich im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung zusätzliche Chancen. Aus dem Biosphärenreservatsgesetz etwaig resultierende Nachteile sind möglich zu vermeiden bzw. andernfalls auszugleichen. Zusätzliche Bedeutung wird ihr künftig bei Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der heimatlichen Kultur- und Erholungslandschaft beizumessen sein. Zu ihrer Sicherung und Entwicklung ist eine Verbesserung der Wirtschaftskraft und der Lebensverhältnisse anzustreben.</p> | <p>LROP 3.2.1
01
LROP 3.1.4
01</p> |
| 03 | <p>Im Rahmen der Bauleitplanung müssen Probleme, die sich aus dem Strukturwandel und dem Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft ergeben, verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für stark landwirtschaftlich geprägte Orte mit Betriebsstätten in der Ortslage. Dorferneuerungsmaßnahmen sollen insbesondere im rechtselbischen Gebiet verstärkt Anwendung finden, da sie diesen Zielen der Regionalplanung dienen.</p> <p>Die Möglichkeiten ackerflächensparender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu nutzen bei gleichzeitiger Förderung nicht flächenintensiver Schaffung von kleinen Strukturen in der Kulturlandschaft.</p> | <p>LROP 3.2.1
01</p> |
| 04 | <p>Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind generalisiert festgelegt. Durch diese Ausweisung wird keine Entscheidung über Waldumwandlungen im Einzelfall getroffen. In diesen Gebieten vorhandene Waldbestände, Baumreihen, Hecken und ähnliches verlieren mit dieser</p> | <p>LROP 3.2.1
01</p> |

Ausweisung nicht ihre Schutzwürdigkeit.

- 05 Der Wald ist aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die in der Regel gleichrangig sind und auf der gesamten Waldflächen gleichzeitig erfüllt werden sollen, in seiner vielfältigen Ausformung vom großen geschlossenen Wald bis zu kleinflächigen Feldgehölzen ein bedeutsamer Bestandteil der naturräumlichen Landschaft. **Er ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren.** Das waldbauliche Ziel und die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sollen daher neben der Holzproduktion im Sinne einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Erzeugung von Rohstoffen auch der Sicherung und Erweiterung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes dienen. Hierdurch darf die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1
02
- 06 Die Begründung von Wäldern mit standortgemäßen Baumarten soll auf Grundlage forstfachlicher Planungen erfolgen. Dazu soll die am jeweiligen Standort mögliche Mischungs- und Strukturvielfalt standortgerechter Baumarten unter Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Verjüngungen entwickelt und gefördert werden. Neue Wälder sollen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Belange von Erholung, Freizeit und Tourismus den naturraumtypischen Waldgesellschaften möglichst nahe kommen. Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich ist, sollen durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene, insbesondere innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sowie Wallhecken und straßenbegleitende Gehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. Vor allem in den Teilen des Landkreises, die im Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg liegen, ist anzustreben, die vorhandenen Waldflächen nach Möglichkeit durch Aufforstung zu verbinden und zu größeren Waldeinheiten zusammenzufassen. Die Wildbestände sind diesen Zielen anzupassen. LROP 3.2.1
02
- 07 Insbesondere in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten des Landkreises und in Siedlungsnähe sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche zu nutzen. Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushalts, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt werden. Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlungen sind deshalb Flächen in der Regel auszunehmen, die als besondere geschützte Biotope dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, LROP 3.2.1
02

wie Talauen, Quellbereiche, Sümpfe, Moore, Heiden, Magerrasen sowie Waldwiesen. Gleiches gilt auch für forstliche Grenzertragsstandorte auf Mooren.

- 08 **Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes ist zu fördern und zu entwickeln.** LROP 3.2.1
03

- 09 Um den Fortbestand des Waldes und seiner Leistungen nicht zu gefährden, müssen die Bestände gepflegt und natürlich oder künstlich verjüngt, d. h. erneuert werden. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen. LROP 3.2.1
02

In den Wäldern des Landkreises sollte die Verbesserung der Waldstruktur durch Laub- und Mischwaldvermehrung vorrangig angestrebt werden. So ist die Erhöhung des Laubbaumanteils auf alten Heidestandorten, die z. B. mit Kiefern bestanden sind und bereits wieder einen Humushaushalt entwickelt haben, einzubeziehen. Wegen der Seltenheit sollte der Anteil der Auewälder im Elbetal und auf anderen geeigneten Standorten erhöht werden. Alte Waldstandorte, die seit eh und je mit Wald bestanden sind, sind aufgrund ihrer langen ungestörten Entwicklung für die Forstwirtschaft, aber auch den Umwelt- und Naturschutz von besonderer Bedeutung; die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper und Mineralboden sollte daher nicht nachhaltig verändert werden.

- 10 Wald soll von anderen flächenbeanspruchenden Nutzungen nur in unvermeidbarem Umfang in Anspruch genommen werden. Eingriffe in den Bestand des Waldes, insbesondere in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, für Erholung und für Wassergewinnung sowie in erosionsgefährdeten Bereichen, sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Besonderen Schutz genießen großflächig zusammenhängende Waldgebiete. Vor allem die Bauleitplanung, aber auch die übrigen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen haben dies zu berücksichtigen und den Fortbestand des Waldes in einer für die jeweiligen Naturräume typischen Größe und Verteilung zu sichern. Unvermeidbare Waldinanspruchnahmen sind je nach ökologischer Wertigkeit durch LROP 3.2.1
02

Ersatzaufforstungen in ein- bis mehrfachem Flächenumfang auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bewaldung.

- | | | |
|----|--|------------------|
| 11 | Waldflächen im Bereich der Sperrgebiete müssen trotz der vorrangigen militärischen Nutzung wegen ihrer überörtlichen Bedeutung, z. B. für das Klima, den Erosions- und Immissionsschutz und für die Pflege der Grundwasservorräte bestmöglich geschont und erhalten werden. Zerstörte Waldflächen sollen wieder aufgeforstet werden. | LROP 3.2.1
02 |
| 12 | Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind durch die neuartigen Waldschäden akut gefährdet. Diesen Schäden ist durch forstliche Maßnahmen kaum entgegenzuwirken. Es ist daher auf allen Ebenen für die Verringerung des Eintrages von Luftschadstoffen sowie für geeignete Gegen- und Ausgleichsmaßnahmen Sorge zu tragen. | LROP 3.2.1
02 |
| 13 | Ein aus standortgemäßen Baumarten begründeter und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang aus Nadel- und Laubbäumen gemischter Wald darf durch die Duldung zu hoher Schalenwildbestände nicht in Frage gestellt werden. In den durch Waldbrand besonders gefährdeten Gebieten sind Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes weiter auszubauen. | LROP 3.2.1
02 |
| 14 | Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert³ festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung. | LROP 3.2.1
02 |
| 15 | Die Kreisjägerschaft benötigt für die Aus- und Fortbildung einen neuen Schießstand. Bei der Standortwahl ist insbesondere auf die Belange des Lärmschutzes Rücksicht zu nehmen. | |

³ i. S. einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

- 01 **Die Aufsuchung, Erschließung und Gewinnung gesamtwirtschaftlich bedeutsamer oberflächennaher und tiefer liegender Rohstoffe sind zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs und für die Energieversorgung langfristig zu sichern und nach Möglichkeit bedarfsnah abzubauen. Die Gewinnung der Rohstoffe ist unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern.** LROP 3.2.2
- 02 **Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck wird aufgehoben.**
- 03 Im Landkreis sind zahlreiche oberflächennahe Lagerstätten und Lagerstätten im tieferen Untergrund vorhanden. Es handelt sich im oberen Bereich im Wesentlichen um Rohstoffe für die Bau- und Keramikindustrie und im unteren Bereich um Salzstöcke, Erdgas- und Erdölfelder sowie um kohlenwasserstoffhäufige Gebiete. **Die Salzstöcke sind ggf. für den Abbau von Kali- und Steinsalz oder zum Aussolen in Kavernen zur Salzgewinnung zu verwenden.** LROP 3.2.2
- 04 Bei Planungen mit räumlicher Auswirkung ist auf oberflächennahe und im tieferen Untergrund befindliche oder vermutete nutzbare Lagerstätten Rücksicht zu nehmen, um die künftige Erschließung und Nutzung zu gewährleisten. Das gilt auch für mögliche unterirdische Speicherstätten, insbesondere im Steinsalz. Aus landbautechnischen, verkehrstechnischen und landespflegerischen Gründen sind Transportleitungen möglichst unterirdisch zu verlegen. LROP 3.2.2
- 05 Beim Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist möglichst eine abschnittsweise Rekultivierung oder Renaturierung festzusetzen. Bei der Festlegung von Folgenutzungen sind insbesondere Möglichkeiten für den Naturschutz, für die naturnahe Erholung und für Freizeitwecke zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die grundsätzlich zulässige fischereiliche Folgenutzung nach Fischereigesetz bzw. aus wasser- und naturschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt werden kann, wenn dies dem Leitbild bzw. Schutzzwecken förderlich ist. Auf die Belange der Bodendenkmalpflege ist besonders Rücksicht zu nehmen. LROP 3.2.2

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 **Standorte für eine intensive Erholungsnutzung mit einem hohen Aufkommen an Besuchern und Verkehr sowie solche für emissionsintensive Sportarten sind an geeigneten Schwerpunkten zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte grundsätzlich abschließend festgelegt.** LROP 3.2.3
01

An bestehenden Standorten, die in der zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt sind, hierzu gehören z.B. Campingplätze, können Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zur Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse der Nutzer durchgeführt werden.

- 02 **Im Siedlungsbereich ist im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung eine den sozialen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung mit öffentlichen und privaten Grünflächen in erster Linie durch die Bauleitplanung sicherzustellen. Insbesondere die Zentralen Orte haben darüber hinaus die Aufgabe, innerörtliche Grün- und Freizeitflächen weitgehend zu erhalten und in Verbindung mit ortsnahen Erholungsgebieten zu entwickeln. Besonders in der Nähe des Oberzentrums Lüneburg sind die Waldgebiete in ihrer Erholungsfunktion zu erhalten bzw. zu stärken und in ein System regionaler Grünzüge zu integrieren. Ein möglichst in Grünzügen eingebundenes Fuß- und Radwegenetz, ggf. als Bestandteil des regionalen Wander- und Radwanderwegenetzes, ist zu entwickeln.** LROP 3.2.3

- 03 **Die Stadt Bleckede sowie die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope (Samtgemeinde Dahlenburg) liegen im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Dieser überregional bedeutsame Erholungsraum ist entsprechend den Aussagen des Einrichtungsplanes für den Naturpark weiter zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.2.3

Eine Erweiterung auf das rechtselbische Gebiet des Landkreises und das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg ist anzustreben. Für die regionale Erholung sind außerdem die in der Geest liegenden Tallandschaften von Neetze, Ilmenau, Lopau und Luhe einschließlich der angrenzenden waldreichen Höhenzüge von besonderer Bedeutung. Dabei sind im Hinblick auf die ökologische Belastbarkeit der Talräume dort allenfalls ruhige Erholungsformen möglich, die mit den jeweiligen Naturschutzbelangen vereinbar sind, während die intensiveren Erholungsnutzungen mit Vorrangfunktionen generell nur außerhalb der Niederungen möglich sein sollen. Zu diesen für die regionale Erholung besonders bedeutsamen

Landschaftsräumen zählen des Weiteren sämtliche stadtnahen Wälder des Oberzentrums Lüneburg.

- 04 Für den Naturpark Lüneburger Heide werden folgende Grundsätze festgelegt: LROP 3.2.3
01
- Der Naturpark Lüneburger Heide soll ein eindeutiges touristisches Profil im Bereich des Aktiv-, Natur-, Gesundheits- und Kulturtourismus erhalten.
 - Die naturnahe Kulturlandschaft mit einem leistungsstarken Naturhaushalt und einem typischen Landschaftsbild soll erhalten bleiben.
 - Die das Ortsbild prägende Bausubstanz, über die denkmalgeschützte Infrastruktur hinaus, soll erhalten bleiben. Auf die Fortentwicklung der regionalen Baukultur soll hingewirkt werden.
- 05 Daneben weisen weitere Teilräume des Kreisgebietes für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen auf, insbesondere große zusammenhängende Wald- und Heckengebiete in der Geest wie in der Elbmarsch sowie Heidegebiete wie die Rehrhofer und Schwindebecker Heide. Der Erholungswert dieser Gebiete, speziell in der Umgebung von Tourismusschwerpunkten, ist darum vorrangig durch landespflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu sichern und zu entwickeln. LROP 3.2.3
- 06 **Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.** LROP 3.2.3
- 07 **In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt.** LROP 3.2.3
- Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.

- 08 **Die in der Zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Erholungsschwerpunkte in der Landschaft sind mit ihrem vorhandenen Angebot an Naherholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu sichern.** Eine Weiterentwicklung ist bei Vorliegen entsprechender Standortverhältnisse, insbesondere auch geeigneter Landschaftsstrukturen, möglich. LROP 3.2.3
- 09 Die Gewässer im Landkreis sollen grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich sein, sofern nicht Belange des Naturschutzes, speziell des Schutzes wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, Einschränkungen erforderlich machen. Planungen und Maßnahmen sind deshalb auf die Belastbarkeit des Gewässers und seiner Uferbereiche abzustimmen. Im Bereich des Wassersports ist den möglichen Auswirkungen der Lärmentwicklung bei Motorbooten besondere Beobachtung zu schenken; auf der Elbe hat diese Lärmentwicklung bereits kritische Grenzen erreicht. LROP 3.2.3

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 Natürliche Überschwemmungsgebiete sind in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für das international bedeutsame Deichvorland der Elbe, aber auch für die Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke. LROP 3.2.4
- 02 Potenzielle Überschwemmungsgebiete sollen beim Neubau von Deichen wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden. LROP 3.2.4
- 03 Der Reinhaltung von Gewässern kommt als eine der Hauptaufgaben des Umweltschutzes wachsende Bedeutung zu. **Soweit oberirdische Gewässer im Landkreis gering belastet (Güteklasse I-II) sind, sind sie in diesem Zustand zu erhalten.** Mindestens ist anzustreben, die Güteklasse II (mäßig belastet) wiederherzustellen und in den Oberläufen der Gewässer eine stabile Güteklasse I-II zu erreichen. Gewässerschutz sollte als Prozessschutz verstanden werden. Zur Verwirklichung dieses Zieles sollen Flächen gesichert werden. Dort, wo aus Gründen des Hochwasserschutzes kein Prozessschutz möglich ist, sind ökologische Unterhaltungsrahmenpläne zu erstellen: LROP 3.2.4

- **An allen Gewässern, die als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen sind, sind Gewässerrandstreifenprogramme zu entwickeln.**
- **Der Eintrag von Bodenbestandteilen im Fließgewässersystem ist zu vermeiden und soweit wie möglich zu verringern.**

- 04 Die Wärmebelastung der Gewässer ist so zu begrenzen, dass nachteilige Auswirkungen auf die biologischen, chemischen und physikalischen Vorgänge im Gewässer vermieden werden und das natürliche ökologische Gleichgewicht nicht gefährdet wird. Bereits bestehende Wärmebelastungen sind deutlich zu reduzieren. LROP 3.2.4
- 05 Das Grundwasser ist hinsichtlich seiner Qualität und Menge besonders zu schützen. Schneller oberflächlicher Abfluss des Regenwassers ist am Entstehungsort durch Rückhaltmaßnahmen und Staus zu verhindern, um den Grundwasserstand bei größeren Flurabständen anzuheben. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung der Strukturgüte durch Renaturierungsmaßnahmen und Zulassen der Gewässerdynamik, solange keine Schutzgüter gefährdet werden. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sind zu berücksichtigen. LROP 3.2.4
- 06 Auf den überwiegend leichteren, sandigen Böden der Geest ist zur Sicherung des Ernteertrages und der Erntequalitäten auch weiterhin die Feldberegnung erforderlich. Um die Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer nicht nachhaltig zu schädigen, sollten diese - Fließgewässer vor allem wegen häufig zu geringer Niedrigwasserführung - nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Entnahme von Wasser aus der Elbe ist zu vermeiden. Alle beregnungsbedürftigen Flächen sind damit künftig grundsätzlich auf Grundwasser angewiesen. Dabei sind die Grundwasservorräte unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sparsam zu nutzen. Eine Versorgung über Beregnungsverbände ist anzustreben. Durch die Förderung von standortgemäßer Nutzung und den Wiederaufbau von Hecken soll der Umfang der Feldberegnung verringert werden. Auf 3.2.4 Ziff. 10 wird hingewiesen. LROP 3.2.4
- 07 Grundwasser und oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können, das Gewässersystem stabil bleibt und eine Überbeanspruchung nicht eintritt. Soweit erforderlich sind kreisübergreifende Abstimmungen vorzunehmen. Wasser ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen in der Landschaft zu halten und soweit möglich dem Grundwasser zuzuführen. LROP 3.2.4

- 08 Bei künftig noch erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus sind diese unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes durchzuführen. Bei Fließgewässern ist auf eine verstärkte Wasserhaltung hinzuwirken. LROP 3.2.4
- 09 Im Kreisgebiet gibt es aufgrund der hydrogeologischen Situation, der Boden- und Oberflächenstruktur und der dadurch bedingten geringen Oberflächenabflüsse zwar relativ ergiebige, aber dennoch begrenzte Grundwasservorkommen zur Deckung des gegenwärtigen und des überschaubaren zukünftigen Eigenbedarfs für die Trinkwasserversorgung. Der Bedarf an Brauchwasser für Industrie und Großgewerbe sowie für die landwirtschaftliche Beregnung kann nicht in beliebigem Maße gedeckt werden, sondern nur in dem Umfang, wie der Grundwasser- und Oberflächenwasserhaushalt seine vielfältigen wichtigen Funktionen weiterhin auf Dauer erfüllen kann und damit stabil bleibt. **Die Bedarfsdeckung mit Trinkwasser hat Vorrang.** LROP 3.2.4
- 10 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Zur Anreicherung des Grundwassers sollen Anstrengungen unternommen werden, langfristig die Regenwasserrückhaltung auch in vorhandenen Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsgebieten herzustellen bzw. zu erhöhen. Langfristig ist die Grundwasserentnahme im gesamten Landkreis zu senken. LROP 3.2.4
- 11 Bei Wasserentnahmen sind die hydrologischen Auswirkungen auf das Gewässersystem und den gesamten Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ggf. sind - soweit technisch und wirtschaftlich möglich - Maßnahmen zur Anreicherung des Grundwassers durchzuführen. **Zur Bedarfsdeckung dürfen grundsätzlich keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden. Schwerpunkt einer aktiven Förderung der Grundwasserneubildungsrate sind Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die insbesondere im Winterhalbjahr durch Reduzierung des oberflächen- bzw. oberflächennahen Abflusses verwirklicht werden können.** LROP 3.2.4
- 12 **Zur Förderung der Grundwasserneubildung sind alle dafür geeigneten Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie die Umwandlung von Nadelgehölz- in Laubgehölzbestände.** LROP 3.2.4
- 13 **Im rechtselbischen Gebiet des Landkreises ist die Wasserversorgung weiter auszubauen. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist zu erhöhen und die Bewirtschaftung der Wasservorkommen zu verbessern; hierzu ist** LROP 3.2.4

insbesondere die Verbindung einzelner Versorgungssysteme erforderlich. Die Einzelversorgung von weit abgelegenen Einzelgebäuden, deren Anschluss an eine zentrale Wasserversorgungsanlage hohe Kosten erfordern würde, kann bei Vorliegen einer hygienisch einwandfreien Wassererschließung zugelassen werden.

- 14 **Für die Einzugsgebiete bestehender und geplanter Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen. Sie sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen.** LROP 3.2.4
- 15 Fast alle Ackerbaugebiete sind unter der derzeitigen Nutzung beregnungsbedürftig. Zum möglichen Beregnungswasserangebot innerhalb der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen wird auf die Aussagen in den Ziff. 01 bis 03 sowie auf 3.2.4 06 hingewiesen. LROP 3.2.4
- 16 **In der Zeichnerischen Darstellung sind die Einzugsgebiete vorhandener Wassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich über den jetzigen Bedarf hinaus zur Wassergewinnung eignen und voraussichtlich benötigt werden.** LROP 3.2.4
- 17 **Abwässer sind mindestens entsprechend den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu reinigen. Die Reinigung soll vorwiegend in zentralen Kläranlagen erfolgen. Bei Einleitung von geklärtem Abwasser ist das natürliche Selbstreinigungsvermögen der Gewässer im Hinblick auf einen funktionsfähigen Naturhaushalt zu beachten und vor Überlastung zu schützen.** LROP 3.2.4
- Insbesondere in den Zentralen Orten ist ein Ausbau der Kanalisation mit vollbiologischen Kläranlagen einschließlich weitergehender Reinigungsstufen vordringlich. Soweit erforderlich, sind vorhandene Anlagen den geänderten Belastungen und der gemeindlichen Entwicklung entsprechend auszubauen.**
- 18 **Die Abwässer von gewerblichen oder industriellen Betrieben sind in der Regel zusammen mit dem häuslichen Abwasser zu reinigen; dabei darf die Reinigungswirkung der kommunalen Kläranlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Ansiedlung sowie Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Anwendung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden sind die Erfordernisse der Gewässerreinigung zu berücksichtigen. Eine Überdüngung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu vermeiden.** LROP 3.2.4

- | | | |
|----|---|------------------|
| 19 | Niederschlagswasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten. Bei der Ortsentwicklung sind die Probleme der Oberflächenwasserableitung durch entsprechende Entwässerungspläne zu lösen. Von der Möglichkeit, das gesamte Niederschlagswasser über Rückhaltebecken von den Vorflutern zeitweilig fernzuhalten und gleichzeitig von absetzbaren Stoffen zu befreien bzw. über Eigenversickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zuzuführen, soll verstärkt Gebrauch gemacht werden. | LROP 3.2.4 |
| 20 | Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der zeichnerischen Darstellung im Einzelnen festgelegt. | LROP 3.2.4
12 |
| 21 | Höchste Priorität hat die Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche an der Elbe von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie an der Sude, der unteren Krainke und der unteren Rögnitz im rechtselbischen Gebiet des Landkreises. | LROP 3.2.4
10 |
| 22 | Die vorhandenen Anlagen zum Schutz vor Hochwasser im Landkreis sind zu sichern und stets auf dem neuesten Stand der Technik zu erhalten
Folgende Maßnahmen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Neubau der Deiche an Sude, Krainke und Rögnitz,- Eindeichung der Bleckeder Ortsteile Walmsburg und Alt Garge. | LROP 3.2.4
10 |
| 23 | Die Elbniederung im Bereich des Landkreises wird gegen Sturmfluten und Hochwasser durch die vorhandenen Haupt- und Hochwasserdeiche sowie durch die beiden Sperrwerke in der Ilmenau und in der Sude geschützt. | LROP 3.2.4
10 |
| 24 | Die Gemeinden sind gehalten, bei der Bauleitplanung verstärkt Rücksicht auf Überschwemmungsgebiete zu nehmen. Diese sind für den Hochwasserabfluss von Bebauung freizuhalten. | LROP 3.2.4
10 |

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Das Verkehrsnetz im Landkreis ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. | LROP 4.1.1
01 |
| 02 | Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Verkehrslinien sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt und durch regionalbedeutsame Verkehrslinien ergänzt. | LROP 4.1.1 |
| 03 | Als Standort für ein regionales Güterverkehrszentrum (Logistiknoten) wird aufgrund der guten, vielfältigen Infrastruktureinrichtungen sowie der Verknüpfung von Wasserstraße, Straße sowie geplanter Autobahn A 39 das Gebiet Lüneburg Ost (Bilmer Berg) festgelegt. Erforderlich ist eine direkte Erschließung durch den Schienenverkehr. | LROP 4.1.1
03 |
| 04 | Zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes am Hafen Lüneburg ist die Optimierung des Gleisanschlusses mit einer Anbindung des Logistiknotens Lüneburg (Güterverkehrszentrum) erforderlich. | LROP 4.1.1
03 |

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Das ÖPNV-Netz im Landkreis umfasst Schienen- und Busverbindungen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat eine zunehmende Bedeutung insbesondere auf der Relation Hamburg – Lüneburg – Uelzen wegen der weiter zunehmenden Berufs- und Ausbildungspendlerbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Umgebung einerseits und dem Raum Landkreis Lüneburg andererseits. Darüber hinaus müssen aber auch die Relationen Lüneburg –Lauenburg – Lübeck sowie die Verbindungen zur Bundeshauptstadt Berlin und zum Oberzentrum Braunschweig gesichert und gestärkt werden. | LROP 4.1.2
05 |
|----|--|------------------|

Die Erschließung der Fläche erfolgt im straßengebundenen ÖPNV durch ein hierarchisch strukturiertes, leistungsfähiges Busverkehrsnetz/-system. Das

Rückgrat bilden regionale Hauptlinien, die die Grundzentren in der Fläche direkt mit dem Oberzentrum Lüneburg verbinden. Die Erschließung der Fläche übernehmen sonstige Regional- und Stadtbuslinien, wobei die Zubringerlinien zu den regionalen Hauptlinien weiter zu optimieren sind.

Die bestehende, weitgehend zeit- und flächendeckende Verkehrsbedienung ist zu sichern und im Sinne einer Optimierung zu entwickeln.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die weitere Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander, insbesondere mit den regionalen Hauptlinien und dem SPNV (Park-and-Ride, Bike-and-Ride). Schwerpunkt ist in diesem Zusammenhang der Ausbau des Verkehrsknotens Bahnhof und ZOB Lüneburg. Soweit erforderlich und finanzierbar sind kreisweit Beschleunigungsmaßnahmen, z. B. Busspuren, Ampel-Vorrangschaltung u. ä. zu ergreifen. Der Einsatz bedarfsorientierter Bedienungsformen ist als Ergänzung oder Ersatz des Buslinienverkehrs insbesondere im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in weiteren dünn besiedelten Teilen des Landkreises weiter zu entwickeln.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 02 | <p>Zur Koordination des ÖPNV ist die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger insbesondere innerhalb, aber auch außerhalb des HVV zu sichern und weiterzuentwickeln. Insbesondere gilt dies auch für die Zusammenarbeit des Landkreises/VNO mit der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) und, die Verbindung Lüneburg - Braunschweig betreffend, mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig, um die kommunalen Belange bei der Planung des SPNV-Angebotes ausreichend berücksichtigen zu können. Gemeinsame Tarifierungsmodelle sind zu erarbeiten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.</p> | LROP 4.1.2
05 |
| 03 | <p>Im Rahmen der kommunalen Planung sind an den Haltestellen des SPNV und der regionalen Hauptlinien bei Bedarf Flächen für Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen zu sichern.</p> | LROP 4.1.2
05 |
| 04 | <p>Die Sicherung und Verbesserung des Verkehrsangebotes im straßengebundenen ÖPNV soll der Erschließung der z. T. weiträumigen Gemeindegebiete, der Verbindung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Verbindung der Wohnstandorte an die Zentralen Orte dienen. Dies gilt auch für die Erschließung der Erholungsgebiete und die damit verbundene Förderung des Erholungs- und Tourismus. Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen jeden Alters und Geschlechtes, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung</p> | LROP 4.1.2
05 |

zu tragen.

- 05 Das Verkehrsangebot soll unabhängig von den derzeitigen Liniengenehmigungen nach verkehrswirtschaftlichen, regionalplanerischen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet werden, wobei die überregionalen Anbindungen sowie schutzwürdigen Interessen der vorhandenen Verkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen sind. Das Angebot im ÖPNV soll den lokalen Verkehrsbedürfnissen angemessenen Verkehrsbedienungen entsprechen und durch den Aufgabenträger, nutznießende Gemeinden und den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln finanziert werden können. LROP 4.1.2
05
- 06 Die Erhaltung eines ausreichenden Schienenverkehrs ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unerlässlich. Dies gilt insbesondere für die Anbindung des Landkreises an das übergeordnete Schienennetz. Eine Verringerung des Transportangebotes würde der angestrebten Entwicklung des Landkreises widersprechen. Zur Verbesserung der strukturellen Verhältnisse, vor allem im ländlichen Raum, ist die Erhaltung der Güterverkehrsstellen, des Wagenladungsverkehrs Lüneburg und der wichtigen Bahnhöfe im Wagenladungsverkehr erforderlich. LROP 4.1.2
01
- 07 **Von überregionaler Bedeutung nach dem Landes-Raumordnungsprogramm sind die Eisenbahnstrecken:** LROP 4.1.2
03/04
- **Hannover-Lüneburg-Hamburg**
 - **Lüneburg-Lübeck.**

Auf der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Lüneburg-Hamburg ist es von besonderem regionalplanerischen Interesse, den SPNV, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung durch das Land, durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schienenstrecken, dichteres Taktgefüge, Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten, weiteren Einsatz von ansprechendem Zugmaterial und Modernisierung der Haltepunkte attraktiver zu gestalten. Für die genannte Strecke ist ein Optimierungskonzept des Aufgabenträgers erforderlich. Diese Strecken sind als Vorranggebiet für Haupteisenbahnstrecken festgelegt.

Es ist erforderlich, den Fahrweg von Personen- und Güterverkehr auf der Strecke Hannover-Lüneburg-Hamburg zu entflechten.

Der Bau des 3. Gleises ist zügig fortzuführen und möglichst bis Uelzen zu

verlängern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die erfolgte Inbetriebnahme der Neubaustrecke Uelzen – Stendal – Berlin, die im Abschnitt Uelzen – Stendal zweigleisig ausgebaut werden soll, damit über die Strecke Uelzen – Lüneburg – Hamburg – Bremen alle norddeutschen Häfen sowie insbesondere das Oberzentrum Lüneburg eine leistungsfähige Verbindung mit Berlin erhalten. Für Lüneburg wird ein ICE- System-Halt und die Aufrechterhaltung zügiger, qualitativ hochwertiger, möglichst umsteigefreier überregionaler Verbindungen gefordert. Durch die Realisierung der Y-Trasse darf nicht die Anbindungsqualität des Oberzentrums Lüneburg mit schnellen IC- und ICE-Anbindungen auf der Relation Hamburg-Hannover verschlechtert werden.

Auf eine Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Lüneburg – Lübeck ist mittelfristig hinzuwirken. Der zweigleisige Ausbau ist dabei zu prüfen.

Mittelfristiges Ziel ist die Wiedereinrichtung des Bahnhaltepunktes Adendorf und Deutsch Evern.

- | | | |
|----|--|------------------|
| 08 | Von regionaler Bedeutung sind die Eisenbahnstrecken: | LROP 4.1.2
04 |
| | Lüneburg – Dahlenburg – Dannenberg
Lüneburg – Amelinghausen – Soltau
Lüneburg – Bleckede – Alt Garge. | |
| | Der Erhalt dieser Strecken ist erforderlich. Durch die Ansiedlung entsprechender Betriebe ist eine Verstärkung des Güterverkehrs anzustreben. | |
| | Eine Beschleunigung und Erhöhung der Taktfrequenz auf der Strecke Lüneburg - Dahlenburg - Dannenberg ist zu prüfen. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg – Bleckede – Alt Garge in Verbindung mit der Güterverladestelle Bleckede/Waldfrieden für landwirtschaftliche Produkte und Holz ist zu prüfen. | |
| 09 | Von zentraler Bedeutung im Personen- und Güterverkehr ist der Bahnhof Lüneburg. Durch das in Betrieb genommene Spurplanstellwerk ist seine Leistungsfähigkeit gesichert. Seine Umgestaltung, insbesondere im Hinblick auf seine Funktion als Umsteigeplatz im öffentlichen Personennahverkehr, ist eine vordringliche Aufgabe. | LROP
4.1.2 |
| 10 | Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Beschleunigung des Schienenverkehrs ist auf eine Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen hinzuwirken. | LROP
4.1.2 |
| 11 | Im rechtselbischen Teil des Landkreises ist der Schaffung von Radwegen an den klassifizierten Straßen besondere Beachtung zu schenken. Zur | LROP
4.1.2 07 |

Förderung des Tourismus und der Naherholung ist der Radweg zwischen Neu Bleckede und Wehningen auf dem Deich (nur soweit aus Gründen der Deichsicherheit oder der Belange von Natur und Landschaft erforderlich neben dem Deich) zu sichern. Seine Fortführung nach Boizenburg ist erforderlich.

- 12 Im übrigen Kreisgebiet bedarf das Radwegenetz zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Attraktivität des Radfahrens eines weiteren Ausbaus. Vorrang sollen dabei die Verbindungen zum Oberzentrum Lüneburg, der Grundzentren untereinander sowie der Ortsteile zu den Grundzentren haben. Wünschenswert ist die Ergänzung des bestehenden ringförmig die Hansestadt Lüneburg umschließenden Radwegenetzes als Verbindung zwischen den Orten Bardowick, Adendorf, Scharnebeck, Barendorf, Deutsch Evern, Melbeck, Embsen, Kirchgellersen, Vögelsen und Bardowick. LROP 4.1.2
07

- 13 Auf eine zügige und möglichst umwegfreie Führung ist hinzuwirken, für eine bessere Verknüpfung mit dem schienen- und straßengebundenen ÖPNV ist zu sorgen. Bei allen Maßnahmen sind die Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Belange des Berufs-, des Schüler- und Tourismus zu berücksichtigen. LROP 4.1.2
07

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind vorhandene Lücken im Radwegenetz zu schließen, Radwege, die nicht den qualitativen Anforderungen der StVO hinsichtlich Wegeföhrung, Breite und Oberflächenbeschaffenheit entsprechen, auszubauen bzw. zu sanieren. Alle Orte mit der Entwicklungsaufgabe „Erholung“ müssen gefahrlos und auf landschaftlich attraktiven Routen mit dem Fahrrad zu erreichen sein.

- 14 **Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Kreisübergreifende Fernwege sind von überregionaler Bedeutung.** LROP 4.1.2
07

- 15 **Der Landkreis Lüneburg ist in das übergeordnete Fernradwegewandernetz weiter einzubinden und das bestehende regionale Radwanderwegenetz ist einschließlich einer qualitativ hochwertigen Beschilderung weiter zu optimieren. Dafür sind bestehende touristische Routen zu nutzen bzw. fehlende Routen auszubauen. Maßgeblich hierfür sind das Konzept im Rahmen der EU-Ziel-1-Förderung sowie weitere in interkommunaler Kooperation abgestimmte oder noch abzustimmende Konzepte, die es zeitnah umzusetzen gilt. Die Vernetzung des Elberadweges mit den ins Hinterland föhrenden Radrouten ist weiter zu optimieren.** LROP 4.1.2
07

- 16 **Die vorhandenen Reitwege und Reitwegenetze sind unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit von Natur und Landschaft weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen.**

4.1.3 Straßenverkehr

- | | | |
|----|---|------------------|
| 01 | Für den überregionalen Verkehr ist es erforderlich, für die A 39 das Planfeststellungsverfahren abzuschließen, um den Bau zu ermöglichen | LROP 4.1.3
01 |
| 02 | Für die Verkehrsbeziehungen in Richtung Osten steht die B 216 zur Verfügung. Die Bedeutung dieser Straße hat durch die Fertigstellung der Elbrücke bei Dömitz im Zuge der B 191 zugenommen. Für den überregionalen Verkehr sind daher von großer Bedeutung
- Ortsumfahrung Barendorf,
- Ortsumfahrung Bavendorf,
- Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde,
- einzelne Überholfahrstreifen in verkehrstechnisch geeigneten und naturschutzfachlich vertretbaren Abschnitten. | LROP 4.1.3
02 |

Bei den für eine Ortsumfahrung Barendorf ggf. erforderlichen planungsrechtlichen Verfahren sind die Belange der Rohstoffsicherung und des Naturschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Weiterhin sind für den überregionalen Verkehr im Zuge der B 209 von großer Bedeutung:

- Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung in den Streckenabschnitten Brietlingen/Moorburg – Lüneburg, Artlenburg – Hohnstorf,
- Ortsumfahrung Amelinghausen.

Sollten die oben genannten Maßnahmen zur Kapazitätsverbesserung der B 209 nicht ausreichen, kann eine Querverbindung zur A 250/K 46 unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange geprüft werden.

Eine wesentliche Ausweitung der Siedlungstätigkeit und/oder eine wesentliche Erhöhung der Siedlungsdichte in den westlichen Stadtteilen der Hansestadt Lüneburg und in den westlich und nordwestlich angrenzenden Gemeinden ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Aufnahmekapazität der

Verkehrsinfrastruktur im Stadtgebiet und daran westlich angrenzend möglich.

Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| 03 | Für den überregionalen Verkehr ist daneben von Bedeutung die Umfahrung Reppenstedt im Zuge der L 216. | LROP 4.1.3
02 |
| 04 | Neben der großräumigen Erschließung des Landkreises, deren Aufgabe die optimale Einbindung in das Fernstraßennetz des Bundes ist, kommt der inneren Erschließung des regionalen Raumes gleiche Bedeutung zu. Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen. | LROP 4.1.3
04 |
| 05 | Für den regionalen Verkehr ist die Sicherung der Fährverbindung Bleckede-Neu Bleckede von Bedeutung. | LROP 4.1.3 |
| 06 | Das regionale Straßennetz hat eine ausreichende Erschließung zu gewährleisten. In diesem Bereich soll die Planung von Straßen vordringlich auf die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus den Ortslagen und den Kernbereichen der Städte sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit abzielen. Auch verkehrslenkende Maßnahmen sind zur Entlastung von Ortsdurchfahrten vorzusehen.
Das überregionale und regionale Straßennetz soll die Zentralen Orte untereinander und mit dem Fernstraßennetz verbinden, insbesondere die ländlichen Räume erschließen und dem Erholungs- und Fremdenverkehr dienen. | LROP 4.1.3 |
| 07 | Beim Ausbau des Straßennetzes für den regionalen und zwischenörtlichen Verkehr sollen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs maßgeblich mit berücksichtigt werden. | LROP 4.1.3
LROP 4.1.2
05 |
| 08 | Bei der Planung und beim Bau von Verkehrsstraßen sind die Belange der Landespflege, des Städtebaus und des Umweltschutzes besonders zu beachten. Der Rückbau von Straßen, die durch Neubauten an Bedeutung verlieren, ist zur Entlastung des Naturhaushaltes und zur Verkehrsberuhigung in den Ortsdurchfahrten anzustreben. Auf ausreichenden Wildschutz und Tierwechsel ist zu achten. | LROP 4.1.3 |

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 **Für die Wirtschaftskraft des Landkreises sind der Elbe-Seitenkanal und der Hafen Lüneburg und dessen geplante Erweiterung besonders wichtig. Die Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich ist auch zukünftig zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen notwendig. Der Elbe-Seitenkanal ist für Gütertransporte optimal zu nutzen. Der zeitnahe Umbau bzw. die Erweiterung des Schiffshebewerks Scharnebeck ist dringend erforderlich, damit die durch die stark steigenden Hafenhinterlandverkehre überlasteten Straßen und Bahnstrecken entlastet werden.** LROP 4.1.4
01/03
- 02 Die Elbe dient sowohl der gewerblichen als auch der touristischen Schifffahrt im Verkehr zwischen Hamburg und Berlin sowie den neuen Bundesländern und der Tschechischen Republik. Es liegt im besonderen regionalplanerischen Interesse, die Schiffbarkeit durch den Bund sicherzustellen. In den auf Mittelwasser ausgebauten Abschnitten zwischen Dömitz und Hitzacker sind die zwischen den Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Elbanliegerland Niedersachsen abgestimmten Konzepte, Handlungsempfehlungen, Handlungsanweisungen bei Unterhaltungsarbeiten an der Elbe zu berücksichtigen. Einer Verbesserung der Wirtschaftskraft im Ostteil des Landkreises dient der Hafen Alt Garge. LROP 4.1.4
01

4.1.5 Luftverkehr

- 01 **Der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg bestehende Sonderlandeplatz ist angesichts der Bedeutung des Oberzentrums Lüneburg sowie der Belange des Katastrophenschutzes zu sichern.** LROP 4.1.5
- 02 **Der bestehende Agrarflugplatz Neuhaus-Gülze ist als Sonderlandeplatz zu sichern.** LROP 4.1.5

4.2 Energie

01 Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt.

Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, im Landkreis Lüneburg sind:

- **Samtgemeinde Amelinghausen: Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet), Tellmer sowie Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Bardowick: Vorranggebiet Bardowick,**
- **Samtgemeinde Dahlenburg: Vorranggebiet Köstorf,**
- **Samtgemeinde Gellersen: Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen,**
- **Samtgemeinde Ilmenau: Vorranggebiet Melbeck, Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen,**
- **Hansestadt Lüneburg: Anteil an Vorranggebiet Melbeck,**
- **Samtgemeinden Ostheide: Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Sütthorff/Thomasburg (ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Scharnebeck: Anteil an Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.**

02 **Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen.** Zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sollen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Der Abstand kann ausnahmsweise bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,

- durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
- durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind.

Zu Elektrizitäts-Freileitungen sowie zu elektrifizierten Bahnstrecken ist ein Abstand einzuhalten, der dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entspricht.

In diesen Vorranggebieten soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung ermöglicht werden.

- 03 - entfällt -
- 04 Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.
- 05 **Der Standort Bleckede/Alt Garge ist ein regionaler Vorrangstandort. Zulässig sind nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen mit Ausnahme von Windkraftanlagen.** LROP 4.2
Die räumlich nähere Festlegung dieses Vorrangstandortes ist in der Zeichnerischen Darstellung erfolgt. Auch im Interesse der Wirtschaftskraft des Ostteils des Landkreises ist dieser Standort zu sichern.
- 06 Auf die verstärkte Verwendung umweltschonender Energieträger und Techniken sowie den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs ist hinzuwirken. LROP 4.2
- 07 **Um die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten weiter zu steigern und nicht zuletzt um auch die Standortgunst für energieintensive Wachstumsindustrien zu verbessern, muss ein ausreichendes und preisgünstiges Angebot der verschiedenen Energiearten entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung sichergestellt werden. Durch ständige Kooperation der verschiedenen Leistungsträger ist ein ausgewogenes Energiekonzept anzustreben.** Langfristig ist die Entwicklung zu einem energieautarken Landkreis auf der Basis eines energetischen Konzepts voranzutreiben. LROP 4.2
01
- 08 **Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, Solarenergie, Deponiegasnutzung Biomassenutzung (in Kombination mit der thermischen Verwertung) und Geothermie sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden textlichen Festlegungen zur Biomassenutzung und die zeichnerischen Festlegungen zu Vorrangstandorten für die Nutzung der Windenergie verwiesen. Siedlungsprojekte auf Basis** LROP 4.2
01

bioenergetischer Wärmenutzung, z. B. Holzhackschnitzel oder Biogas, sind voranzutreiben.

- 09 **Auf eine sparsame, wirtschaftliche und vor allem umweltschonende Nutzung von Energie ist hinzuwirken.** Dem weiteren Ausbau des Leitungsnetzes für die Gas- und Wärmeversorgung kommt insbesondere für die Siedlungsschwerpunkte große Bedeutung zu. Bei einem Ausbau der Wasserkraftnutzung sind die Interessen der Energieversorgung mit den Belangen des Fließgewässerschutzes und des Schutzes der Fischbestände in Einklang zu bringen. LROP 4.2
01
- 10 **Flächenausweisungen für den Bau und die Nutzung von Bioenergieanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung privilegiert (im Außenbereich allgemein zulässig) sind, sind nur außerhalb folgender Vorranggebiete zulässig:** LROP 4.2
01
- **Natur und Landschaft**
 - **Rohstoffsicherung**
 - **Ruhige Erholung**

In Vorranggebieten ruhige Erholung können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich Belange der ruhigen Erholung (insbesondere Landschaftsbild und Immissionen) durch Standortwahl und/oder Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insbesondere bei exponierten Lagen zu befürchten.

Der Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung darf die Böden und das Landschaftsbild nicht belasten. Diversifikation der Pflanzen ist vorzusehen, dabei ist darauf zu achten, dass der Dünger- und Wasserbedarf minimiert wird.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 Abfälle sollen möglichst gar nicht entstehen oder vermindert werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden und nicht vermindern lassen, sind weitestmöglich einer stofflichen und energetischen Abfallverwertung zuzuführen. Dies setzt für die Zukunft den Einsatz weitergehender Behandlungen und Techniken zur Verwertung von Reststoffen, insbesondere im Bereich der Sonderabfälle, voraus. **Unverwertbare Abfälle sind so abzulagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Umwelt nicht belastet wird. Bei allen Abfällen ist ein hohes Maß an Schadstoffminimierung anzustreben.**

- 02 **Um die Deponierung von Abfällen auf das unumgängliche Maß zu beschränken, sind stofflich nicht verwertbare Abfälle in den hierfür zugelassenen Anlagen mechanisch-biologisch vorzubehandeln bzw. thermisch zu behandeln. Diese Behandlung soll in Müllheizkraftwerken erfolgen, um die in den Abfällen enthaltenen Energien zu verwerten.**

- 03 **Besonderer Beachtung bedarf die Behandlung des bei der Abwasserreinigung in Kläranlagen anfallenden Klärschlammes. In Anbetracht der im Klärschlamm enthaltenen Pflanzennährstoffe muss das Ziel sein, die unbedenklich verwertungsfähigen Klärschlämme auch weiterhin über die Landwirtschaft in den Naturkreislauf zurückzuführen. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung muss zuvor der Schadstoffgehalt im Abwasser, insbesondere bei industriellen und gewerblichen Indirekteinleitern, weiter gesenkt werden.** Wegen der Begrenztheit der landwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet können nur im Landkreis entstandene Klärschlämme aufgebracht werden. **Da ein weiterer Rückgang bei der landwirtschaftlichen Verwertung möglich ist, sind verstärkt Alternativen für die Verwertung von Klärschlämmen auf- und auszubauen. Für die Behandlung von belasteten und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Klärschlämmen stehen biologische und thermische Verfahren zur Verfügung.** Unter ökologischen und ökonomischen Aspekten erscheint eine Kombination beider Verfahrensarten zweckmäßig.

- 04 **Für die Abfallentsorgung im Landkreis steht der Entsorgungspark der Gesellschaft für Abfallwirtschaft (Stadt und Landkreis) in der Gemarkung Bardowick zur Verfügung. Dieser Vorrangstandort ist vor anderen Nutzungsansprüchen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

- 05 Soweit Sonderabfälle keiner Verwertung oder Behandlung zugeführt werden können, kommt derzeit deren Endablagerung in Betracht. **Diese sind zur Entsorgung der**

Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH, Hannover, anzudienen.

- 06 Die Erfassung und Untersuchung von Altablagerungen, kontaminierten Betriebsflächen und Rüstungsaltpasten im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten hat weiterhin Bedeutung. LROP 4.3
01
- 07 Regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind im Landkreis nicht vorhanden. LROP 4.3
01
- 08 Der Landkreis Lüneburg wird von der militärischen Anlage Munster-Nord berührt, die von überörtlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus ist die militärische Anlage in den Gemarkungen Deutsch Evern und Wendisch Evern von Bedeutung. Der große Umfang der militärischen Übungsräume und der dadurch bedingte militärische Ziel- und Quellverkehr erfordern eine enge Koordinierung der militärischen und zivilen Bedürfnisse und Interessen. **Vor allem in den Randbereichen der militärischen Übungsräume sind frühzeitige Maßnahmen zu treffen, um Nutzungskonflikte zwischen zivilen Planungen und militärischen Belangen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die an militärische Übungsflächen angrenzenden Erholungsgebiete.**
- 09 **Im Landkreis sind eine Reihe militärischer und polizeilicher Anlagen mit und ohne Schutzbereich vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung eingeschränkt wird. Die Anlagen sind den Planungsbehörden im Einzelnen bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.**

Regionales Raumordnungsprogramm 2003
in der Fassung der 2. Änderung 2016
Lesefassung

Begründung (Textteil B)

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild.....	- 57 -
2. Planungsrechtliche Grundlagen	- 59 -
2.1 Raumbedeutsamkeit.....	- 59 -
2.2 Übergeordnete Planungen.....	- 60 -
2.3 Baugesetzbuch	- 61 -
3. Raumordnerisches Konzept	- 62 -
4. Verfahrensablauf	- 63 -
5. Methodik.....	- 64 -
5.1 Datengrundlage	- 64 -
5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien	- 64 -
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen.....	- 78 -
5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft.....	- 85 -
5.2.3 Sicherheit.....	- 98 -
5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse.....	- 100 -
5.3 Gesamträumliche Prüfung	- 103 -
6. Einzelfallprüfung – Alternativenauswahl.....	- 105 -
6.1 Vorgezogene Eignungsprüfung	- 105 -
6.2 Beschreibung und Detailprüfung der Gebietsvorschläge.....	- 112 -
7. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete	- 122 -
8. Rechtswirkung.....	- 152 -
9. Ergebnis	- 152 -

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild

Der Kreistag hat am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen.

Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es,

- Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und
- für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren Planungssicherheit zu schaffen.

Windenergieanlagen sind nach dem Bauplanungsrecht grundsätzlich privilegiert, d.h. im Außenbereich zulässig. Ohne eine planerische Steuerung droht die Gefahr eines „Wildwuchses“, das möchte der Landkreis Lüneburg im Interesse seiner Bürger und im Interesse von Natur und Landschaft verhindern. Darüber hinaus möchte der Landkreis Lüneburg

mit dieser Änderung des RROP aber auch einen wesentlichen Beitrag leisten, um das beschlossene Ziel zu erreichen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden. Die Bereitschaft zu Energieautarkie bestand auch schon vor dem Kernkraftwerksunglück im japanischen Fukushima, das zur Energiewende der Bundesregierung führte.

Solarenergie bietet beschränkte Potenziale. Zur Förderung der Solarenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) bietet die Regionalplanung kaum Steuerungsmöglichkeiten an. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des EEGs besteht nur für Fotovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und auf Konversionsflächen sowie auf Flächen in der unmittelbaren Nähe zu Verkehrsstrassen ein Vergütungsanspruch für den erzeugten Strom. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Jahres-Sonnenstunden) sind die Potentiale geringer als bei der Windenergie. Auch sind die Potentiale - zumindest unter energetischen Gesichtspunkten betrachtet - aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Energiedichte, Jahres-Sonnenstunden) geringer als etwa in Süddeutschland.

Energieerzeugung aus Biomasse weist gute Potenziale auf und ist daher eines der „Standbeine“ der erneuerbaren Energien in unserer Region. Diese Art der Energieerzeugung hat gegenüber der Windenergie den deutlichen Vorteil, dass sie weitestgehend stetig zur Verfügung steht. Allerdings können auch erhebliche Nachteile, sofern eine stärkere Nutzung alternativer Energiepflanzen gegenüber dem bisher weitestgehend eingesetzten Mais nicht gelingt, auftreten:

- Verarmung der Landschaft und damit Minderung ihres Wertes für Erholung und Tourismus,
- Beeinträchtigung und Schädigung der Böden und der Biodiversität,
- Nahrungsmittel-Konkurrenz,
- teil- und zeitweise Geruchs- und Lärmbelästigungen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Lüneburg in seinem RROP 2010 die Zulässigkeit von nicht-privilegierten Bioenergie-Anlagen dadurch gesteuert, dass nur in bestimmten Vorranggebieten solche

Anlagen unzulässig sind. Mit der vorliegenden Änderung soll nun der Windenergie, dem zweiten Standbein der erneuerbaren Energien im Landkreis, substanziell Raum geschaffen werden.

Diese Maßnahme soll einen erheblichen Beitrag dazu leisten, das Ziel "100 % erneuerbare Energien" zu erreichen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) bietet - neben seinem Nutzen für den Klimaschutz - für die Region und hier insbesondere für die mit wirtschaftlichen Problemen behafteten Kreisteile erhebliche Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung. Die Standortgemeinden erzielen - zumindest mittel- bis langfristig - Einnahmen aus der Gewerbesteuer¹.

- Insbesondere bei der Einrichtung von Bürgerwindparks können viele Bürger von den aus WEA erzielten Einnahmen aus der Stromerzeugung profitieren,
- Bau, Betrieb und Wartung der Anlagen schaffen Arbeitsplätze wenn nicht nur, so doch auch in der Region und in Pendeldistanz.
- Des Weiteren kann die Region durch die Etablierung von Dienstleistungsunternehmen, Finanzierungsinstituten und die Ansiedlung von Betreibergesellschaften profitieren, die Infrastrukturmaßnahmen, Bauplanungen und andere Dienstleistungen anbieten können.

Auch wenn sich dies der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit entzieht, so begrüßt und unterstützt der Landkreis Lüneburg ideell ausdrücklich Betreibermodelle wie Bürgerwindparks oder regionale Gesellschaften mit umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten der Bewohner von Standortgemeinden sowie Genossenschaften. Nicht zuletzt trägt eine solcherart gestaltete Bürgerbeteiligung auch einen Teil zur sozialen Gerechtigkeit und zum Nutzen-/Lastenausgleich bei, wenn nicht nur Betreiber und Grundeigentümer, sondern auch die von den Anlagen Betroffenen an den Einnahmen teilhaben.

Beim Ausbau der Windenergie gilt es, die Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein abgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut "Mensch" ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto lautet daher:

„Ausbau der Windenergie mit Augenmaß.“

¹ Das EEG regelt eine Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen der Standortgemeinde und dem Firmensitz des Unternehmens im Verhältnis 70% zu 30%.

2. Planungsrechtliche Grundlagen

2.1 Raumbedeutsamkeit

Raubedeutsam sind grundsätzlich alle Windenergieanlagen (WEA), die Raum in Anspruch nehmen und/oder den Raum beeinflussen (§ 3 Nr. 6 ROG). Dabei müssen die Raumbeeinflussung und die Rauminanspruchnahme die Grenze zur Erheblichkeit überschreiten. Eine einheitliche allgemein rechtlich verbindliche Definition dafür, ab wann dies der Fall ist, gibt es nicht. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100 m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und -höhe einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung.

Um Zweifelsfragen bei der konkreten Anlagenplanung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuräumen, wird die Raumbedeutsamkeit deshalb im vorliegenden Plan wie folgt definiert:

Raubedeutsamkeit liegt vor

- bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder
- bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe.

In der Regel stehen damit einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit Abs. 3 entgegen, sofern es nicht in einem Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes geplant ist. **Raubedeutsamen** Anlagen stehen sie darüber hinaus **im besonderen Einzelfall** auch dann nicht entgegen, wenn

- das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - insbesondere in einem Industrie- oder Gewerbegebiet - errichtet werden soll,
- es sich um eine einzelne Anlage handelt und
- die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt.

In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Von den regionalplanerischen Festlegungen werden darüber hinaus auch so genannte mitgezogene Anlagen als untergeordnete Nebenanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst, d.h. auch diese Anlagen sind außerhalb von Vorranggebieten grundsätzlich zulässig.

Raumordnerische Belange stehen damit folgerichtig auch allen nicht raumbedeutsamen Anlagen im Sinne der o.a. Definition (sog. Kleinst-Windenergieanlagen² nicht entgegen, sind also außerhalb von in diesem Plan festgelegten Vorranggebieten grundsätzlich zulässig.

2.2 Übergeordnete Planungen

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 bildet den Rahmen dafür, dass durch raumordnerische Instrumente bestimmte raumbedeutsame Anlagen sinnvoll im Außenbereich zu steuern sind. Materielle Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält das ROG nicht. Auch gibt es keine Mengenziele des Bundes etwa in der Weise, dass ein bestimmter Anteil des jeweiligen Plangebietes für WEA zur Verfügung gestellt werden muss oder dass bestimmte Mengenziele - etwa ausgedrückt in Megawatt oder einem Anteil an der Stromproduktion - erreicht werden müssen. Auch hat der Bund es bisher unterlassen, Ausschluss- oder Abwägungskriterien vorzugeben.

Das Raumordnungsgesetz (ROG)³ eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“

Darüber hinaus ist festgelegt, dass vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung genutzt werden, vorrangig zu sichern sind (Kap. 4.2 Ziff. 01 Satz 4).

Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders windhöffigen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt festgelegt sind.

Seit dem 03.10.2012 ist die Änderung des LROP in Kraft. Diese enthält in Kap. 4.2 Ziff. 01 folgende Regelung als Grundsatz:

"Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird."

² Kleinst- Windkraftanlagen sind Anlagen bis zu einer Höhe von max. 25 m. Diese Definition entspricht dem zwischen der Baugenehmigungsbehörde und den Kommunen abgestimmten Leitfadens.

³ Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009.

Des Weiteren beinhaltet die Änderung folgende Regelung - ebenfalls als Grundsatz:

„In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden“ (Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 5).

„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“ (Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 8 und 9).

Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen (Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 6 und 7).

Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.

2.3 Baugesetzbuch

Nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert, das heißt im Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings unter einen sog. "Planungsvorbehalt", der sich - für raumbedeutsame Anlagen - an die Träger der Regionalplanung, in diesem Fall der Landkreis Lüneburg, richtet. Ziel dieses Vorbehalts ist es, Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen eine rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem jeweiligen Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind.

Der Planungsvorbehalt steht also unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet. Diese Regelung stellt ein Korrektiv dar, das unverhältnismäßigen und unzumutbaren Beschränkungen des Grundeigentümers in Sonderfällen vorbeugt, ohne dass die Grundzüge der Planung in Frage gestellt werden. Auch Bestandsschutzgesichtspunkte bzw. rechtswirksame, die Anlagengenehmigung betreffende Verwaltungsakte können von Bedeutung sein. Ist in der Nähe des vorgesehen Standortes bereits eine zulässigerweise errichtete Windenergieanlage vorhanden, kann dies bei der Interessenabwägung ebenfalls zum Vorteil des Antragstellers ausschlagen. Dabei sei klargestellt, dass die Ausschlusswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - nur - für raumbedeutsame Windenergieanlagen gilt.

3. Raumordnerisches Konzept

Ziel dieser Änderung des RROP ist es, im Rahmen der Vorgaben des LROP und auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzepts der Errichtung von WEA substanziell Raum zu schaffen⁴ und damit die Windenergie raumverträglich zu steuern. Daneben soll das Plankonzept einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den Beschluss des Landkreises zur Energieautarkie auf der Basis der erneuerbaren Energien umzusetzen.

Die Festlegungen des RROP regeln, wie oben ausgeführt, die Zulässigkeit ausschließlich raumbedeutsamer Anlagen. Dieses beinhaltet ein Konzentrationsgebot mit der Wirkung, dass der Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb der festgelegten Standorte die Ziele der Raumordnung in der Regel entgegenstehen. Für Anlagen, die innerhalb dieser Eignungs- und Vorranggebiete errichtet werden sollen, ist damit eine positive raumordnerische Letztentscheidung getroffen. Auf Raumordnungsverfahren kann daher in solchen Fällen verzichtet werden.⁵

Die Steuerung nicht raumbedeutsamer Anlagen bleibt den Kommunen als Trägern der Flächennutzungsplanung vorbehalten. Zur Zulässigkeit von Kleinst-Windkraftanlagen hat der Landkreis Lüneburg gemeinsam mit den Städten und Gemeinden einen Leitfaden erarbeitet und beschlossen, mit dem einheitliche Kriterien zur bauplanungsrechtlichen Zulassung solcher Anlagen im Kreisgebiet angewandt werden sollen.

Ein wesentlicher Planungsgrundsatz des raumordnerischen Konzepts ist das Bündelungsprinzip. Damit soll erreicht werden, dass durch eine Zusammenfassung an geeigneten Standorten große Landschaftsräume von Windenergieanlagen frei bleiben.

Dieses Prinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standortsteuerung soll dazu beitragen, dass die Windenergie in einem hohen Maße akzeptiert wird.

Grundsätzlich soll deshalb auf allen festgelegten Standorten, sofern dort bereits WEA errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein (4.2 02 der beschreibenden Darstellung LROP).

Wenn Standorte mit bestehenden Anlagen allerdings den gewählten Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen, sollen sie konsequenter Weise auch nicht mehr als Standorte für die Zukunft festgelegt werden. Für diese Standorte gilt zwar der Bestandsschutz, d.h., WEA können weiter im genehmigten Umfang genutzt werden. Genehmigungspflichtige Änderungen dieser Anlagen, insbesondere der Ersatz durch neue, leistungsstärkere Anlagen, sind dort allerdings nicht zulässig.

⁴ s. hierzu auch ständige Rechtsprechung, so etwa BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2003, S.1261, BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2008, S.559 oder BVerwG, veröffentlicht in ZfBR 2010, S.65.

⁵ Darauf aufbauend ist ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Dabei werden insbesondere weitere spezifische naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Aspekte sowie bauordnungsrechtliche Anforderungen wie etwa Statik oder Abstandsregelungen zu WEA untereinander geprüft.

4. Verfahrensablauf

Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert werden können.

Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltet das Verfahren zur Flächenfestlegung:

- Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
- Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
- Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
- informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
- frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,
- Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der Vorabbeteiligung,
- überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
- Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
- Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
- detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
- Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
- förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 11.03. bis 10.05.2013,
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am 28.10.2013
- erneute öffentliche Auslegung des wesentlich geänderten Planungskonzepts vom 31.03.2014 bis 09.05.2014,
- erneuter Erörterungstermin am 17.12.2014,
- erneute eingeschränkte Auslegung der wesentlichen geänderten Planungskonzepts im Bereich Oerzen vom 19.01. bis 08.02.2015
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten eingeschränkten Beteiligung,
- Satzungsbeschluss durch den Kreistag am 01.06.2015,
- Genehmigung mit Maßgabe durch das Amt für regionale Landesentwicklung als Obere Landesplanungsbehörde am 15.10.2015,
- Beitrittsbeschluss zur Maßgabe durch den Kreistag am 21.12.2015,
- Inkrafttreten durch die Bekanntmachung im Amtsblatt am 18.02.2016.

5. Methodik

5.1 Datengrundlage

Die Potenzialflächen wurden im Wesentlichen mithilfe des Datenbestands im kreiseigenen GIS-System "terraweb" ermittelt. Diese ergaben sich aus den Flächen, die nach Abzug der aufgrund der Ausschluss- und Abstandskriterien nicht geeigneten Flächen zur Disposition standen.

"Lieferant" der Daten in terraweb sind, soweit es sich nicht um eigene Erhebungen handelt:

- das NLWKN für naturschutzfachliche Daten,
- die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die Flächennutzungspläne und Entwicklungskonzepte als Basis für die Ermittlung des Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen,
- die Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- das RROP i. d. F. von 2010 für die ober- und unterirdische Netz-Infrastruktur (Hoch- und Höchstspannungsnetz, Erdgas- und Produktenleitungen, das Eisenbahnnetz) und
- das LBEG für bodenkundliche Daten.

5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien

Grundsätzlich muss bei der Ermittlung von Ausschluss- und Abstandskriterien unterschieden werden zwischen sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen.⁶

Das Bundesverwaltungsgericht fordert für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten.⁷

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. „Harte Tabuzonen“). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Harte Kriterien und daraus resultierende harte Tabuzonen sind solche, bei denen es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, von übergeordneten Planungsebenen oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten keinen Abwägungsspielraum gibt. Zu diesen Kriterien gehören somit

- verbindliche zeichnerische oder beschreibende Ziele des Landesraumordnungsprogramms,
- gesetzliche Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner daraus entwickelten Verordnungen,

⁶ BVerwG, Urteil vom 13.12.2013.

⁷ Urteil des BVerwG vom 13.12.2013.

- etwaige andere Bundes- oder Landesgesetze und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts,⁸
- verbindliche Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Schäden an Netzen der technischen Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Eisenbahnen, Leitungen),
- Bundesnaturschutzgesetz, Satzungen und Verordnungen des Landkreises mit verbindlichen Regelungen zur Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA wie insbesondere Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über diejenigen Zonen, die aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung als harte Tabuzonen zu bezeichnen und demgemäß bei der Planung zu beachten sind. Sie entsprechen nach Art und jeweiligen einzuhaltenden Abständen weitestgehend der Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung des Nds. Landkreistages (NLT)⁹.

Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/ Begründung	Abstand in m	Bemerkungen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	Grundlage dieser Abstandsregelung ist eine 200m hohe Anlage (bei Unterschreitung des 2-fachen der Anlagenhöhe liegt lt. ständiger Rechtsprechung eine „bedrängende Wirkung“ vor). Im Einzelfall kann die „harte“ Tabuzone aber auch größer sein, wenn ein im Zulassungsverfahren beizubringendes Schallgutachten ergibt, dass zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm ein Abstand „400m + x“ erforderlich ist.

⁸ nähere Ausführungen hierzu s. in den jeweiligen Sachkapiteln.

⁹ Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, herausgegeben vom Nds. Landkreistag und vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand 15. November 2013 mit den ergänzenden Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen vom 6. Februar 2014).

Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/ Begründung	Abstand in m	Bemerkungen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	keine im Zusammenhang bebaute Ortslage i.S. § 34 BauGB. Im Einzelfall kann die „harte“ Tabuzone aber auch größer sein, wenn ein im Zulassungsverfahren beizubringendes Schallgutachten ergibt, dass zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm ein Abstand „400m + x“ erforderlich ist.
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Gesundheit und Erholungsbedürfnis des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	tatsächliche oder aktuell nach F-Plänen der Kommunen, beabsichtigte Nutzung
Gewerbe- und Industriegebiete	Sicherheit, Ausschluss von auf das Gewerbegebiet einwirkenden Gefahren	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindlicher Lärmkonzepte	200	Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagen-generati-on ausgegangen (200m Gesamthöhe)
Bundesauto-bahnen	Verkehr-sicherheit	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	40	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Verkehr-sicherheit	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	20	

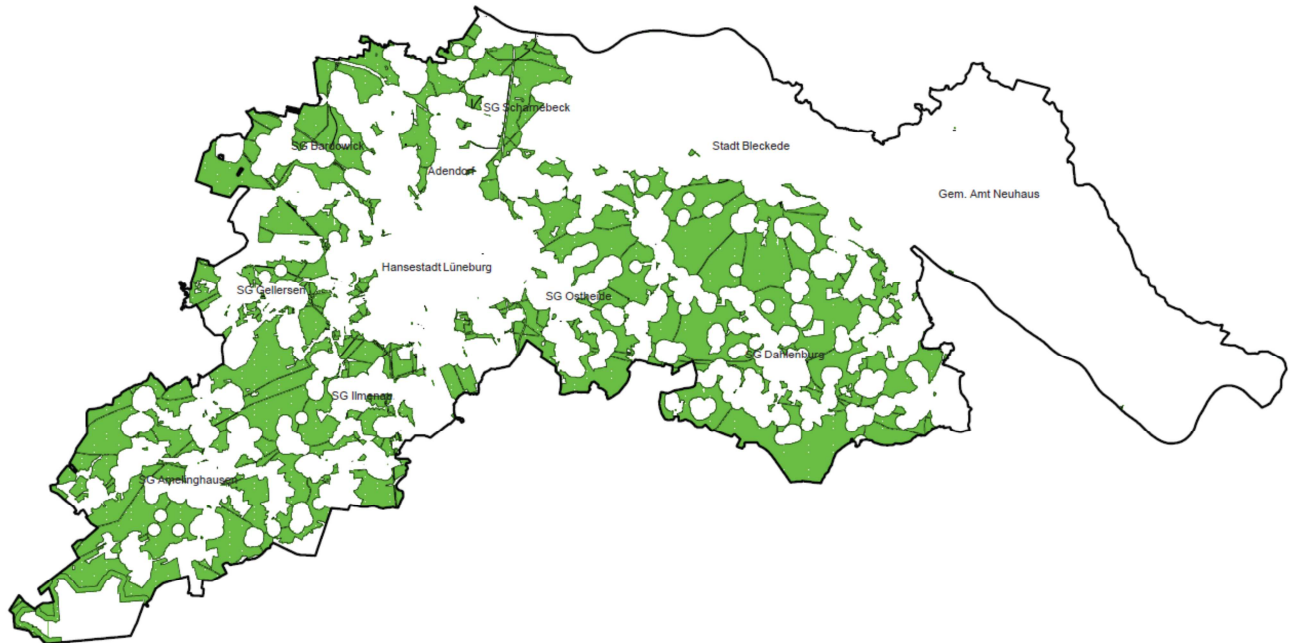
Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/ Begründung	Abstand in m	Bemerkungen
Gleisanlagen und Schienenwege	Verkehrs- u. Anlagensicherheit	§ 50 BlmschG sowie einschlägige Bestimmungen dazu	20	
Bundeswasserstraßen	Anlagensicherheit; Naturschutz	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	Anlagensicherheit	§ 50 BlmschG	20	
unterirdische Versorgungsleitungen ab 200 mm Nennweite	Anlagensicherheit		20	
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	Anlagensicherheit		20	
Flugplätze; hier. Sonderlandeplatz Lüneburg	Flugsicherheit	Bauhöhenbeschränkung nach Luftverkehrsgesetz §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b	Höhenbeschränkungen in Einflugsektoren bzw. Platzkurven	
Naturschutzgebiet		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein	Gebietsfläche	

Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/ Begründung	Abstand in m	Bemerkungen
Biosphären- reservat		Biosphärenreservats- gesetz und ergänzende Verordnungen	Gebiets- fläche Zonen A, B und C	Zone A: Verbot, WEA zu errichten; Zonen B+C: Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Natura 2000- Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten)		§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen	Gebiets- fläche	
Landschafts- schutzgebiet		Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011	Gebiets- fläche	Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Fließgewässer 1. Ordnung		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	
Wasserschutzge- biet (Zone I und II)		§ 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		

Würde man Vorranggebiete innerhalb solcher aus den harten Tabuzonen entwickelten Gebietsteile festlegen, so wäre die Planung fehlerhaft und damit unwirksam, weil – so die Rechtsprechung - solche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich sind.

Nach Abzug der Gebietsteile, die diesen „harten“ Tabuzonen unterliegen, verbleibt eine grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche von 37.043 ha. Dies entspricht einem Anteil von 28 % an der Gesamtgröße des Plangebietes = Kreisgebiet.

Eine Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte:



In einem zweiten Arbeitsschritt hat der Planungsträger weitere Flächen ausgeschlossen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche Tabuzonen“). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

Die Verwaltung war bestrebt, gegenüber den Kommunen, der Öffentlichkeit sowie letztlich den politischen Gremien diesen Planungs- und Entscheidungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten. Dazu wurden mögliche Alternativen für die Festlegung von Vorranggebieten „aufgefächert“, welche weichen Tabuzonen für die Wahl des Planungskonzepts nach Art und Umfang in Frage kommen können. Wie in Kap. 4 kurz skizziert, wurden dazu drei Szenarien entwickelt, nämlich

- ein Szenario "maximal" mit maximalem Umfang an Potenzialflächen,
- ein Szenario "moderat" mit moderatem Umfang an Potenzialflächen und
- ein Szenario "restriktiv" mit sehr begrenztem Umfang an Potenzialflächen.

Die Tabelle in **Anhang 1** gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Kriterien bzw. deren Abstandspuffer in den entwickelten Szenarien.

Daraus ergaben sich mit Hilfe des geografischen Informationssystems für jedes der drei Szenarien so genannte "Gebiets-Rohkulissen" mit Potenzialflächen.

Ausgangspunkt der Überlegungen beim Entwurf des Szenarios maximal war, die Anzahl der Kriterien sowie der jeweiligen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen zu minimieren, also auf die gesetzlich verordneten, sog. harten Kriterien zu reduzieren, so dass die Fläche für die Windenergie gleichzeitig

maximiert wird. Die Auffassung darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für die Planung¹⁰ entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal“ zugrunde gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen.

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete – sie enthält diejenigen nach Abzug der den in obiger Tabelle aufgeführten Ausschlusskriterien unterliegenden Gebietsteile zur Disposition stehenden Flächen – würde 73 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 4018 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 3 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 10,9 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.

Im Gegensatz dazu wurde das Szenario „restriktiv“ entwickelt. Es greift die o.g. harten Kriterien auf, geht aber bei der Ermittlung von Schutzabständen nicht vom gesetzlich Notwendigen aus, sondern misst den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus einen so hohes Gewicht bei, das weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht.

Daraus ergaben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Tabuzonen mit den entsprechenden Ausschluss- und Abstandskriterien:

Ausschlusskriterien	Schutzabstände	Begründung
Siedlung, Gewerbe und Erholung		
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Dorfgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Kerngebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Mischgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
gemischte Bauflächen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf

¹⁰ s. Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages und des Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 2013).

Ausschlusskriterien	Schutzabstände	Begründung
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	750 m	TA Lärm + Sicherheitszuschlag/ vorsorgeorientiert
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	500 m	
Flächen für Gemeinbedarf	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Landschaft und Natur		
Europäische Vogelschutzgebiete	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	500 m	Beeinträchtigungserheblichkeit, vorsorgeorientiert
FFH-Gebiete	Einzelfall- betrachtung	Schutzzweck
Biosphärenreservat Zone A,B und C	1000 m	BR-Gesetz und Ausführungs- Verordnung, vorsorgeorientiert
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m	Schutzzweck
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m	
§ 30-Biotope	0 m	Schutzzweck
Naturschutzgebiete	300 m	Bauverbote der Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete	300 m	Verordnungen, vorsorgeorientiert

Ausschlusskriterien	Schutzabstände	Begründung
Naturpark	0 m	Minimierung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktion
Wälder	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr, vorsorgeorientierter Schutz der Waldränder
Naturdenkmale	Einzelfallbetrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebbarkeit
Verkehr und Versorgung		
Flugplatz	1000 m	Sicherheit des Flugverkehrs (vorsorgeorientiert)
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	Kipphöhe
Bahnlinien elektrifiziert	400 m	2-facher Rotordurchmesser
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	Kipphöhe
Hochspannungsleitungen	200 m	Kipphöhe
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m	Kipphöhe
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	200 m	Sicherheit von Leitungsnetzen (vorsorgeorientiert)
Wasserschutzgebiete Zone I und II	100 m	Sicherheit der Wasserversorgung (vorsorgeorientiert)
Sonstiges		
Gewässer 1. Ordnung	150 m	Gewässerverunreinigung
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	5 m	
Deichgebiete	0 m	Deichschutz
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m	Sicherheit
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	Sicherheit
Militärische Anlagen	0 m	Sicherheit
Richtfunktrassen	20 m	Sicherheit
kulturelle Sachgüter	500 m	optische Beeinträchtigung
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	10.000 m	Landschaftsbild

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert“ bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen –

eben sehr unterschiedlichen – raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses – restriktive – Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen.

Das Szenario „moderat“ unterscheidet sich insofern vom Szenario „maximal“, als es in Ausübung des planerischen Spielraums den Schutz- und Vorsorgeerfordernissen einen höheren Stellenwert in Abwägung zur Förderung der Windenergie beimisst. Dies kommt grundsätzlich darin zum Ausdruck, dass bei diesem Szenario eine Reihe von weichen Tabuzonen angewendet wird. So wird beim Immissionsschutz gegenüber Wohnnutzungen das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt (s. nähere Ausführungen dazu in Kap. 5.2.1) Bei Abständen zu naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten werden im Wesentlichen die Abstandsempfehlungen der NLT- Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011, übernommen. Ebenso liegen den Sicherheitsabständen zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur grundsätzlich, von begründeten Ausnahmen abgesehen, strengere, auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Anforderungen zugrunde.

Im weiteren Schritt wurden die Belange der Kommunen aus der informellen Vorabeteiligung bei der Entscheidung für ein in den Entwurf einzubringendes Szenario im Sinne des Abwägungsgebotes mit einem hohen Stellenwert berücksichtigt. Diese hatten sich nahezu ausschließlich, ggf. mit Modifikationen einzelner Kriterien bzw. Abstandspuffer, für das Szenario "moderat" ausgesprochen.

Diese Meinungsäußerungen unterstützten die eigene Wahl des Plangebers für das - gegenüber dem ersten den Kommunen vorgelegten Vorentwurf einer Kriterienliste - modifizierte Szenario „moderat“. Folgende Gründe sprachen für die Entscheidung für dieses Szenario gegenüber dem Szenario „maximal“:

- stärkere Gewichtung der anderen Raum- und Schutzansprüche wie insbesondere Natur und Landschaft, Erholung, Forstwirtschaft,
- angemessene Berücksichtigung von gemeindlichen und raumordnerischen Belangen einer mittelfristigen maßvollen Siedlungsentwicklung im Hinblick auf Wohnen, aber auch Gewerbe,
- stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurde sowie letztlich
- stärkere Berücksichtigung des Prinzips der dezentralen Konzentration von Vorrangstandorten mit dem Ziel einer stärkeren Schonung des Landschaftsbildes und der Freihaltung größerer Gebietsteile von Windenergieanlagen.

Spiegelbildlich kann diese Begründung auch gegenüber der Abgrenzung zum Szenario restriktiv herangezogen werden. Dieses ist verworfen worden, weil

- es der Windenergie mit lediglich 0,1 % Vorranggebieten gemessen an der Plangebietsfläche und 0,4 % bezogen auf die der Windenergie tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehenden Fläche nicht substantiell Raum geben und darüber hinaus

- mit einem solchen Konzept die Windenergie nur einen sehr geringen Beitrag zur Energieautarkie sowie zum Klimaschutz leisten würde.

Die Kriterien sind letztlich im Ergebnis - insbesondere was die Schutzansprüche von Menschen anbelangt - als vorsorgeorientiert anzusehen. In einzelnen Fällen ist der Planungsträger, was etwa die Abweichungen von den Empfehlungen des NLT anbelangt, im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte vom Vorsorgeprinzip abgewichen (s. hierzu die Begründungen zur Bestimmung einzelner Kriterien in den entsprechenden Sachkapiteln bzw. im Umweltbericht).

Es ergab sich daraus die folgende Kriterienliste:

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
Siedlung, Gewerbe und Erholung	
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m
Dorfgebiete	800 m
Kerngebiete	800 m
Mischgebiete	800 m
gemischte Bauflächen	800 m
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	800 m
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit	Abstand Einzelfallbetrachtung
Vorranggebiete ruhige Erholung	0 m
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	Abstand Einzelfallbetrachtung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	800 m
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	200 m
Landschaft und Natur	
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Gastvogellebensräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Biosphärenreservat Zone A	0 m
Biosphärenreservat Zone B	Abstand Einzelfallbetrachtung
Biosphärenreservat Zone C	Abstand Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m
§ 30-Biotop (soweit flächenhaft ab 5 ha)	0 m
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Landschaftsschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	100 m
historische Waldstandorte	100 m
Naturdenkmale	Abstand Einzelfallbetrachtung
Verkehr und Versorgung	
Flugplatz	1000 m
Bundesautobahnen	80 m
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	40 m ¹¹
Bahnlinien elektrifiziert	Rotordurchmesser ¹²
Bahnlinien nicht elektrifiziert	40 m
Hochspannungsleitungen	Rotordurchmesser ¹³

¹¹ Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5 (Nabenhöhe + Rotordurchmesser).

¹² Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser.

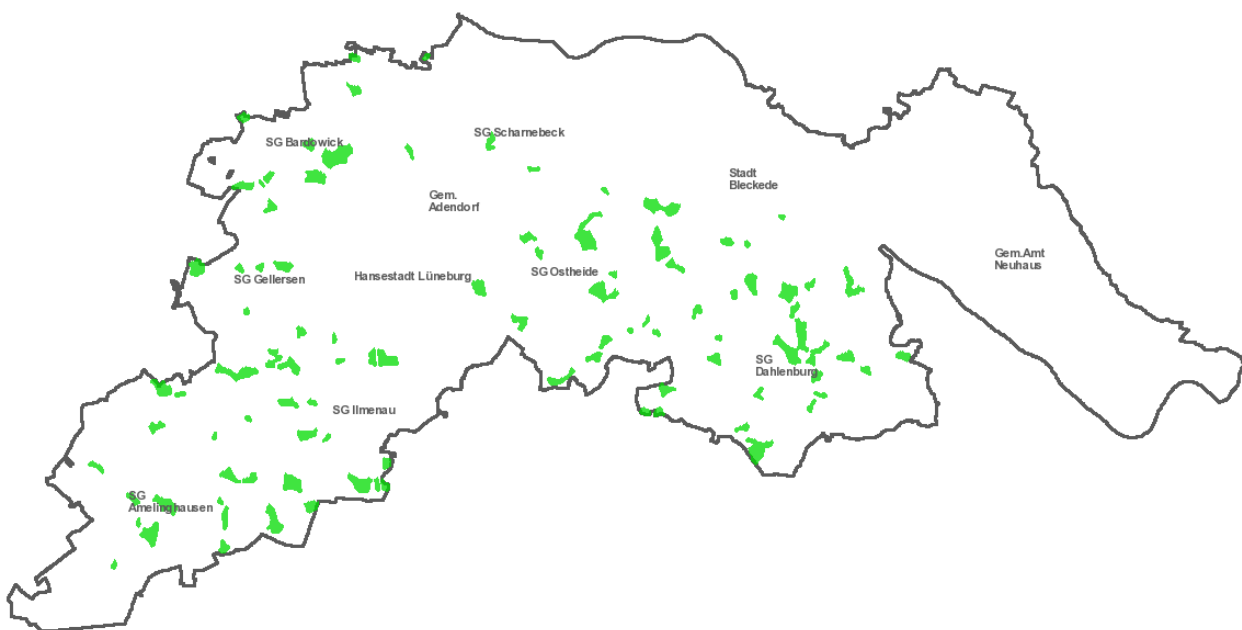
¹³ s. Fußnote Nr. 12.

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfall-betrachtung
Wasserschutzgebiete Zone I und II	0 m
Sonstiges	
Gewässer 1. Ordnung	150 m
Deichgebiete	50 m
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m
Militärische Anlagen	0 m
Richtfunktrassen	Regelung auf der Zulassungsebene
kulturelle Sachgüter	Abstand Einzelfall-betrachtung
Abstand zwischen den Vorranggebieten	3.000 m

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verblieben Potenzialflächen(Suchflächen), die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen (s. nachfolgende Übersicht, Potenzialflächen sind in grün dargestellt, nicht enthalten sind „Splissflächen“ unter 3 ha). Aus dieser Flächenkulisse würden sich Vorranggebiete in einem Gesamt-Flächenumfang von

2.548,5 ha entsprechend

1,9 % der Plangebietsfläche ergeben.



Sie wurden in einem dritten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, wurden flächenbezogen mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.

Dies geschah im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zur Vorgehensweise, zur Bewertung der Potenzialflächen und zur Auswahlempfehlung wird auf den anliegenden Umweltbericht verwiesen. Dort sind die Gründe, warum der Landkreis Lüneburg sich für oder gegen die jeweils in Betracht kommenden Potenzialflächen entschieden hat, im Einzelnen in den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert.

In einem letzten iterativen Arbeitsschritt wurden nach sorgfältiger Prüfung der fachlichen Aspekte wie der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen nach den allgemeinen Regeln des planerischen Abwägungsgebotes die Vorranggebiete für die Windenergie ausgewählt. Die Stellungnahmen lieferten nach Überprüfung neue Erkenntnisse, nach denen von den in den Planentwurf zur 1. Offenlegung eingestellten 12 Vorranggebieten im Wesentlichen aus naturschutzfachlichen Gründen, aber auch wegen der Anpassung des Schutzabstands gegenüber bewohnten Gebieten 3 entfallen und eines wesentlich im Umfang verringert werden mussten.

Es handelt sich dabei um die in der nachfolgenden Tabelle mit der entsprechenden Begründung für den Fortfall oder die Reduzierung aufgeführten Vorranggebiete:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Größe in ha bisher	Größe in ha neu	Grund des Fortfalls bzw. der Reduzierung
Bardowick/Vögelsen	Bardowick	226	134	Revierschwerpunkt des Rotmilans
Boitze	Dahlenburg	36	0	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume
Kirchgellersen	Gellersen	30	0	Schutzabstand zu Wochenendhausgebiet
Westergellersen	Gellersen	56	0	Revierschwerpunkt des Rotmilans

Aufgrund dessen sind einzelne – wenige – weiche Kriterien verändert worden. Notwendig geworden war dies aufgrund der Anforderungen der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dann die ursprünglich gewählten weichen Kriterien noch einmal kritisch zu überprüfen, wenn die Gebietskulisse der für die

Windenergie zur Verfügung gestellten Flächen die Schwelle zu unterschreiten droht, unterhalb der der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gegeben wird. Dies war nach den Überprüfungen der im Zuge der 1. Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen – wie oben dargestellt - notwendig geworden.

Geändert wurden daher

- Abstände zu klassifizierten Straßen (Verringerung auf die Anbaubeschränkungszone bei Einhaltung bestimmter Bedingungen)¹⁴
- Abstände zu Bahnanlagen.

Letztlich ergeben sich daraus 8 Vorranggebiete mit ca. 750 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg und einem Anteil von 2,0 % bezogen auf die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche.

Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 40 – 55 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg¹⁵. Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 550 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung wird der Windenergie im Ergebnis substantiell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios „moderat“ angemessen war.

5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen

5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten

WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.

Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB(A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt". Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen

¹⁴ s. textliche Festlegungen sowie Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten in Kap. 6.2.

¹⁵ bezogen auf die sog. Summenautarkie, nicht geregelte Autarkie, vgl. Leitstudie Leuphana Sept. 2012.

Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte¹⁶ in der Regel unterschritten werden. Bei Abständen dieses Ausmaßes handelt es sich demzufolge um ein „weiches“ Kriterium (vgl. auch „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ des NLT)¹⁷.

Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz¹⁸. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.¹⁹

Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel („Lautstärke“) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.

Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche ist die DIN 45680, die derzeit überarbeitet wird und die bisherigen Regelungslücken ggf. beseitigt, die insbesondere den Infraschall betreffen.

Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.²⁰ Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.

¹⁶ 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten, 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Mischgebieten.

¹⁷ Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 15. November 2013).

¹⁸ 17m bei 20 Hz, 170m bei 2 Hz.

¹⁹ So wird vermutet, dass rund 2,5 % einer Bevölkerung Infraschall mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt.

²⁰ Informations- und Positionspapier des Zweckverbands Großraum Braunschweig zum Themenkomplex Schall/ Infraschall- ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen, Braunschweig 2012.

In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls bei Personen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.²¹

Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten. Gegenteilige Argumente und Verweise auf entsprechende Untersuchungen, die die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit belegen sollen, halten einer wissenschaftlichen Überprüfung sämtlich nicht stand. Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.²²

Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.

Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.

Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.

Sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der

²¹ Kötter Consulting Engineers, Rheine 2008; Untersucht wurde hier die Auswirkungen von Infraschall einer 5MW-Offshore-eranlage bei Cuxhaven, die zu dem Ergebnis kam, dass bei einem Abstand von 500m und mehr von der Anlage wegen der geringen gemessenen Schallenergien kritische Immissionen im Infraschallbereich, auch bezogen auf den Körperschall innerhalb von Gebäuden, unwahrscheinlich ist.

²² So z.B. Landesumweltamt NW, Materialien Nr. 63, WEA und Immissionsschutz, Essen 2002 und Landesamt für Umweltschutz Bayern bezogen allerdings auf eine 1-MW-Anlage.

neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.

Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.

Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:

- 1000 m zu Wohngebieten,
- 800 m zu gemischten Bauflächen und
- 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.

Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Aufgrund von eingehenden Stellungnahmen im Zuge der 1. Offenlegung hat der Plangeber überprüft, ob die Darstellung der entsprechenden Gebietskategorien in den jeweiligen Flächennutzungsplänen noch aktuell ist oder sich inzwischen in der tatsächlichen Nutzung der Mischgebiete Änderungen in Richtung Wohngebiet ergeben haben. Bei Flächennutzungsplan-Änderungen mit einem Datum der Rechtswirksamkeit von 2007 und später ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die entsprechenden Darstellungen noch aktuell sind.

Hieraus haben sich in einzelnen, nachfolgend aufgeführten Fällen Abstandsvergrößerungen auf 1000 m ergeben:

Vorranggebiet	Ortslage	derzeitiger Gebietscharakter bzw. aktuelle Konzeption der Samtgemeinde	Größe Vorranggebiet gem. Auslegungsentwurf in ha	Reduzierung des Vorranggebietes auf ha
Bardowick/Vögelsen	Mechtersen nordöstlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	226	208
Raven	Raven östlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	46	39
Westergellersen	Westergellersen nordwestlicher Bereich	SO-Gebiet „Wohnen mit Pferden“	56	55

Zur Abschätzung der Auswirkungen künftiger in den Vorranggebieten errichteter Windenergieanlagen ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Diese hat ergeben, dass die Grenzwerte der TA Lärm für alle betroffenen Wohn- und Mischgebiete unterschritten werden. Hierbei ist der Gutachter jeweils von einer maximal möglichen Bestückung und einer maximalen Höhe der Anlagen (200 m) sowie von ungünstigen Windverhältnissen ausgegangen.²³

In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung vorherrscht,
- es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionspielraum nach außen aufweisen,
- die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
- es sind nur wenige Menschen betroffen.

Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen definiert, die nicht in Flächennutzungsplänen als Wohnbau- oder gemischte Baufläche dargestellt sind. In aller Regel handelt es sich dabei um solche Gebiete, die keine im Zusammenhang bebauten Ortslagen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch darstellen.

Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA andererseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gegeben würde. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden. Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber – ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.

Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

²³ Schalltechnische Untersuchung, Überprüfung von WEA- Standorten im Landkreis Lüneburg, Hamburg, 27.01.2014.

Was die zweite Art der Beeinträchtigung von WEA, den Schattenwurf, anbelangt, so fußen diese auf den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung optischer Immissionen von WEA.²⁴ Danach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und nicht mehr als 30 min. pro Kalendertag beträgt. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, die die Sonne theoretisch an einem bestimmten Standort in dem gesamten Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang ununterbrochen, also bei wolkenlosem Wetter scheinen kann und die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht (worst-case-Szenario). Diese Immissionswerte können in einer Zone mit der maximalen Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der jeweiligen Anlage überschritten werden, die das Fünf- bis Sechsfache der Gesamthöhe beträgt. Witterungsbedingt ist die tatsächliche Schattendauer (Bewölkung, Himmelsrichtung) wesentlich geringer als die theoretisch astronomisch mögliche. Darüber hinaus gewährleistet eine sog. Abschaltautomatik bei modernen Windenergieanlagen, dass die tatsächliche Schattendauer weiter minimiert wird. Eine weitere Beeinträchtigung stellen die durch die sich drehenden Rotoren von WEA hervorgerufene Lichteffekte dar (sog. "Disco-Effekt"). Diese können durch reflexionsarme Farben deutlich vermindert werden.

Ab einer Gesamthöhe von 100 m muss aus Gründen der Flugsicherheit nachts eine rot blinkende Befeuerung vorhanden sein (AVV, 2007). Deren Intensität von 100 cd (Abk. für Candela = Maß für Leuchtstärke) ist in klaren Nächten recht weit zu erkennen. Diese kann seit einigen Jahren durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd.²⁵ Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

5.2.1.2 Abstände zu Freizeit- und Erholungsanlagen sowie zu Flächen für Gemeinbedarf

Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit - und Erholungsanlagen. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. Bestehende und bauleitplanerisch gesicherte Campingplätze und Ferienwohnanlagen erhalten deshalb - analog zu Mischgebieten und gemischten Bauflächen - einen Schutzabstand von 800 m.²⁶ Eine Unterschreitung des gegenüber Wohngebieten festgesetzten Abstands ist insofern gerechtfertigt, als diese

²⁴ Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.

²⁵ Bosch und Partner / Peters Umweltplanung / Deutsche WindGUARD / Prof. Klinski, a. a. O. S. 24.

²⁶ In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten, allerdings wird hier ein Abstand von 500 m als ausreichend angesehen (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.07.2004, Az. 1 LC 185/03).

Gebiete nur zeitweise dem Wohnen dienen und ein "Puffer" für mögliche Erweiterungen über den bauleitplanerisch ausgewiesenen Umfang hinaus nicht berücksichtigt werden soll.

Anlagen und Einrichtungen der Intensiverholung sind unterschiedlich zu betrachten. Handelt es sich um Einrichtungen, die lärmorientiert sind (etwa Aktivitäten wie Baden, Bootfahren oder Motorsport, so ist die Bemessungsgrundlage für den Abstand der Sicherheitsaspekt.. Stehen dagegen Aktivitäten im Schwerpunkt dieser Anlagen, die ganz oder zeitweise (etwa nachts) ruhebetont oder ruhebedürftig sind wie z.B. Seminareinrichtungen, so müssen je nach spezifischer Situation des Einzelfalls unterschiedlich große Abstände eingehalten werden. Ein pauschaler Abstand ist also bei Anlagen der Intensiverholung nicht möglich.

Eine Besonderheit stellt die im RROP 2003 in der Fassung von 2010 als „Regional bedeutsame Sportanlage/Golfplatz“ festgelegte sowie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Fläche „Golfplatz“ dar:

Die Golfplatzanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung aus Ende der 90-er Jahre für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Ähnlich verhält es sich auch mit der entsprechenden Darstellung im F-Plan. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich, insbesondere auch deshalb, weil die jetzigen Grundstückseigentümer die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf Teilen der planerisch dargestellten Golfplatzanlage beantragt haben.

Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfplatz mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Aufgrund der Besonderheit dieser Art Freizeiteinrichtung

- keine nächtliche Nutzung, daher auch kein besonderes Ruhebedürfnis in der Nacht,
- äußerst geringes Gefährdungspotenzial durch sehr extensive Nutzung bei fehlenden Hochbauten, verbunden mit einer wegen der sehr hohen Anforderungen an die Standsicherheit und deren regelmäßiger Überprüfung äußerst geringen Wahrscheinlichkeit, dass die WEA umkippt,

kann hier auch auf einen Abstand zur Golfplatzanlage verzichtet werden.

Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfplatz in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt wird.

Ähnlich verhält es sich mit Flächen für Gemeinbedarf:

Handelt es sich dabei um ruhebetonte Einrichtungen, so bedürfen sie eines Abstandes, der mindestens dem von Mischgebieten zugrunde zu legen ist.

Geht es dagegen um lärmintensive Anlagen wie Sportplätze, so steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund.

Grundsätzlich sind Überlegungen zu Abständen aber nur dann relevant, wenn sie nicht ohnehin durch Abstände zu Wohn- oder Mischgebieten überlagert werden. Dies ist im Kreisgebiet überwiegend der Fall, denn solche Anlagen (wie etwa Schulen) sind in aller Regel in die bebauten Ortslagen integriert. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung.

5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft

Neben den der Raumordnung immanenten planerischen Kriterien sind im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und zur Entwicklung eines ganzheitlich- nachhaltigen räumlichen Planungskonzepts heranzuziehen. Von WEA können verschiedene Auswirkungen auf schutzwürdige Umweltgüter im Planungsraum ausgehen. Beispiele sind die Gefährdung von einzelnen Vogel- und Fledermausarten durch Rotorschlag und eine Technisierung der Landschaft.

Die im räumlichen Planungskonzept pauschal festgelegten Ausschlusskriterien fußen auf für die Teiländerung des RRÖP bedeutenden Zielen des Umweltschutzes, die in den Grundsätzen der Raumordnung § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind (für eine detaillierte Aufstellung der berücksichtigten Umweltziele siehe Kapitel 1.1.3 des Umweltberichts). Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Gem. § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Die berücksichtigten Kriterien beziehen sich auf Gebiete im Planungsraum, die auf Grund z.B. ihrer sehr hohen Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Landschaftspflege für die Windenergienutzung nicht geeignet sind und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließen. Sie sollen Wertigkeit und Empfindlichkeit des Teilraumes flächenscharf abbilden und pauschal berücksichtigen. Zu den naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien gehören neben den offensichtlichen, schutzgutübergreifend abgegrenzten Schutzkategorien des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks) auch fachplanerische Festlegungen, die im Raum vorhandene Qualitäten der Schutzgüter des UVPG (mit Ausnahme des regionalplanerisch im Rahmen des Immissionsschutzes separat behandelten Schutzguts Menschen und menschliche Gesundheit) abbilden. Der Schwerpunkt liegt auf gesetzlich normierten Grundlagen und Bestimmungen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes („harte Kriterien“).

Auch wenn Landschaftsschutzgebiete oder Teile davon nicht allgemein den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, so müssen im Landkreis Lüneburg diese Gebiete sehr wohl in Gänze diesen harten Tabuzonen zugeordnet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg²⁷ ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 verboten, bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Darunter fallen bauordnungsrechtlich auch Windenergieanlagen.
- Die in Nr. 11 dieses genannten Paragraphen aufgeführten Ausnahmen gelten nur für dort genau bestimmte untergeordnete landwirtschaftliche Gebäude.
- Befreiungen nach § 3 kommen für Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil sie dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen würden.

Das Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau kommt ebenfalls - als harte Tabuzone - für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats ist nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen über 25 m Gesamthöhe über der ursprünglichen Geländeoberkante, für die Gebietsteile B und C nach § 2 Abs.1 Nr. 10 der entsprechenden Verordnungen des Landkreises Lüneburg die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von untergeordneten, der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienenden baulichen Anlagen allgemein verboten²⁸. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und fallen daher unter dieses Verbot. Darüber hinaus werden auch „weiche Kriterien“ aus Empfehlungen, Fachkonventionen und Richtlinien (beispielsweise NLT Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011) insbesondere zur Begründung und Ableitung von Abstandskorridoren zu wertgebenden und empfindlichen Strukturen angesetzt. Sofern ein Schutzkorridor für eine Schutzgebietskategorie grundsätzlich erforderlich erscheint, aber aufgrund unterschiedlicher Schutzgegenstände und Schutzziele und daraus resultierender Unterschiede in der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgebiets gegenüber raumwirksamen WEA nicht fachgerecht pauschaliert werden kann, wird der von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu gewährleistende Mindestabstand im Rahmen der Einzelfallprüfung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) (vgl. Kap. 3 Umweltbericht) festgesetzt und berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von

- Natura 2000-Gebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen A, B und C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“; Schutzzonen B und C inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Feuchtgrünland internationaler Bedeutung,
- Gastvogellebensräumen internationaler bis regionaler Bedeutung inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturdenkmälern inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Landschaftsschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,

²⁷ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011.

²⁸ "Gesetz über das Biosphärenreservat `Niedersächsische Elbtalau`" vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum des Gebietsteils B-01 des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 3. Mai 2006.

- Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und
- Kulturgütern.

als Ausschlusskriterien im Rahmen der Potenzialflächenermittlung stellt sicher, dass umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen werden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.

Bei dem ausgewählten Szenario "moderat" wurde das Kriterium "Vorrang für Natur und Landschaft" nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dies hat folgende Gründe:

- Andere Raumannsprüche müssen mit dem jeweiligen Vorrang vereinbar sein, hier also die Windenergienutzung mit dem Vorrang "Natur und Landschaft". Das kann nicht pauschal verneint werden, vielmehr hängt dies von dem jeweiligen Schutzzweck ab, der der Festlegung als Vorranggebiet zugrunde liegt.
- Die seinerzeit im RROP getroffenen Festlegungen, sofern sie nicht aus entsprechenden Zielen der Landesplanung zu übernehmen waren, überlagerten die bestehenden Naturschutzgebiete, soweit diese eine für die Maßstabsebene des RROP relevante Mindestgröße von 5 ha hatten.
- Sie stellten darüber hinaus die Grundlage für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dar oder waren und sind weitestgehend deckungsgleich mit den Zonen B und C des Biosphärenreservates.
- Das Biosphärenreservat wurde durch Gesetz vom 23.11.2002 eingerichtet und durch verschiedene Verordnungen des Landkreises Lüneburg konkretisiert. In diesen Verordnungen sind in Gebietsteil A raumbedeutsame Windenergieanlagen und in den Gebietsteilen B und C jegliche Windenergieanlagen ausgeschlossen.
- Landschaftsschutzgebiete wurden kreisweit aktuell durch eine entsprechende Verordnung von 2011 festgelegt. Auch nach dieser Verordnung sind bauliche Anlagen und damit raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.
- Weitere Flächenanteile der Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden überlagert von Gastvogelgebieten von mindestens überregionaler Bedeutung. Diese stellen nach der ausgewählten planerischen Konzeption ein Ausschlusskriterium dar.
- Darüber hinaus werden sie z.T. überlagert von der Gebietskulisse NATURA 2000, die ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellt.

Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass der Vorrang "Natur und Landschaft" als eigenständiges Ausschlusskriterium nicht angewendet werden soll. In den Fällen, in denen solche Vorranggebiete nicht von den o.g. Ausschlusskriterien überlagert werden, wird die Windenergienutzung mit diesem Vorrang für vereinbar gehalten.

Der individuenbezogene Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist auf regionalplanerischer Ebene nicht sachgemäß pauschal zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtliche Prüfung eine weitaus höhere Detailschärfe erfordert als es auf Maßstabsebene (1:50.000) der Regionalplanung möglich und erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen werden daher auf demnach folgenden Planungsebenen (Genehmigungsverfahren, ggf. Bauleitplanung) näher betrachtet. Sofern jedoch Hinweise auf ein erhöhtes Risiko bestehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung auftreten, sind diese im Umweltbericht dokumentiert. Es wurden, ausgehend

von der Dokumentation und den Empfehlungen im Umweltbericht, die Flächenkulissen einzelner Potenzialflächen reduziert oder sie entfallen.

In einem Fall – Barnstedt - geschah dies bereits im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts zur öffentlichen Auslegung.

In folgenden Fällen sind aufgrund näherer Überprüfung nach entsprechenden Hinweisen in Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung Vorranggebiete ganz oder zu erheblichen Teilen herausgenommen worden, und zwar aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gründen:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Grund des Fortfalls	Fachliche Grundlage
Raven	Amelinghausen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Gutachterliche Stellungnahme
Bardowick/Vögelsen, Teilfläche Vögelsen	Bardowick	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln ²⁹ im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/ Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst / V. Dirschke, Bleckede, Dez. 2013
Boitze	Dahlenburg	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume	Bundesamt für Naturschutz
Westergellersen	Gellersen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Umweltbericht zur 42. Änd. F-Plan Gellersen; bestätigte Beobachtungen von Ortskundigen und Jagdpächtern

Der Rotmilan gehört zu den in Niedersachsen besonders geschützten Arten. Für diese Vogelart besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken, das das allgemeine Risiko deutlich überschreitet. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Maßstab bei der Prüfung ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums.

Auch wenn das Tötungs- und Verletzungsverbot erst für die Bau- und Betriebsphase gilt, würde es einer Verhinderungsplanung gleichkommen, wollte man auf regionalplanerischer Ebene in Kenntnis solcher

²⁹ Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvöge im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dirschke, Bleckede Dez. 2013.

gesicherter Revierschwerpunkte Vorranggebiete neu festlegen, die dann für dieses ganze Gebiet zwingend zu einer Versagung von Genehmigungen im Zulassungsverfahren führen müssten. In den vorgenannten Fällen konnten die Revierschwerpunkte entweder durch begleitende avifaunistische Untersuchungen hinreichend genau verortet werden (Vögelsen und Raven) oder es wurde (im Fall Westergellersen) entsprechend den Empfehlungen der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie ein Schutzradius von 1000 m um den Revierschwerpunkt herum gezogen, in dem WEA ausgeschlossen werden.³⁰

Einen Sonderfall stellt das Vorranggebiet „Köstorf“ dar: Hier gibt es lt. eines von betroffenen Bürgern in Auftrag gegebenen avifaunistischen Gutachtens in ca. 600 m Entfernung vom südlichen Rand des Vorranggebietes einen Revierschwerpunkt des Rotmilans. Trotz der im Vorranggebiet bereits bestehenden WEA hat sich aber augenscheinlich das Kollisionsrisiko nicht erhöht. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes zu einer artenschutzrechtlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen wird, denn

- ein Repowering steht angesichts der zu erwartenden Restnutzungsdauer schon aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich für die nächsten 10 – 15 Jahre nicht an,
- es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei einem nach diesem Zeitraum zur Debatte stehenden Repowering zu einem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot i.S. des § 44 BNatSchG kommen wird, denn zum einen stellen wenige und höhere Anlagen tendenziell ein geringeres Kollisionsrisiko dar; zum anderen können konkrete aktuelle Lebensstätten (die beim Rotmilan bekanntermaßen bereits kurzfristig wechseln können) für einen Prognosezeitraum von mehr als 10 Jahren nicht verwendet werden.

Im Ergebnis wird hier bei der Festlegung des Vorranggebietes die „Gewissheit erzielt, dass ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie im Wege eines Repowering zu gegebener Zeit gesichert zur Verfügung steht, nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche.

Das LROP sieht in Abschnitt 4.2, Absatz 04, Satz 5 vor, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Die kreisweite, pauschale Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe von 200 Metern, wie sie vom Landkreis zunächst verfolgt wurde, ist rechtlich nicht umsetzbar, da eine Einzelfallbegründung erforderlich ist. Die Beurteilung der Frage, ob aus städtebaulichen Gründen eine Höhenbegrenzung im Einzelfall erforderlich und hinreichend begründbar ist, kann durch die nachgelagerte Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge des Verfahrens für die verbindliche Bauleitplanung stehen im Regelfall die konkret angestrebten Anlagenstandorte und -typen fest, so dass auf dieser Ebene eine deutlich verbesserte Informationsgrundlage für die Prüfung einer Höhenbegrenzung besteht als auf der Ebene der Regionalen Raumordnung.

Das vorliegende Konzept trägt einerseits dem Vorsorgegrundsatz Rechnung. Die angewandte Festlegung von einzelfallbezogenen Schutzabständen vermeidet die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT und wird so den jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen auch im Falle einer möglichen Unterschreitung

³⁰ NLT (Oktober 2011): Naturschutz und Windenergie, S. 25.

der dort postulierten pauschalen Abstände bestmöglich gerecht. Andererseits ist im Spannungsfeld zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und den Herausforderungen der Energiewende andererseits eine Auswahl erfolgt, die im Ergebnis der Windenergie gegenüber den Belangen des Natur- und Umweltschutzes substanziell Raum innerhalb des Landkreises zur Verfügung stellt.

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Unter dem Namen Natura 2000 wird das kohärente europäische ökologische Schutzgebietsnetz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Artikel 3, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) zusammengefasst.

Die o.g. Richtlinien sind mit den §§ 31-36 des BNatSchG in geltendes deutsches Recht umgesetzt worden. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes oder eines seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Errichtung und Betrieb raumwirksamer WEA mit den verbundenen baulichen Maßnahmen und Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang einen erheblichen Eingriff dar und sind innerhalb von Natura 2000-Gebieten somit per se auszuschließen.

Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm von 2012 (LROP 2008 3.1.3 01) legt darüber hinaus fest, dass innerhalb von Natura 2000-Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass raumbedeutsame WEA sich auch hinsichtlich ihrer Fernwirkungen und Effektdistanzen negativ auf Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken können. Somit ist gegenüber Natura 2000-Gebieten i.d.R. ein Schutzabstand einzuhalten. Der einzuhaltende Schutzabstand ist abhängig von den jeweiligen Schutzgegenständen/-zielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets und wird im Rahmen des Umweltberichts durch eine Einzelfallprüfung gebietsspezifisch festgelegt.

5.2.2.2 Naturschutzgebiete

Nach § 23 Absatz 1 BNatSchG sollen Naturschutzgebiete zum Zweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder der Erhaltung sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnender Gebiete unter Schutz gestellt werden.

Innerhalb von Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet ganz oder teilweise zerstören, beschädigen oder verändern.

Die Nutzung von Naturschutzgebieten durch Anlagen zur Windenergiegewinnung ist durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen. Sofern die Schutzgebietsverordnung Festlegungen

beinhaltet, die eine Empfindlichkeit des Gebiets auch gegenüber der Fernwirkungen von WEA vermuten lassen oder im Rahmen der Einzelfallprüfung des Umweltberichts sonstige Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit eines Naturschutzgebietes festgestellt werden, wird ein dem Einzelfall angepasster Schutzabstand angewendet.

5.2.2.3 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate stellen großräumige, für einen bestimmten Landschaftstyp charakteristische und typische Gebiete dar, die in wesentlichen Teilbereichen die Anforderungen an Naturschutzgebiete und nahezu flächendeckend die Anforderungen an Landschaftsschutzgebiete erfüllen. Sie dienen nach § 25 BNatSchG vornehmlich Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch Nutzungsvielfalt und historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt geprägten Landschaft. Aufgrund ihrer Großräumigkeit werden Biosphärenreservate in drei Schutzzonen unterteilt,

- Kernzone (Zone C),
- Pflegezone (Zone B),
- Entwicklungszone (A),

die wie Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete zu schützen sind. Der Schutzanspruch entspricht in den Zonen C und B im Allgemeinen dem eines Naturschutzgebietes und in der Zone A dem eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Planungsraum ist das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue durch § 25 BNatSchG und die daraufhin erlassenen Verordnungen des Landkreises Lüneburg unter Schutz gestellt. Wie oben ausgeführt, sind in allen seinen Gebietsteilen raumwirksame WEA unzulässig. Somit bedeutet dieser Verbotstatbestand eine harte Tabuzone für das gesamte Biosphärenreservat und ist daher als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Schutzabstände werden analog zur Vorgehensweise bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt.

5.2.2.4 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist gemäß Art. 2 der RAMSAR-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, Iran, 1971) als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Dieses Gebiet ist auch laut RROP des Landkreises Lüneburg in der Fassung von 2010 von „Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen“ freizuhalten. Eine Errichtung raumwirksamer WEA ist damit auszuschließen, so dass das Kriterium als Ausschluss in das

gesamträumliche Planungskonzept eingestellt wird. Ein Schutzkorridor als Ausschlusszone wird nicht eingerichtet.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet zu weiten Teilen überlagert wird vom Biosphärenreservat, in dem, wie oben ausgeführt, WEA rechtlich ebenfalls ausgeschlossen sind.

5.2.2.5 Gast- und Brutvogellebensräume

Durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden landesweit Konzentrationsräume seltener und bedrohter Vogelarten (Brut- und Gastvögel) erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung bewertet. Die Bewertungsskala reicht von Gebieten internationaler bis hin zu Gebieten lokaler Bedeutung.

In der regionalplanerischen Abwägung werden die naturschutzfachlichen Belange in Gastvogelgebieten mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung der Windenergienutzung übergeordnet. Diese Gebiete werden im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterien für die Windkraftnutzung berücksichtigt.

Darüber hinaus wird für solche Gast- und Brutvogelgebiete, die gegenüber WEA empfindliche und insbesondere kollisionsgefährdete Großvogelarten beherbergen, im Rahmen des Umweltberichts ein einzelfallbezogener Schutzabstand gewährleistet. Die Richtwerte des NLT 2011 dienen dabei als Orientierung, ohne jedoch in jedem Fall übernommen worden zu sein.

5.2.2.6 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler stellen nach § 28 BNatSchG geschützte besondere Naturschöpfungen oder Flächen bis zu einer Größe von 5 ha dar, welche einen besonderen Wert für Wissenschaft, Naturgeschichte oder Landeskunde besitzen bzw. aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit besonders schützenswert sind.

Ein Naturdenkmal darf weder beseitigt noch zerstört, beschädigt oder verändert werden. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden Naturdenkmäler deshalb als Ausschlusskriterium für die Errichtung raumwirksamer WEA berücksichtigt.

Ob ein Naturdenkmal auch durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA in seiner Eigenart und Schönheit „beschädigt“ bzw. seine Wirkung verändert werden kann, hängt von der Art des unter Schutz gestellten Naturelements ab. Ein Schutzabstand wird daher ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

Aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Regionalplans können die Vorranggebiete im Einzelfall kleinflächige Naturdenkmäler umschließen. Das bedeutet, dass dann innerhalb dieser Vorranggebiete nicht exakt an jeder Stelle eine WEA errichtet werden kann, sondern sich die Zulässigkeit vielmehr im Genehmigungsverfahren oder ggf. durch Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt.

5.2.2.7 Landschaftsschutzgebiete

Unter Landschaftsschutz werden nach § 26 BNatSchG Landschaftsräume oder –teilräume gestellt, die:

- eine besondere Bedeutung für Erhalt oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter besitzen,
- eine außergewöhnliche Vielfalt, Eigenart oder Schönheit aufweisen oder
- die eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern oder der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung entgegenstehen. Die Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Lüneburg schließt bauliche Anlagen generell und damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus.³¹ Von der Möglichkeit einer Befreiung, die nach § 4 der Verordnung in Einzelfällen möglich ist, kann jedoch bei Vorhaben wie raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht Gebrauch gemacht werden, denn die Zulassung von solchen Anlagen würde regelmäßig dem Schutzzweck dieser Verordnung widersprechen. Dieser liegt nach § 1 Abs.4 ganz wesentlich in der Erhaltung von Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihrer Bedeutung für die Erholung, die eben gerade nicht durch raumbedeutsame Windenergieanlagen geprägt ist, vielmehr diese beeinträchtigen würde. Landschaftsschutzgebiete stellen somit- wie bereits oben ausgeführt - eine harte Tabuzone und damit ein Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Planungskonzept dar. Anders könnte es sich lediglich dann darstellen, wenn die Landschaftsschutzgebiete jeweils sehr großflächig wären und/oder einen hohen Flächenanteil an der Kreisgebietsfläche einnehmen. Großflächig sind sie jedoch nur innerhalb von Wäldern, in denen WEA ohnehin nicht zugelassen werden sollen, und der Anteil der Landschaftsschutzgebiete an der Kreisgebietsfläche ist mit ca. 14,3 % nicht übermäßig hoch.

Ob eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA entstehen kann und ob damit ein Schutzabstand zu gewährleisten ist, hängt von den Schutzziele und ggf. bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Schutzgebiets ab. Ein pauschaler Abstandspuffer als Ausschlusskriterium für raumwirksame WEA wird dem Sachverhalt und dem Gebot einer gerechten Abwägung nur bedingt gerecht. Schutzkorridore zu Landschaftsschutzgebieten werden daher im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

5.2.2.8 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) dem Schutz des Grundwassers und können von den unteren Wasserbehörden durch Verordnung festgesetzt werden. In der Verordnung werden die erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt. Die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten werden aufgrund ihrer

³¹ § 2 Abs. 1 Nr.11 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011.

besonderen Schutzansprüche von raumwirksamen WEA frei gehalten und im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterium ohne Schutzkorridor berücksichtigt.

5.2.2.9 Wälder

Nach der in Kraft getretenen Änderung³² für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Da es sich dabei aber nicht um ein verbindliches Ziel, sondern lediglich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt, stellen Wälder keine harte Tabuzone dar (vgl. auch Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie³³). Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung grundsätzlich nur, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.³⁴

Im Plangebiet stehen Vorranggebiete im Offenland in einem Umfang zur Verfügung, der der Windenergie substantiell Raum gibt, so dass die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, gar nicht mehr gestellt werden brauchte. Im gewählten Szenario "moderat" soll dieser Grundsatz des LROP nicht im Wege einer - besonders zu begründenden - Abwägung überwunden werden. Dies hielte der Landkreis Lüneburg dann für möglich, wenn

- das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil - verglichen mit dem Bundesdurchschnitt - geprägt wäre,
- die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion hätten,
- es sich um vorbelastete Wälder handeln würde,
- Standorte im Offenland wegen anderer zwingender Restriktionen (Entgegenstehen "harter" Tabuzonen) ausschieden oder
- das Ziel des Landkreises, autark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, im Planungszeitraum auch unter Ausschöpfung von Potenzialen anderer erneuerbarer Energiearten nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar wäre.
-

Diese Voraussetzungen sind nach Lage der Dinge im Planungsraum nicht gegeben:

- Der Waldanteil liegt bei ca. 31 % und entspricht damit dem Bundesdurchschnitt (ebenfalls etwa 31 %). Mit einer Gesamt-Flächengröße der Vorranggebiete von ca. 750 ha und einem Anteil von ca. 0,6 % an der Plangebietsfläche wird der Windenergie i.S. der ständigen Rechtsprechung noch substantiell Raum gegeben,

³² In Kraft getreten am 03.10.2012.

³³ Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, NLT Nov. 2013, S. 26.

³⁴ Kap. 4.2 Ziff. 04 LROP.

- mit einer auf diesen Flächen ermöglichten elektrischen Leistung kann ein wesentlicher Beitrag zum energiepolitischen Ziel des Landkreises im Hinblick auf den Beitrag der Windenergie zur Stromerzeugung geleistet werden,³⁵
- die Wälder im Plangebiet erfüllen überwiegend wenn auch aufgrund deren Lage und Wertigkeit in unterschiedlichem Maß - eine Erholungsfunktion. Dies wird dokumentiert durch das RROP, das alle größeren Waldgebiete mit der Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion für ruhige Erholung überlagert.

Als Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

- Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
- Waldgebiete i.S. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium "historische Waldstandorte" oder "Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung" subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.

Teilweise liegen - meist kleinere - Waldflächen in festgelegten Vorranggebieten. Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, diese Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszusparen, zumal als Kriterium „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ und nicht „Wald“ gewählt wurde.

Regelungsgegenstand dieser Ebene ist die Angebotsplanung für WEA, nicht aber die konkrete Festlegung von Standorten, die der nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan (sofern ein solcher aufgestellt wird) bzw. dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben muss. Auf diesen Ebenen sind dann die erwähnten Waldflächen zu berücksichtigen. Hier ist zu entscheiden, ob die Waldflächen bestehen bleiben (dann ist bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Abstand von 100m einzuhalten) oder ob im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der unteren Waldbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen und Bedingungen des NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung mit entsprechender Kompensationsverpflichtung/ Ersatzaufforstung erteilt werden kann.

WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o.g. Definition herum ausgeschlossen.³⁶ Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen die Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund von entsprechenden Stellungnahmen hat der Planungsträger geprüft, ob anstelle des Kriteriums „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ das Kriterium „vorhandener Waldbestand“ gewählt werden sollte. Diese Überlegung ist aber verworfen worden, denn bei der Planung für Vorranggebiete handelt es sich um eine regionalplanerische Aussage mit konzeptionellem und gleichzeitig großmaßstäblichem Charakter. Dem entspricht der Charakter der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, und insofern ist die Zugrundelegung dieses Kriteriums folgerichtig, damit eine regionalplanerisch gewollte Option für die Begründung von Wäldern in den gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockten Bereichen offen bleibt. Eine Verpflichtung für Waldbesitzer zur Aufforstung ist damit aber keinesfalls verbunden.

Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft stellen eine Grundsatzfestlegung des RROP 2003 dar und sind grundsätzlich unverändert geblieben. Diese Vorbehaltsgebiete überlagern zum größten Teil vorhandene

³⁵ vgl. Studie der Leuphana- Universität Lüneburg.

³⁶ vgl. auch NLT- Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ vom Oktober 2011.

Wälder, sind aber mit diesen nicht immer deckungsgleich. Ziel dieser raumordnerischen Konzeption, die auf einem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag basiert, war es, Waldgebiete sinnvoll zu arrondieren und wo nötig zu mehren, in einzelnen Fällen aber auch, wo sie mit anderen raumordnerischen Festlegungen in Konflikt treten, zurückzunehmen. So heißt es in der mit der zeichnerischen Darstellung korrespondierenden textlichen Festlegung unter (3.2.1 05):

„Der Wald ist aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die in der Regel gleichrangig sind und auf der gesamten Waldflächen gleichzeitig erfüllt werden sollen, in seiner vielfältigen Ausformung vom großen geschlossenen Wald bis zu kleinflächigen Feldgehölzen ein bedeutsamer Bestandteil der naturräumlichen Landschaft. Er ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren.“

Diese raumordnerische Konzeption gilt unverändert weiter. Veränderte rechtliche oder tatsächliche Umstände, die eine Anpassung bzw. Änderung der Konzeption erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Unabhängig von der Grundsatzfestlegung des LROP, wonach in - tatsächlich vorhandenen - Wäldern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sollen auch Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem Willen des Plangebers ein Ausschlusskriterium im Sinne einer „weichen“ Tabuzone darstellen.

Diese „weiche“ Tabuzone beinhaltet die eigentliche Vorbehaltsfläche zuzüglich eines Schutzabstands von 100 m zum Schutz von Waldrändern mit seinen entsprechenden sensiblen Waldrand-Lebensräumen. Unter folgenden Voraussetzungen ist jedoch eine Überplanung des dieses Schutzabstands möglich:

- Es darf angrenzend kein tatsächlicher Wald vorhanden sein.
- Es darf innerhalb des Schutzabstandes keine weitere Überlagerung mit anderen Abstandskriterien bestehen z.B. Siedlungsabstand, FFH-Gebiet etc.
- Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden (s. in diesem Zusammenhang auch unten „zu bedenkende Folge“). Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. So können sich beispielsweise Härtefälle aus der Lage des Grundstückes ergeben. Problematisch sind beispielsweise schmalere Forstflächen, die als Verbindungskorridore fungieren sollen, fingerartige Ausbuchtungen, Bereiche mit weiteren Naturschutzbelangen z.B. Bachniederungen, etc. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das forstwirtschaftliche Konzept, sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Übertreten der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich.

In einem Fall wird - in der Gemarkung Oerzen – der nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der vorliegenden 2. Änderung zurückgenommen. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebietes für Windenergienutzung.

Die Waldumwandlung war möglich, da aus wald- und naturschutzfachlicher Sicht weder der Standort noch der Bestand des Waldes als besonders wertvoll anzusehen sind. Dabei wird die Schutz-, Nutz und Erholungsfunktion des Waldes berücksichtigt. Da sich auf der Fläche angrenzend an 3 Seiten bereits Acker befand, also immer eine Beeinträchtigung der Fläche von angrenzender Landwirtschaft zu erwarten wäre, ist auch nicht mit einer wesentlichen Verbesserung des Waldbestandes in den nächsten Jahren zu rechnen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waldmehrung handelt es sich daher hier um keinen Standort, der für sich betrachtet eine vorrangige Bedeutung für die Waldentwicklung im Landkreis Lüneburg hat. Dagegen wurden als Ersatzmaßnahmen Waldentwicklungsmaßnahmen und Neuanpflanzungen vorgesehen, die fachlich als wesentlich höherwertiger eingestuft werden. Für diese Maßnahmen wurde seitens des Antragstellers erheblich investiert. Die Ersatzmaßnahmen wurden umgesetzt, was zu einer Neubegründung von Wald geführt hat, der jetzt dauerhaft nicht mehr für andere landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung steht. Rein wirtschaftlich ist daher schon nicht damit zu rechnen, dass der Eigentümer auf der hier in Rede stehenden umgewandelten Fläche in den nächsten Jahrzehnten wieder neu Wald begründen würde, da dort ein geringerer Ertrag als auf Acker erzielt würde und sich die durchgeführte Maßnahme noch nicht amortisiert hätte. Aus forstlicher Sicht ist damit davon auszugehen, dass diese Fläche dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird und dies aufgrund des Flächenzuschnitts agrarstrukturell auch sinnvoll ist. Durch die umgesetzten rechtmäßigen- und bestandskräftigen Waldumwandlungen hat sich die Gesamtstruktur faktisch in dem Bereich maßgeblich geändert. Demzufolge ist die Festlegung Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft in diesem Bereich als obsolet einzustufen.

Das regionalplanerische Ziel zur Vermehrung und Entwicklung von Wald, wie es sich aus der Ziel-Festlegung des LROP 3.2.1 Ziff. 02 sowie des RROP 2003 i.d.F. von 2010 (3.2.1 Ziff. 05) ergibt, wird durch die genehmigte Waldumwandlung somit auf dieser Fläche weit über den Planungshorizont des RROP 2. Änderung hinaus aufgegeben. Eine Berücksichtigung dieser Gegebenheit in den Planungsprozess der 2. Änderung RROP ist daher geboten („normative Kraft des Faktischen“). Da es sich bei der Festlegung um ein Vorbehaltsgebiet (mit mittel- bis langfristiger Nutzungsperspektive) und somit um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist diese der Abwägung zugänglich. Der Bereich der Waldumwandlung stellt damit in diesem speziellen Fall faktisch kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dementsprechend soll der Windenergie hier der Vorrang gegenüber einer obsolet gewordenen Festlegung eingeräumt werden. Das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft wird somit in diesem Bereich folgerichtig im Zuge der 2. Änderung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.

Im Falle des Vorranggebietes Melbeck handelt es sich um größere Waldflächen. Hier wurde bereits im Zuge des RROP 2003 der Belang der Walderhaltung zugunsten einer anderen Raumanspruchs – nämlich seinerzeit der Rohstoffsicherung – zurückgestellt. Diese Zurückstellung gilt nunmehr entsprechend zugunsten des Vorrangs für Windenergie. Hier stehen bei einer Antragstellung zur Errichtung von WEA raumordnerische Belange einer Waldumwandlung nicht mehr entgegen. Das entbindet die Waldbehörde jedoch – mit Blick auf die Anforderungen des NWaldLG – nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung vorliegen. Selbstverständlich unterliegt ein

potenzieller Antragsteller auch der Kompensationsverpflichtung (Ersatzaufforstungen und ggf. andere Maßnahmen).

5.2.3 Sicherheit

Windenergieanlagen sind bauliche und technische Anlagen, an die aufgrund ihrer Höhe, der beweglichen Teile (Rotoren) und ihrer Exponiertheit besondere Anforderungen an die Standsicherheit und die Stabilität ihrer Teile gestellt werden. Restrisiken sind äußerst gering, können aber, wie bei allen technischen und baulichen Anlagen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese bestehen darin, dass bei extremer Belastung/extremen Witterungsverhältnissen

- Anlagen umkippen oder der Schaft abknicken oder
- Rotoren sich lösen oder
- Rotoren Eis abwerfen oder brennen können und daher
- Anlagenteile nicht auf die Verkehrswege oder auf Freileitungen fallen dürfen und
- eine erhöhte Blitzgefährdung ausgeschlossen werden muss.

Diese Risiken konnten in den letzten Jahren aufgrund der weiteren technischen Optimierung und der mittlerweile jahrzehntelangen Erfahrung mit derartigen Anlagen weiter minimiert werden. So kann Eisabwurf durch eine Abschaltautomatik oder eine Rotorheizung vermieden, die Sicherheit des Rotors kann durch neuartige Monitoring-Systeme gewährleistet werden.

Nicht zuletzt dienen vorgeschriebene Wartungs- und Überprüfungsintervalle dazu, die Sicherheit wesentlich zu erhöhen.

Um Gefahren für Menschen und Sachgüter weiter zu minimieren und die Betriebssicherheit zu gewährleisten, die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden und damit die Unfallgefahr zu verringern, möchte der Planungsträger deshalb, dass grundsätzlich ausreichende, über das unbedingt notwendige Maß hinaus gehende Abstände zwischen klassifizierten Straßen und Windenergieanlagen eingehalten werden. Deshalb wird festgelegt, dass der Abstand von klassifizierten Straßen grundsätzlich das 1,5-fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser betragen soll. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums aus dem Jahre 2005,³⁷. Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 80 m bei Bundesautobahnen). Dabei wird der Abstand jeweils vom

³⁷ Anlage zur Bekanntmachung der Richtlinie „Windenergieanlagen,“ in der Liste der technischen Baubestimmungen, Erlass des Nds. Sozialministeriums, Nds. MinBl.21/05, Bek.-machung vom 10.05.2005.

Rand der befestigten Fahrbahn gemessen. Hier hat sich der Landkreis Lüneburg nicht für die Anbauverbotszonen entschieden, um die Verkehrsteilnehmer durch eine zu große Nähe der Anlagen zu Straßen nicht abzulenken und damit zu gefährden. Bei dem o.g. Abstand 1,5x Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, aber auch bei dem Kriterium „Abstand entsprechend Anbaubeschränkungszone“, handelt es sich demzufolge um weiche Tabuzonen, die harten Tabuzonen sind definiert durch die Anbauverbotszonen.

Ebenso soll grundsätzlich von nicht- elektrifizierten Eisenbahnanlagen und vom Elbe-Seiten-Kanal ein Abstand entsprechend dem 1,5 fachen der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser eingehalten werden. Ausnahmen sind auch hier nach der entsprechenden beschreibenden Festlegung ausdrücklich möglich, wenn im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Gutachten besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf bzw. zur Standsicherheit belegt werden.

Aufgrund der geringen Verkehrsdichte und damit des äußerst geringen Gefährdungspotenzials wird bei Gemeindeverbindungsstraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wegen auf entsprechende Abstände verzichtet.

Bei Elektrizitäts- Freileitungen einschließlich Oberleitungen von Bahnanlagen wird nach einschlägigen Studien die von den Rotoren ausgehende Nachlaufströmung als nicht mehr relevant angesehen bei einem Abstand von einem Rotordurchmesser d (bei gedämpften Leiterseilen) und $3 d$ bei nicht gedämpften Leiterseilen.³⁸

Da die Höhe der Anlagen nicht im Vorhinein auf der Ebene der Regionalplanung bekannt ist, wird hier lediglich textlich festgelegt, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens **grundsätzlich** (Sollvorschrift) das 1,5 fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser bei Verkehrswegen bzw. das 1 – 3-fache des Rotordurchmessers (bei Elektrizitätsfreileitungen - je nach Schwingungsdämpfung der Leiterseile) entsprechende Abstände einzuhalten sind. Die festgelegten Mindestabstände beziehen sich auf die Abstände zwischen Rotorblattspitze in horizontaler Stellung und äußerstem ruhendem Leiterseil.

Die Möglichkeit, die Abstände ausnahmsweise bis nah an die Verkehrswege heran zu verringern, hat drei Gründe:

1. soll damit dem Bündelungsprinzip Rechnung getragen werden, wonach belastende Elemente in der Landschaft zusammengefasst werden sollen,
2. werden damit Vorteile bei der Erschließung der WEA erzielt und
3. kann damit der Windenergie in Bezug auf andere raumordnerische Belange vertretbar und im Ergebnis deutlich mehr Raum verschafft werden.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand-Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Bei der Festlegung neuer Vorranggebiete sind je nach Entfernung der Kamerastandorte von den Vorranggebieten Systemeinschränkungen zu erwarten.

³⁸ so etwa Studie der RWTH Aachen.

Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.

Bei folgenden Vorranggebieten sind in deren Umfeld Kamerastandorte installiert:

- Melbeck (Kamerastandort Bienenbüttel)
- Wendhausen / Boltersen (Kamerastandort in 2 km Abstand)
- Sütthorff / Thomasburg (Kamerastandort in 3 km Abstand),
- Wetzzen / Südergellersen / Oerzen (Kamerastandort Kirchgellersen in ca. 3 bis 4 km Entfernung).

Beim Kamerastandort Kirchgellersen wird die genannte Vorranggebietsfestlegung auf Grund der zu erwartenden Sichtfeld- und Detektionseinschränkungen die Effektivität des Waldbrandvorsorgesystems voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Daher muss rechtzeitig im Zuge des Genehmigungsverfahrens für dortige WEA

für den bestehenden Kamerastandort Kirchgellersen mindestens ein Ausweichstandort südlich des geplanten Vorranggebietes gesucht oder eventuell neue Detektionseinheiten errichtet werden. Die damit verbundenen

Planungsaufwendungen und Kosten zur Sicherung des hoheitlich betriebenen Systems sind vom Vorhabenträger zu leisten.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS gewährleistet werden, damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrand-Vorsorgesystems sichergestellt ist.

5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse

5.2.4.1 Wasserflächen

Wasserflächen wie Flüsse, Seen, Teiche selbst sollen für WEA nicht in Betracht kommen.

Sie haben mit ihren Randbereichen eine besondere ökologische Bedeutung (Habitats für Tier- und Pflanzenarten, die auf den Übergang zwischen trockenen und feuchten Bereichen angewiesen sind) und spielen für das Landschaftserleben eine große Rolle. Deshalb hält der Landkreis Lüneburg ausreichende Abstände zwischen Gewässern und WEA für erforderlich, sofern es sich um solche von 1. Ordnung handelt. Die genannten Funktionen können bei einem Mindestabstand von 50 m grundsätzlich erfüllt werden, es sei denn, es handelt sich um Gewässer mit einem besonderen Schutzstatus (s. Abstände zu FFH- Gebieten, Biotopen, Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten). Dieser Abstand entspricht auch den Erfordernissen, die sich aus dem Deichrecht und dem Hochwasserschutz ergeben.

Aufgrund der Vorschrift des § 61 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) handelt es sich hierbei um eine harte Tabuzone.³⁹

5.2.4.2 Richtfunktrassen

In unserer immer mehr durch sichere und schnelle mediale Kommunikation im privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich geprägten Gesellschaft sind Richtfunkverbindungen von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dem Fernmeldeverkehr, versorgen aber auch Fernsehsender mit TV-Signalen. Eine Beeinträchtigung ist daher zu vermeiden.

Allgemein gültige Abstände anderer Anlagen von solchen Trassen können jedoch nicht angegeben werden, vielmehr hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Frequenz, Modulation, Technik der Anlage sowie topografischen Gegebenheiten ab.

Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen und sind daher zu vermeiden:

- Unterbrechung der Richtfunktrasse mit der Folge, dass weitere Richtfunktürme errichtet werden müssten, was Verbindungen u.U. unwirtschaftlich werden ließe,
- Überschreitung der Toleranzschwelle eines Zeitraums, in dem die Übertragung zum Kunden unterbrochen werden kann und damit der - garantierte - Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt würde.

Der jeweils erforderliche Abstand bleibt deshalb einer Einzelfallprüfung unter Mithilfe der betreffenden Richtfunktrassen- Betreiber überlassen. Dies geschieht im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Die ermittelten Potenzialflächen wurden bereits grob darauf untersucht, ob im konkreten Fall Gründe der sicheren und störungsfreien Richtfunkübertragung die Festlegung einer Vorrangfläche verbieten. Dies kann z.B. bei einer Häufung von Richtfunkstrecken und/ oder bei einem aufgrund technischer Gegebenheiten (sog. Rotationsellipsoid) notwendigen größeren freizuhaltenden Schutzbereich der Fall sein. Solche Störungen sind bei den vorgesehenen Vorranggebieten jedoch nicht zu erwarten.

5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter

Nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler und Kulturerbe i.S. des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und

³⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz; s. auch Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, S. 27.

deren Umgebung sind angemessen zu gestalten, sofern nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Denkmalgeschützte Kulturgüter werden in diesem Sinne als Ausschlusskriterium im gesamtträumlichen Planungskonzept zur Änderung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg berücksichtigt, da dem Denkmalschutz in diesem Bereich in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Belang der Windenergienutzung.

Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziff. 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen. Angesprochen sind hier insbesondere linienhafte und flächige kulturelle Sachgüter im Außenbereich, denn solche im Innenbereich oder im Gebiet von Bauflächendarstellungen der jeweiligen Flächennutzungspläne sind ohnehin durch die o.g. Abstandsregelungen hinreichend geschützt.

Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen:

- Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg
- Buckelgräberfeldes Boltersen
- Totenstatt Oldendorf
- Mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs,
- Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop,
- Großsteingräber im Schieringer Forst,
- verkittete Sande bei Holzen,
- Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf.

WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichts erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere § 8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes.

Was den Umgebungsschutz anbelangt, so ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem Abstand zwischen WEA und Denkmalschutz-Objekt von weniger als dem Zweifachen der Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen, die die Errichtung solcher Anlagen nicht vertretbar erscheinen lässt. Ab einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Denkmal oder die Gruppe von Denkmälern in seinem Erscheinungsbild und seiner Wirkung nicht mehr beeinträchtigt werden. Liegt der Abstand zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen, so bedarf dies einer Einzelfallprüfung. Die im Einwirkungsbereich von zukünftig möglichen WEA in geplanten Vorranggebieten bestehenden Denkmäler sind in jedem Fall in einer Entfernung, die das Dreifache der maximalen Anlagenhöhe (200m) übersteigt. Eine bedrängende Wirkung geht daher von zukünftig möglichen WEA nicht aus. Dies gilt auch für die Kirche in Thomasburg. Hier kommt hinzu, dass aufgrund der topografischen Situation und des in der Nähe der Kirche vorhandenen Großbaumbestands zumindest während der Laubbedeckung dieser Baumbestand in hohem Maße sichtverschattend wirkt. Bei einzelnen Denkmälern von herausgehobener Bedeutung spielen auch relevante Sichtachsen und Sichtbeziehungen über größere Entfernungen eine große Rolle. Dies trifft für den Bardowicker Dom zu. Die aktuelle Rechtsprechung fordert hier, dass die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen der Errichtung von WEA wegen deren Privilegierung grundsätzlich nicht entgegenstehen kann. Wollte ein gesamtträumliches

Planungskonzept WEA aus diesen Gründen ausschließen, so müsste eine besondere Bedeutung der beeinträchtigten Sichtbeziehungen nachweisbar belegt werden⁴⁰. Hier zeigt die ergänzend zum Umweltbericht durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse, dass im Zusammenspiel der geringen Höhe dieses Baudenkmals (41 m), mit dem vorhandenen sichtverschattenden Großbaumbestand, dem Sichtfeld und der Entfernung der WEA vom Bardowicker Dom dieser von touristisch wichtigen Standpunkten aus (Ilmenauradweg und Ortskern) nur wenig in seiner Wirkung beeinträchtigt sein wird und damit ein solcher von der Rechtsprechung geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann.⁴¹

Auch für die Vogelwelt können bestehende Infrastrukturanlagen wie Verkehrsstrassen oder Höchstspannungs-Freileitungen eine Vorbelastung darstellen bzw. sie können bereits dazu geführt haben, dass bestimmte Vogelarten diese Räume meiden.⁴²

Grundsätzlich spricht also vieles dafür, Vorranggebiete für WEA in der Nähe von derartigen Anlagen und Einrichtungen auszuweisen, wenn die übrigen Ausschlusskriterien nicht zutreffen. Bei der Bewertung von - grundsätzlich nach dem gewählten Kriterienkatalog geeigneten - Potenzialflächen werden sie besser bewertet als Vorranggebiete **ohne** eine solche Vorbelastung und können daher den Ausschlag dafür geben, als "Ausgangspunkt" für den definierten 3-km-Radius zu dienen, innerhalb dessen weitere Windparks nicht errichtet werden sollen, um eine "Verspargelung" zu vermeiden.⁴³

5.3 Gesamträumliche Prüfung

Auf das Plangebiet wurden die o.g. Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Nach "Abzug" dieser mit den jeweiligen Restriktionen belegten Flächen blieben sog. "Weißflächen" übrig, in denen Vorranggebiete grundsätzlich nach pflichtgemäßem planerischem Ermessen raumverträglich sind und daher in Betracht kommen. Der Umfang dieser Potenzialflächen variierte dabei je nach Szenario:

- Szenario "Maximal" bot naturgemäß die meisten Potenzialflächen – 73,
- Szenario "Moderat" deutlich weniger, nämlich 14 und
- Szenario "Restriktiv" lediglich 4 Potenzialflächen.

Planungsleitlinie des Landkreises ist es, Windenergieanlagen sinnvoll und raumverträglich zu steuern und dabei der Windenergie substanziell Raum zu geben. Darüber hinaus soll damit aber auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, das beschlossene Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien erreichen zu können.

⁴⁰ Nds. OVG, Urteil v. 36.03.2009 – 12 KN/1107.

⁴¹ Vgl. Umweltbericht und Anhang „Sichtbarkeitsanalyse“, S. 11 ff..

⁴² nähere Ausführungen s. Umweltbericht und die jeweiligen Gebietsblätter zu den Vorranggebieten.

⁴³ s. hierzu nähere Ausführungen in Kap. 6.1.

Dabei wird einer Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben vor einer dispersen Streuung über das gesamte Plangebiet. Um die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen visuellen Belastungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten und eine "Verspargelung" zu vermeiden, sollen deshalb Standorte nicht dispers, sondern gebündelt ausgewiesen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass die gewonnenen Standorte sich in der Regel wirtschaftlicher an das Leitungsnetz anschließen lassen. Zum anderen wird aber auch die Landschaft insgesamt unter visuellen Gesichtspunkten weniger belastet als bei einer gestreuten Verteilung. Es verbleiben deutlich mehr unbelastete Landschaftsräume. Dies trägt nicht nur zur Sicherung der Wohnumfeld-Qualität bei, sondern erhält auch in viel höherem Maße den Erholungswert. Das macht eine Überprüfung der Gebiets-Rohkulisse auf der Grundlage des Szenarios „moderat“ (sog. „Weißflächen“) erforderlich, wie sie sich aus der Anwendung der o.g. aufgeführten und vom Plangeber zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen ergeben hat. Folgende Kriterien wurden deshalb zusätzlich angewandt, um diesen Grundsatz der Konzentration zu erreichen:

- Festlegung einer Mindestgröße und
- Abstände von Vorranggebieten für Windparks untereinander.

Hierbei handelt es sich um weiche Tabuzonen, die Anwendung dieser Prinzipien hält der Landkreis Lüneburg aber – auch in Abwägung zur planungsrechtlichen Privilegierung und zum Erfordernis, der Windenergie substantiell Raum zu geben – in Ausübung seines Planungsermessens aus den oben angeführten Gründen für erforderlich.

Betrachtet man nun die für die Festlegung von Vorranggebieten ausgewählte Gebietskulisse, so wird deutlich, dass eine Reihe von Standorten bestehender WEA nicht mehr festgelegt werden soll (**Anhang 3**). Anlagen in diesen Bereich haben daher zukünftig lediglich Bestandsschutz, d.h., sie sind in ihrem Bestand gesichert, eine Abbaupflichtung ergibt sich daraus nicht. Genehmigungsbedürftige Änderungen über reine Reparaturmaßnahmen hinaus wie eine erhebliche Änderung der Anlagentechnik oder eine Ersatz der bestehenden Anlage durch eine neue (sog. "Repowering") sind grundsätzlich nicht möglich⁴⁴. Der Planersteller erkennt durchaus, dass dies für den Anlagenbetreiber und/oder den Grundstückseigentümer mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, weil zukünftig nach Abgang der Altanlagen an dem bisherigen Standort keine Bodenrendite aus der Nutzung von Windenergie und kein Ertrag aus der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz mehr erzielt werden können. Diesen privaten Belang gilt es jedoch abzuwägen gegen die öffentlichen Belange, die einer dauerhaften Nutzung von Windenergie an diesen Standorten entgegenstehen, als da insbesondere sind

- Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor Immissionen in Gestalt von Lärm und/oder Schlagschatten,

⁴⁴ Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist.

- erhöhte Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz wie etwa avifaunistische Belange oder
- Schutz der Landschaft vor „Verspargelung“.

Letzteres führt deshalb in einigen Fällen auch dann dazu, ein Vorranggebiet nicht festzulegen, wenn ein bestehender Standort zwar nach den Abstands- und Ausschlusskriterien geeignet wäre, dieser aber kleiner als 30 ha groß ist und/oder weniger als 3 km Abstand zu einem der aufgrund des o.g. Bewertungsschemas ausgewählten Vorranggebiet aufweist.

So unterschreiten die bestehenden Standorte vielfach den nunmehr zugrunde gelegten Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten bzw. 800m zu gemischten Baugebieten oder würden Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden einschränken. Dies ist nicht gewollt.

Ein "Entzug" dieser Renditemöglichkeit ist nach herrschender Rechtsprechung entschädigungsfrei möglich.⁴⁵

6. Einzelfallprüfung – Alternativenauswahl

6.1 Vorgezogene Eignungsprüfung

Wie bereits in Kap. 5 ausgeführt, ist es Ziel des Landkreises Lüneburg, eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden.

Ein seit langem in der räumlichen Planung anerkanntes Prinzip ist es, Infrastrukturanlagen bzw. –einrichtungen allgemein zu bündeln, um damit ggf. belastende Faktoren in ihrer Summenwirkung abschwächen zu können. Dieser Effekt tritt insbesondere dann ein, wenn es sich bei der Belastung um den gleichen Wirkfaktor handelt, also etwa Lärm oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Dies gilt in besonderem Maß auch für Windenergieanlagen. Die Wirkung neuer Anlagen ist sowohl visuell als auch im Hinblick auf Immissionen deutlich abgeschwächt, wenn der Standort bereits Vorbelastungen aufweist. Die WEA stellen für bestimmte Schutzgüter damit eine geringere Belastungszunahme dar als eine Neubelastung durch die WEA in freier Landschaft.

Diese Wirkungen treten insbesondere dann ein, wenn der neue Standort für WEA bereits durch bestehende und auf lange Zeit bzw. auf Dauer dort verbleibende WEA vorbelastet ist. Sie können aber auch eintreten, wenn neue Anlagen in der Nähe von Lärm emittierenden Infrastrukturanlagen wie stark belasteten Verkehrswegen (Autobahnen, andere klassifizierte Straßen oder stark befahrene Bahnlinien)

⁴⁵ Die Analogie zu § 42 BauGB ist hier nicht einschlägig, denn anders als bei der Minderung der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken stellt § 35 BauGB zwar einen Privilegierungstatbestand dar. Er konstituiert aber, anders als ein Bebauungsplan, damit kein Baurecht, sondern regelt nur grundsätzlich, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich dann unzulässig ist, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 sieht aber ausdrücklich einen Planungsvorbehalt vor, und von diesem macht diese anstehende 2. Änderung des RROP Gebrauch.

errichtet werden sollen. Aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Schallausbreitung kommt es dann zu einer nur vergleichsweise geringen, vom menschlichen Ohr nicht oder kaum wahrnehmbaren Erhöhung der Immissionswerte. Im günstigsten Fall kann die Zusatzbelastung in der bereits vorhandenen Lärm-Vorbelastung "untergehen".

Ähnlich kann es sich beim Belastungsfaktor "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" verhalten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aus einer bedeutenden Perspektive heraus WEA hinter einer Höchstspannungsleitung sozusagen "verschwinden" oder zumindest als nicht mehr wesentlich zusätzlich belastend wahrgenommen werden. Ähnlich kann es sich bei WEA in der Nähe von größeren Gewerbe- oder Industriegebieten verhalten, und zwar was sowohl Lärmimmissionen als auch Landschaftsbildbeeinträchtigung betrifft. Für die Erholungsfunktion der Landschaft und ihre Erlebbarkeit im Sinne einer von technischen Anlagen möglichst wenig überformten Landschaftsstrukturen ist es darüber hinaus günstiger, wenn größere Landschaftsteile von WEA frei bleiben.

Dementsprechend sollen, um die genannten Belastungswirkungen zu mildern,

- eine Mindestgröße von 30 ha je Vorranggebiet sowie
- ein Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

festgelegt werden.

Die Mindestgröße wird so festgelegt, dass auf einer Vorrangfläche mindestens 3 Anlagen aktueller und zukünftig zu erwartender Bauart und -größe Platz finden. Splissflächen, auf denen wegen ihres Zuschnitts und/oder ihrer Größe keine WEA errichtet werden können, bleiben bei der Bemessung der Potenzialfläche außer Betracht. Der Platzbedarf einer Windenergieanlage bestimmt sich maßgeblich aus der Rotorfläche und der Anordnung der weiteren Windenergieanlagen. Stand der Technik ist eine Abstandsregelung der Anlagen zueinander vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung, woraus je nach Zuschnitt der jeweiligen Fläche in der Fachliteratur und den Angaben der Energieversorger Platzbedarfe von 3-6 ha/ MW angegeben werden.

Dadurch ist in einer kleinen und günstig geschnittenen Vorrangfläche eine höhere Anzahl von Anlagen pro Flächeneinheit zu erreichen als in größeren Vorranggebieten.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuschnitte der Vorranggebiete wird als Platzbedarf im folgenden von 12- 17 ha je WEA ausgegangen (bzw. 3 bis 6 ha/MW installierter Leistung).

Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen – gleich ob kleiner als 30 oder größer als 30 ha - weniger als 500 m auseinander, so wurden diese generell zu einem Standort zusammengefasst, denn in einem solchen Fall wirkt dieser Gesamtbereich visuell als ein Standort. Dies ergibt sich schon allein dadurch, dass Windenergieanlagen untereinander, wie oben beschrieben, einen Abstand aufweisen müssen, der – je nach Windrichtung – dem 3- bzw. 5-fachen des Rotordurchmessers entspricht. Bei einem beispielhaft angenommenen Rotordurchmesser von 100 m ergibt sich daraus ein Abstand der Anlagen untereinander von 500 m in Hauptwindrichtung. Daraus wird deutlich, dass eng benachbarte Standorte vom menschlichen

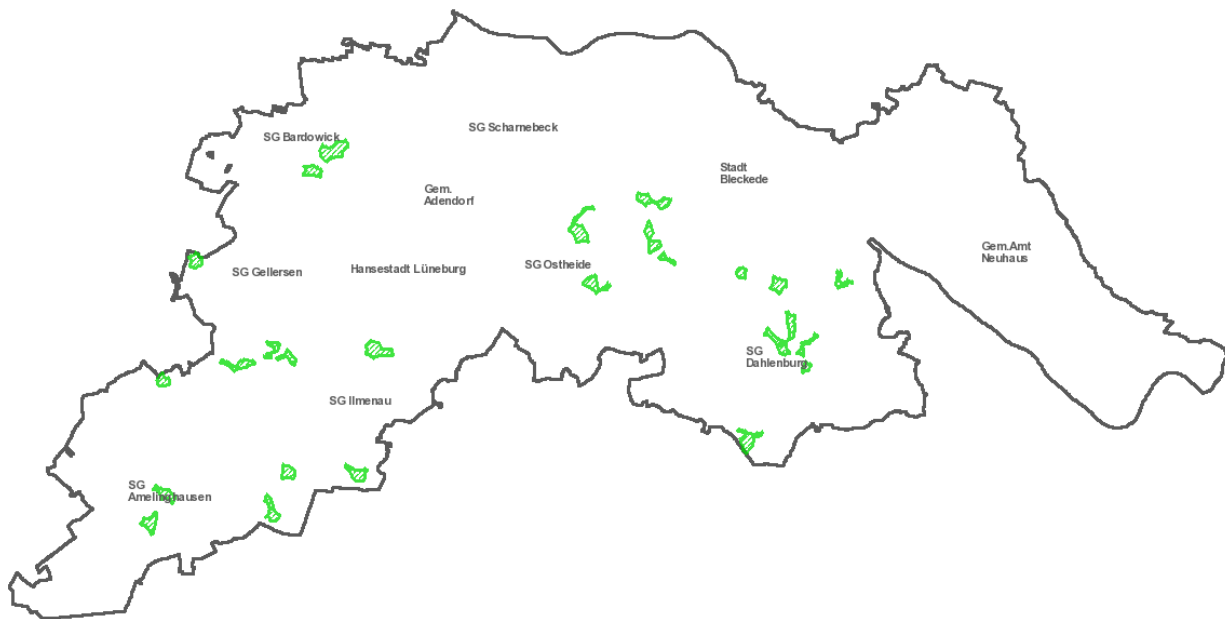
Auge nicht mehr als zwei Standorte wahrgenommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Betrachter in Blickrichtung auf diese Teilstandorte steht.

Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander – dies war der Fall bei den Potenzialflächen „Bardowick/Vögelsen“, „Horndorf/Mücklingen“, „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ und „Etzen/Ehlbeck“ -, so wurde im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort und/oder durch eine Simulation überprüft, ob diese visuell als ein Standort wahrgenommen werden.

Die sich daraus ergebenden Vorranggebiete werden im Einzelnen in Kap. 6.2 sowie im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis schieden in diesem ersten Schritt der Einzelfallprüfung alle diejenigen sog. "Weißflächen" aus, die diese Mindestgröße (für sich betrachtet oder als zusammenhängender Standort im o.g. Sinne) nicht erreichen.

Daraus ergab sich die nachfolgend dargestellte Gebietskulisse:



Gesamtumfang der Potenzialflächen: 1609,3 ha

Anteil an der Plangebietsfläche: 1,2 %

Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein Mindestabstand zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde empfahl 2004 einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Diese Abstandsempfehlung beruht weitgehend auf Untersuchungen zu Beginn der 1990er Jahre, deren Ergebnisse im Rahmen ihrer Verwendung in der Regionalplanung vor dem Hintergrund der heutigen politischen Rahmenbedingungen (Stichwort: „Energiewende“) neu zu bewerten sind. Bezogen auf den konkreten Planungsraum Landkreis Lüneburg hieße diese Empfehlung, dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit

einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 750 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substantiell Raum geschaffen.

Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von Feldern, Gebüsch, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland.

Erheblich beeinträchtigend und als belästigende Häufung würde es jedoch empfunden, wollte man den Abstand der Windparks untereinander noch weiter absenken.

Wie oben dargelegt, scheiden große Teile des Plangebiets aufgrund "harter" Tabuzonen als mögliche Standorte aus. Darüber hinaus wäre man aber auch vom Ziel des Landkreises, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt.

Ausgangsstandorte für den zu definierenden Abstand zum nächsten Vorrangstandort sind:

- im RROP 2003 und/oder in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden/ Samtgemeinden festgelegte bzw. dargestellte Standorte mit bestehenden WEA, sofern diese sich weiterhin unter Zugrundelegung der hier ausgewählten Kriterien als Vorranggebiet eignen,
- Standorte im Bereich von Vorbelastungen durch die o. g. Anlagen und Einrichtungen wie Autobahnen, mehrgleisige Bahnlinien, Freileitungstrassen oder Gewerbe-/Industriegebiete und/oder
- günstige Erschließung und
- Standorte mit einem verhältnismäßig großen Flächenumfang.

Daraus wird deutlich, dass bestehende Standorte – soweit diese in das aktuelle Kriterienschema passen - einen gewissen Vorrang haben sollen vor neuen Standorten.

Bei der - für die Bewertung eines Standortes an sich für wichtig erachteten - Windhöflichkeit stellte sich nach Sichtung der landesweiten Übersichtskarte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Gelände heraus, dass bei allen Potenzialflächen Windgeschwindigkeiten von 7 bis unter 8 m/s herrschen. Damit ist dieses Kriterium zwar dargestellt, aber für die Gesamtbewertung nicht relevant.

Die Auswahl dieser prioritären Standorte geschah über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren. Dabei wurden Punkte von 0 bis 3 vergeben, je nachdem inwieweit die o.g. Kriterien erfüllt wurden. Aus der Summe der Punktzahl ergab sich die Gesamtbewertung eines Standortes (s. Tabelle "Bewertungsschema" im Anhang 2). Eine unterschiedliche Gewichtung einzelner Kriterien wurde durchgespielt. Sie ergab jedoch keine Änderung in der Reihenfolge der Gesamtbewertung, so dass darauf verzichtet werden konnte.

Der Raum Dahlenburg wie der Raum Oerzen/Embsen/Melbeck stellen insofern, was die Einhaltung des 3-km-Abstands-Kriteriums zwischen im Rahmen dieser 2. Änderung RROP festgelegten Vorranggebieten Sonderfälle dar, als dort eine erhebliche Anzahl von Windenergieanlagen vorzufinden ist, die voraussichtlich mindestens noch 10 bis 15 Jahre dort stehen bleiben werden:

- Während der Raum Dahlenburg aufgrund seinerzeit versäumter planerischer Steuerung mit einer Fülle von noch mindestens 10 – 15 Jahre weiter bestehenden WEA belastet ist, hat der Plangeber, obwohl dies den gewählten Kriterien grundsätzlich entsprochen hätte, auf die Festlegung eines weiteren Vorranggebietes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg verzichtet, um die Bevölkerung und die Landschaft nicht zusätzlich zu belasten.
- Beim Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist ebenfalls eine Häufung von bestehenden, wenngleich künftig größtenteils nicht mehr festgelegten Windparks zu berücksichtigen (Windpark Embsen mit 4 Anlagen in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des im Entwurf zur 2. Offenlegung geplanten Vorranggebietes sowie Windpark Melbeck ca. 1,2 km östlich des Windparks Embsen mit weiteren 4 Anlagen. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, und auch diese Anlagen werden mindestens 10-15 Jahre weiter bestehen. Eine Anlage könnte sogar nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden, da sie innerhalb des Vorranggebietes Melbeck liegt. Embsen und das – neue – Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen gelten.

Deshalb soll in diesen beiden Sonderfällen abweichend von der Regelung des Planungskonzepts, einen 3 km-Abstand nur zwischen neu festgelegten Vorranggebieten einzuhalten, diese Abstandsregelung auch bezogen auf die dort jeweils noch für eine längere Zeit bestehen bleibenden Windparks angewendet werden. Im Ergebnis heißt dies, dass

- das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen nach Prüfung von Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlegung westlich der Ortslage Oerzen um 29 ha auf nunmehr 107 ha reduziert und
- das Vorranggebiet Horndorf/Mücklingen nicht festgelegt wird (s. nähere Erläuterungen in Kap. 7.2)

Im Beteiligungsverfahren haben Bürger vorgetragen, dass bei zwei benachbarten Standorten, nämlich Köstorf und Horndorf-Nord, nach dieser Bewertung Punktgleichheit bestünde. Der Plangeber hat darauf hin die Bewertung des Kriteriums „Vorbelastung“ überprüft und festgestellt, dass der Standort Horndorf-Nord eine deutlich geringere Vorbelastung aufweist als der Standort Köstorf, denn auf der erstgenannten Fläche steht nur eine WEA diese ist im RROP 2003 nicht als Vorranggebiet festgelegt und im F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg lediglich als Einzelanlage zur planungsrechtlichen Sicherung dieser einen Anlage und nicht als Fläche für mehrere Anlagen dargestellt.

Folglich können für dieses Kriterium dem Standort Horndorf-Nord nur 2 Punkte vergeben werden, so dass sich daraus eine Gesamt-Punktzahl von 8 ergibt.

Darüber hinaus gaben noch folgende Gründe den Ausschlag, dass sich der Landkreis für das Vorranggebiet Köstorf entschieden hat:

- „Horndorf-Nord“ würde bei einem Zubau wegen der im Umfeld zahlreich bestehenden Anlagen mit Bestandsschutz noch auf viele Jahre hinaus die Gesamtsituation im dortigen Raum erheblich verschlechtern,

- Horndorf als Splittersiedlung mit nur 500 m Abstand zur Vorrangfläche würde stärker belastet als Köstorf (800 m Abstand).
- „Köstorf“ ist ein auch bisher schon sowohl planerisch (RROP 2003, Flächennutzungsplan der Samtgemeinde, Bebauungsplan der Gemeinde, tatsächlich errichtete 5 WEA) vorgeprägter Standort.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Abstand der Vorranggebiete untereinander in allen Fällen mindestens knapp 4 km, meist jedoch erheblich mehr beträgt.

Nach der Auswahl aufgrund dieses Bewertungsschemas ergaben sich folgende 14 Potenzialflächen mit einem Gesamtumfang von 1028 ha, entsprechend einem Anteil an der Plangebietsfläche von 0,78 %:

Samtgemeinde	Name der Potenzialflächen	ha
Amelinghausen	Etzen/Ehlbeck	103
Amelinghausen	Raven	46
Amelinghausen	Tellmer	65
Amelinghausen	Wetzen	71
Bardowick	Bardowick/Vögelsen	226
Bleckede	Walmsburg	35
Dahlenburg	Boitze	37
Dahlenburg	Horndorf/Mücklingen	63
Dahlenburg	Köstorf	63
Gellersen	Kirchgellersen	30
Gellersen	Westergellersen	56
Ilmenau	Melbeck	91
Ostheide	Süttorf/Thomasburg	60
Ostheide	Wendhausen	82
SUMME		1.028

Ein allgemeines raumordnerisches und energiepolitisches Ziel besteht grundsätzlich darin, bestehende WEA – wo dies planerisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, zu repowern. Dies ist im Übrigen auch Ziel des LROP (dortige Ziff. 4.2 04 Satz 1, vgl. auch Kap. 2.2). Damit können durch den Ersatz einer größeren Anzahl kleinerer, leistungsschwacher Anlagen durch weniger und leistungsstärkere Anlagen nicht nur wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, sondern es gelingt meist auch – raumordnerisch günstig – die Landschaft zu entlasten. Soweit dies im Hinblick auf die aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen, konkretisiert in den ausgewählten Kriterien, vertretbar war, wurden entsprechende vorhandene Standorte ganz oder teilweise übernommen. Wo regionalplanerische vorsorgeorientierte Aspekte – etwa zu geringer Abstand zu Wohnsiedlungen – dies nicht angeraten sein lassen, sollen bestehende Standorte – gleich ob planerisch festgelegt oder nicht – nicht in das Konzept zur 2. Änderung des RROP übernommen werden. Anlagen an solchen Standorten haben damit nur noch „einfachen“ Bestandsschutz, d.h. sie sind nach ihrer Restlebensdauer abzubauen.

Nach Hinweisen in Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auslegung erfolgten ergänzende Untersuchungen im Sommer 2013 zu den – bisher im Planungskonzept enthaltenen, jetzt entfallenen - Vorrang(teil-)gebieten Raven, Vögelsen und Westergellersen.

Darüber hinaus wurden teilweise Stellungnahmen berücksichtigt, die im Zuge der 2. Offenlegung des Entwurfs im Frühjahr 2014 vorgetragen wurden. Dies betrifft das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen.

6.2 Beschreibung und Detailprüfung der Gebietsvorschläge

In einem dritten Verfahrensschritt wurden die ausgewählten Potenzialflächen zunächst einer umweltfachlichen Übersichtsprüfung unterzogen und dabei näher auf ihre tatsächliche Eignung untersucht. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass auch im räumlichen Planungskonzept nicht flächenscharf und/oder quantitativ darstellbare Spezifika fachgerecht berücksichtigt werden und im Rahmen der anschließenden gebietsbezogenen Prüfungen möglichst keine Potenzialflächen nachträglich aus dem Konzept herausgenommen werden müssen (s. hierzu auch Umweltbericht Kap. 1.5.3).

Zunächst kann angesichts der heute und in Zukunft üblichen Höhen der Anlagen in Verbindung mit moderner Anlagentechnik sowie der vorgefundenen landschaftlichen/ topografischen Strukturen im Planungsraum unterstellt werden, dass das Winddargebot an den festgelegten Standorten ausreicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen.⁴⁶

Anschließend wurden die Flächen nach dem für Umweltprüfungen üblichen und vorgeschriebenen Prüfschema schutzgutbezogen untersucht. Hierbei flossen insbesondere Detailkenntnisse ein, die über die vorhandenen, im GIS-System des Landkreises enthaltenen Daten hinaus auch durch Angaben von ortskundigen Experten⁴⁷ und Begehungen gewonnen werden konnten, wie insbesondere eine avifaunistische Untersuchung im Frühjahr 2012.

Im Ergebnis dieser umweltfachlichen Übersichtsprüfung schieden folgende der o.g. Potenzialflächen aus:

Name der Potenzialflächen	Begründung für Nicht-Festlegung
Horndorf/Mücklingen	Zur Entlastung der Bevölkerung von der Häufung bestehender WEA im Umfeld nur i.V.m. zwingendem Rückbau im Zuge eines Raumordnerischen Vertrags vertretbar; ein solcher hat sich als nicht realisierbar herausgestellt ⁴⁸
Walmsburg	Nähe zum Biosphärenreservat und dem als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Elbtal sowie der exponierten Lage an der Geestkante zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten

⁴⁶ s. Ausführungen in Kap. 5.4.

⁴⁷ Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, August 2012.

⁴⁸ s. auch Tabelle in Kap. 6.2.

Nachfolgend werden die verbleibenden Potenzialflächen, die in den Entwurf zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2013 aufgenommen worden sind, tabellarisch dokumentiert in der alphabetischen Reihenfolge der Belegenheit in den einzelnen Samtgemeinden).

Etzen/Ehlbeck

Merkmale	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen, Gemeinden Amelinghausen und Rehlingen, südlich Ortschaft Etzen, westlich Rehlingen, nö. Ehlbeck
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); auf Teilfläche Etzen WEA und Wald westl. angrenzend B 209
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Teilfläche Etzen: Erweiterung der im F-Plan dargestellten Vorrangfläche Windenergie Teilfläche Ehlbeck: Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	119 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung):	
„Etzen/Ehlbeck“	12 Punkte
benachbarte Potenzialfläche „Tellmer“ (Abstand ca. 5,5 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich	

Raven

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen; Gemeinden Soderstorf und Oldendorf/L.; nö. Ortslage Raven nw. Ortslage Oldendorf; südl. Ortslage Putensen (Landkreis WL)
Flächennutzung real	Landwirtschaft, teils Ackerbau, teils Grünland einzelne Feldgehölze
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Landwirtschaft östl. angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	46 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Raven“ 5 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Wetzen“ (Entfernung 3 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Tellmer

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen; Gemeinde Betzendorf; sw der Ortslage Tellmer; nö der Ortslage Diersbüttel
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); kleinere Waldparzellen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.) im nördl. Teilbereich Vorbehalt Natur und Landschaft sowie ruhige Erholung
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	65 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Tellmer“ 6 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Etzen/Ehlbeck“ (Abstand ca. 5,5 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich	

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Anmerkung: Bezeichnung im Entwurf zur 1. Offenlage „Wetzen – Repoweringstandort“

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau; Gemeinden Embsen, Oldendorf/L. und Südergellersen; nördlich Wetzen, südlich Südergellersen, westlich Oerzen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) mit einzelnen Feldgehölzen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft, Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Natur und Landschaft (Teile der TF Wetzen), Vorbehalt Forstwirtschaft angrenzend, wo überlagernd (TF Oerzen), zukünftig fortfallend
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	136 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ 10 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Raven“ (Entfernung 3 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Bardowick/Vögelsen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Bardowick; Gemeinden Flecken Bardowick und Vögelsen; nordwestlich Bardowick, nordwestlich Vögelsen, nördlich Mechtersen, östlich Radbruch
Flächennutzung real	Landwirtschaft, überwiegend Ackerbau, teils räumlich Grünland
Festlegungen lt. RROP 2003	größtenteils Vorbehalt Natur und Landschaft, zwischen den Teilflächen Vorrang Autobahn, Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung und Haupteisenbahnstrecke
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	226 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Bardowick/Vögelsen“ 13 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes VR: „Kirchgellersen“ (Entfernung 5,1 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Boitze

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg; Gemeinde Boitze; südwestlich Ortschaft Boitze
Flächennutzung real	Landwirtschaft (weit überwiegend Acker, teilräumlich Grünland); Im SO kleine Waldfläche
Festlegungen lt. RROP 2003	Im N Vorbehalt Landwirtschaft, im O Vorbehalt Natur und Landschaft; östl. angrenzend Vorrang ruhige Erholung; westl. angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Windenergie	Vorranggebiet Neufestlegung (nur für Repowering)
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	50 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Boitze“ 4 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Köstorf“ (Abstand ca. 9 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Horndorf/Mücklingen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg; Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope; nö Ortslage Mücklingen, südl. Gut Horndorf; nw. Ortslage Nahrendorf
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker, kleinere Günlandflächen), WEA (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft, Vorbehalt Natur und Landschaft (tlw.), östl., nördl. und sw angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft; Vorbehalt ruhige Erholung (überwiegend)
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	63 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. Anhang 2 der Begründung:	
„Horndorf/Mücklingen“	8 Punkte
benachbarte Potenzialfläche „Köstorf“	9 Punkte
(Entfernung 9,2 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Köstorf

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg Gemeinde Dahlem östlich Köstorf, südwestl. Barskamp, nordöstl. Harmstorf
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) mit WEA, im SO in geringem Umfang Wald
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft (Teilfläche)
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung VR Windenergie lt. RROP 2003, F-Plan und B-Plan; tlw. Repowering bestehender Anlagen
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	63 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung):	
„Köstorf“	9 Punkte
benachbarte Potenzialfläche „Köstorf Kettelberg“	5 Punkte

Kirchgellersen

Merkmale	Beschreibung
Lage	SG Gellersen Gemeinde Kirchgellersen nördlich Ortslage Kirchgellersen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Ackerbau) mit einzelnen Feldgehölzen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.) nördl. angrenzend Vorrang ruhige Erholung und Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	30 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Kirchgellersen“ 5 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Westergellersen“ (Entfernung 4,5 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Westergellersen

Merkmale	Beschreibung
Lage	SG Gellersen; Gemeinde Westergellersen nordwestlich Ortslage Westergellersen südlich Ortslage Vierhöfen (Landkreis WL)
Flächennutzung real	Landwirtschaft, teils Ackerbau, teils Grünland
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Natur und Landschaft, Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.), westl. u. sö angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	56 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Westergellersen“ 6 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Kirchgellersen“ (Entfernung 4,5 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Melbeck

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ilmenau; Gemeinde Melbeck; Hansestadt Lüneburg
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); im SO Wald; Windenergie (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft; Vorbehalt Rohstoffgewinnung in Nord-Süd-Richtung querend Vorrang Elektrizitätsfreileitungen; Vorrang Trinkwassergewinnung; angrenzend Vorrang Rohstoffgewinnung; Vorrang sonstige Eisenbahnstrecke westl. angrenzend
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	91 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Melbeck“ 13 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Wetzen“ (Abstand ca. 7 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Neetze/Süttorf/Thomasburg

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ostheide; Gemeinden Neetze und Thomasburg östlich Süttorf, nÖ Thomasburg
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) Windenergie (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung Windpark Süttorf gem. F-Plan SG Ostheide
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	95 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Neetze/Süttorf/Thomasburg“ 8 Punkte „Neetze Süttorfer Moor“ 7 Punkte	

Wendhausen/Boltersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ostheide und Scharnebeck Gemeinden Reinstorf und Rullstorf nordöstlich Wendhausen, östlich Sülbeck, nördl. Holzen, südöstlich Boltersen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) Windenergie (tlw.) östl. angrenzend Wald/Bodendenkmal Buckelgräberfeld Landstraße L 221
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) – nördl. Teilfläche
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Südl. L 221 Erweiterung Windpark gem. F-Plan SG Ostheide
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	105 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. Anhang 2 der Begründung): „Wendhausen“ 9 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Reinstorf“ 5 Punkte	

7. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete

Bewertung; Entstehungsgeschichte im Aufstellungs-/Beteiligungsverfahren

Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die im Konzept zunächst für die Öffentlichkeitsbeteiligung verbliebenen Vorranggebiete und deren weitere Entwicklung in den einzelnen Verfahrensschritten dar, und zwar differenziert nach den abwägungsrelevanten Raumnutzungen, ihrer gebietsbezogenen Beschreibung sowie deren Bewertung.

Dabei wird insbesondere auch dargestellt, welche Hinweise aus dem Umweltbericht im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt wurden und warum dies geschah.

Etzen/Ehlbeck

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Etzen und Ehlbeck: „M“ Rehlingen : „M“ und „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhäuser nw. TF Ehlbeck und westl. TF Etzen	Abstände 500m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	Keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. an TF Ehlbeck angrenzend u. zw. beiden Teilflächen	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	B 209	Abstand 200m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren

Belange	Beschreibung	Bewertung
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Nördliche Teilfläche: teils durch WEA / Straße vorbelastete Ackerfläche, für Siedlungsrand Amelinghausen in SW Lage Südliche Teilfläche: teils durch Straße vorbelastete Ackerfläche, für den Süzipfel erhöhte Bedeutung für kollisionsgefährdete Greif- / Großvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe).	Nördliche Teilfläche: Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Umweltbelange Südliche Teilfläche: Empfehlung Verkleinerung im südlichen Zipfel um 16 ha
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Tellmer ca. 5,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
<p>Ergebnis:</p> <p>Als Vorranggebiet festzulegen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs im Süden der Teilfläche Ehlbeck aus avifaunistischen Gründen: Verkleinerung der Potenzialfläche um rd. 16 ha</p> <p>Gebietsgröße 103 ha</p>		

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlage

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	entgegen ursprüngl. Daten kein Revier- schwerpunkt von Rotmilan und Schwarzstorch	Investoren; Bürger	kein artenschutzrechtl. Zugriffsverbot	Aufnahme einer sö. Dreiecksfläche der TF Ehlbeck (ca. 16 ha)
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu B 209	eigene Überlegung des Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheits- aspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Wind- energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung der TF Etzen um ca. 4,5 ha nach NW
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Südliche Teilfläche: Keine Erhärtung der Bedeutung für kollisionsgefährdete Arten Schwarzstorch / Rotmilan durch genauere Untersuchung; geänderte Empfindlichkeitsbewertung für Schwarzstorch		Südliche Teilfläche: Rücknahme der Verkleinerungsempfehlung und Festlegung der Potenzialfläche aus dem Ursprungsentwurf.	
Ergebnis: Ausweitung der Teilfläche Ehlbeck nach Südosten und der Teilfläche Etzen nach Westen Gebietsgröße:				120 ha

Raven

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plänen Amelinghausen und Salzhausen	Raven: „M“ Putensen: „M“	Abstände 800m lt. Kriterienkatalog eingehalten (Raven) bzw. überschritten (Putensen)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlung Neu Oldendorf	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	
klassifizierte Straßen	K 47 mittig durchquerend	Kipphöhe einzuhalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Laut avifaunistischem Gutachten besondere Bedeutung des südöstlichen Flächenteils für den Rotmilan	Empfehlung: Standort ist nur bedingt geeignet, ggf. Festlegung lediglich als Eignungsgebiet
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Wetzen“ 3 km	Abstandskriterium mind. 3km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		46 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung gegenüber Entwurf 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Rotmilanvorkommen südlich der Potenzialfläche	Bürgern;	artenschutzrechtl. notwendiger Abstand nicht eingehalten	ja, Fortfall der Gesamtfläche, da Restfläche infolge Verringerung aus artenschutzrechtl. Gründen i.V. m. Vergrößerung des Abstands zur Ortslage unter 30 ha
Schutzabstände zum Wohnen	östl. Ortsteil Raven „W“ statt „M“	Bürgern Samtgemeinde Gemeinde	tatsächliche Entwicklung des östl. Ortsteils und Planungskonzeption der SG „W“	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung / Beteiligung		Aufgrund Beteiligungsverfahren Erhärtung des Verdachts zu Rotmilanvorkommen		Empfehlung: Rücknahme für den östlichen Flächenteil
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Tellmer

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Tellmer „M“ Diersbüttel „M“	Abstände 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlungen „Rosengarten“ und „Diersbüttel“	Abstände 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	nördl. und südl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	K 8	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog einzuhalten gem. textl. Festlegung
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Menschen für angrenzende Splittersiedlungen und, beschränkt auf die Flächen selbst und den Nahbereich, Landschaft. Aus Sicht des Artenschutzes stellt sich das potenzielle Gebiet als unkritisch dar.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck ca. 5,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen Gebietsgröße:		65 ha

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Wetzen: „M“	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl., nördlich und südlich angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Den am Standort Wetzen zu erwartenden Umweltbelastungen stehen Entlastungswirkungen durch den Rückbau von WEA am Standort Südergellersen gegenüber, die sich insbesondere auf das Schutzgut Mensch (Siedlung) positiv auswirken	Im Zusammenhang mit dem Rückbau des Standortes Südergellersen ergibt sich eine insgesamt positive Umweltwirkung durch stärkere Bündelung und eine insgesamt größere Entfernung zu empfindlichen Siedlungsflächen und avifaunistisch wertvollen Bereichen
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Raven“ 3 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet (nur für Repowering) festzulegen		71 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	mögl, Schwarzstorch- vorkommen im westl. Bereich des VR	neue Erkenntnisse des Plangebers	Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, artenschutzrechtl. Zugriffsverbot nicht erkennbar	ja (raumordn. Sicherung des best. Windparks Südergellersen), Aufhebung der
Repowering	vorzeitiger Abbau der Bestands- anlagen Süder- gellersen nicht realistisch	Betreibern; Gemeinde	Raumordnerischer Vertrag kommt nicht zustande, tlw. Repowering Bestandsanlagen i.H. auf Notwen- digkeit eines substanziellen Konzepts vertretbar	Beschränkung auf ausschließ- lich Repowering für TF Wetzen
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu K 20	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40 m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3)	unter Sicherheits- aspekten vertretbar i.H. auf substan- zielles Angebot zur Nutzung d. Wind- energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Neufestlegung TF Oerzen) durch Verringerung Sicherheits- abstand i.V.m. Streichung einer TF Vorbehalt
Vorbehalt Forstwirtschaft	genehmigte Waldumwandlung nördl. der K 20 westl. Oerzen	Bürger/Investoren	Vorbehalt Forstwirtschaft durch Wald- umwandlung obsolet	Forstwirtschaft aus RROP

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
<p>Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung</p>	<p>Aufgrund der erheblichen Erweiterung um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen kann eine Barrierewirkung in Bezug auf das Landschaftsbild auftreten. Zudem wird aufgrund der Südwestlage für Oerzen eine zusätzliche Belastung erwartet.</p> <p>Für die östliche Teilfläche konnte das Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt – Rohrweihe)</p>		<p>Zur Begrenzung der Barrierewirkung wird eine Gebietsverkleinerung der Teilfläche Wetzen im westlichen Bereich vorgeschlagen.</p>	
<p>Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen; Aufhebung der Beschränkung „ausschließlich Repowering“ für Teilfläche Wetzen 136 ha</p>				

Änderungen im Entwurf zur 3. (eingeschränkten) Beteiligung Januar/Februar 2015

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Belastungsminimierung	erhebl. Belastung der Ortslage Oerzen inkl. seines Naherholungsbereichs durch Häufung von Bestands- und Neuanlagen	Bürgern Samtgemeinde Gemeinde	wegen der Besonderheiten des Einzelfalls Berechtigung des 3 km-Abstandskriteriums zwischen Neu- und Altanlagen	ja (Kürzung der TF Oerzen im östl. Bereich)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der erheblichen Erweiterung um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen kann eine Barrierewirkung in Bezug auf das Landschaftsbild auftreten. Zudem wird aufgrund der Südwestlage für Oerzen eine zusätzliche Belastung erwartet.		Aufgrund eines Zusammenwirkens mit weiter östlich gelegenen WEA auf die Ortslage Oerzen wurde im Zuge einer nachgezogenen Änderung der Konzeption auch die Teilfläche Oerzen im östlichen Bereich verkleinert.	
Ergebnis: Reduzierung der Teilfläche Oerzen im östl. Bereich um 29 ha				107 ha

Bardowick/Vögelsen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Bardowick	Handorf: „W“, Bardowick: „W“ Mechtersen: „M“ Radbruch: „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Bardowick : „Im Kuhreier“, „Bruch“, „Am Bornbach“, „In der Nikolaihöfer Heide“ Radbruch: „Bardowicker Straße“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	westl. Baugebiet „Kuhreier“	Abstände 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	BAB A 39, K 40, K 46	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	ja	ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000- Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Dom Bardowick	Lt. Ergebnis Sichtbarkeits- analyse nicht erheblich

Belange	Beschreibung	Bewertung
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Der Bereich ist durch Infrastrukturtrassen (Autobahn, Bahnlinie, Freileitungen) vorbelastet. In erster Linie sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Menschen maßgebend für die Bewertung der beiden Teilflächen. Dabei kommt es zu einer zusätzlichen Belastung von bereits erheblich vorbelasteten Splittersiedlungen.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Kirchgellersen 5,1 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		226 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Lt. ergänzendem Gutachten 1 Brutplatz Rotmilan innerhalb und 2 Horste angrenzend im Schutzbereich der Teilfläche Vögelsen	Bürgern, Samtgemeinde, Gemeinden, NLWKN	artenschutzrechtliches Tötungsverbot auf Zulassungsebene mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten	ja Fortfall der Teilfläche Vögelsen

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu A 39 und K 46	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40 bzw. 80m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Windenergie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung um ca. 41 ha nördl. der A 39
Abstand zum Wohnen	geringfügige Vergrößerung d. Abstands zu Einzelwohnhäusern „Am Kuhreih“	Bürger	Korrektur d. Einhaltung des 500m-Abstands	ja (geringfügige Verkleinerung nach SO
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung/ Beteiligung	Aufgrund von Informationen aus einer aktuellen Untersuchung der Gemeinde Bardowick muss für die südliche Teilfläche und ihre Umgebung von mehreren Brutpaaren des kollisionsgefährdeten Rotmilans ausgegangen werden.		Empfehlung: für die südliche Teilfläche keine Vorrangfestlegung aufgrund wahrscheinlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
Ergebnis: - Fortfall der Teilfläche Vögelsen - Vergrößerung der Teilfläche Bardowick i. Richtung A 39 - Verkleinerung der Teilfläche Bardowick nach SO				Gebietsgröße 134 ha

Boitze

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Boitze „M“	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlung Fladen	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Für den Südteil des Gebietes ist aufgrund der Lage eine besondere Erholungsfunktion erkennbar. Planungsrelevante negative Auswirkungen werden zudem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Zugleich kann durch das Repowering von ortsnahen Anlagen die Belastung der Ortslage Boitze gemindert werden; allerdings führt der Gebietszuschnitt zu einer Belastungsbündelung in vergleichsweise ortsnaher Lage.	Empfehlung: Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts sollen der nordwestliche Zipfel sowie eine östlich gelegene Teilfläche zurückgenommen werden.

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Wald; Waldfauna	Vorranggebiet im „Korridor“ zwischen 2 großräumigen Waldgebieten	Bürgern NLWKN	Entwicklung eines Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesweiter Bedeutung i. Zuge des zu aktualisierenden LRP	ja, vollständiger Fortfall
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass ein Repowering ausscheidet; die Neufestlegung würde daher zu einer sehr deutlichen Zusatzbelastung mit „Umzingelung“ für die Ortslage Boitze führen. Die UNB hat auf ein durch die aktuelle Planung bundesweiter Waldkorridore bestehendes Ziel der Waldentwicklung im Bereich der verbleibenden Potenzialfläche hingewiesen.		Empfehlung: keine Vorrangfestlegung aufgrund der fehlenden Repoweringmöglichkeit und des entgegenstehenden Entwicklungsziels.	
Ergebnis: Fortfall des Vorranggebietes				

Horndorf/Mücklingen

Vorentwurf

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Nutzungskategorie lt. F-Plan: Nahendorf: M	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Gut Horndorf Mücklingen	500 m-Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	überwiegend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	teilweise	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl., nördl. und sw angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	keine	
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Um Eingriffe zu bündeln und wegen ungünstiger Geometrie Rücknahme des nördlichen, bandartig ausgeprägten Gebietsteils mit Entlastung des Ortsteils Horndorf; gesamter Standort nur i.V.m. zwingendem Rückbau bestehender WEA im Umfeld vertretbar	Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Aussagen der betreffenden Grundstückseigentümer/ Anlagenbesitzer, stellt sich heraus, dass ein – notwendiger – Raumordnerischer Vertrag wegen unterschiedlicher Interessen, verbunden mit der nicht ausreichenden Größe der Repoweringfläche, nicht möglich ist.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Köstorf 3,4 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet (ausschließlich für Repowering) nicht festzulegen		

Köstorf

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Nutzungskategorie lt. F-Plan: Köstorf: „M“, Harmstorf „M“, Barskamp „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	1 Wohnhaus westl.	500 m-Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	nö und westl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	keine	
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Der vorgesehene Standort ist bereits vorhanden und mit WEA nahezu vollständig bebaut. Die Neufestlegung verkleinert einen bestehenden Standort. Durch die Planung erfolgt keine maßgebliche zusätzliche Belastung des Standortes oder seiner Umgebung.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf 6,2 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen Gebietsgröße		63 ha

Entwurf zur 2. Offenlegung: Gebiet unverändert übernommen

Folgende abwägungsrelevante Belange wurden nach 1. Offenlage neu vorgebracht und gewürdigt:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Revierschwerpunkt Rotmilan südl. Vorranggebiet	Bürger; anerkannter Verband	keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.S. § 44 BNatSchG durch Repowering der bereits bestehenden WEA zu erwarten	nein, aber vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen a. Zul.- ebene erforderl.; nicht auszuschließende Folge: neue Anlagen unzulässig
Ergebnis: Festlegung als Vorranggebiet wird beibehalten Gebietsgröße				63 ha

Kirchgellersen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Gellersen	Kirchgellersen: „W“ Dachtmissen: „M“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten (zu „W“) bzw. überschritten (zu „M“)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhaus am „Einemhofer Weg“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	nördl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	K 50	Abstand 200 m eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich für das Landschaftsbild in Kombination mit der Festlegung benachbarter Bereich als Vorranggebiet für die ruhige Erholung, sind aber aufgrund des Gehölzreichtums nicht großflächig ausgeprägt. .	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Westergellersen“ ca. 4,5 km	Abstandskriterium mind. 3km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		30 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Abstände zu touristischen Anlagen	unbeplantes Wochenendhausgebiet ca. 300 m südlich Vorranggebiet	Gemeinde	Mindestabstand 800 m nicht eingehalten	ja, vollständiger Fortfall wg. Unterschreitens der Mindestgröße 30 ha bei Einhaltung Mindestabstand
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Westergellersen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plänen Gellersen und Salzhausen	Westergellersen: „W“ Vierhöfen: tlw. „M“, tlw. „W“	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Westergellersen: „Hitzker“ Vierhöfen: „Hinterm Bach“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl. und südöstl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000- Gebiete	keine	
Touristische Einrichtungen	Reitsportzentrum Luhmühlen (südl. angrenzend)	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	mögl. Betroffenheit der Erholungsnutzung des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen; Brutvorkommen eines Rotmilans südlich der Fläche sowie Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Seeadler angrenzend bekannt	Gebiet ist u. a. wegen Hinweisen auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur mit Einschränkung für die Windenergienutzung geeignet;
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Kirchgellersen“ ca. 4,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		56 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Rotmilanvorkommen südlich der Potenzialfläche	Bürgern; Sachkundigen	artenschutzrechtl. notwendiger Abstand nicht eingehalten	ja, Fortfall der Gesamtfläche, da Restfläche unter 30 ha
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund Beteiligungsverfahren Erhärtung des Rotmilanvorkommens südlich der Potenzialfläche mit wichtigem Nahrungshabitat im Bereich dieser Fläche		Empfehlung: Keine Vorrangfestlegung aufgrund wahrscheinlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Melbeck

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohn- nutzung lt. F-Plan Ilmenau und Lüneburg	Melbeck „M“ Lüneburg-Häcklingen „W“	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	

Belange	Beschreibung	Bewertung
Rohstoffgewinnung	Rohstoffsicherungsgebiet 2.Ordnung (Sand) lt. Rohstoffsicherungskarte LBEG	Windenergie soll Vorrang haben, da nach Ende der Windenergienutzung Sand noch abgebaut werden kann
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	keine	
klassifizierte Straßen	B 4, B 209 jeweils angrenzend	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	110 u. 380 kV querend	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungs- verfahren
NSG, LSG, Natura 2000- Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Erhebliche Vorbelastungen gehen von einem bestehenden Windpark im Westteil des Gebiets, zwei querenden Freileitungen, der im Osten vorbeiführenden B 4 und der A 209 im Norden sowie von Rohstoffabbau aus. Negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in sehr begrenztem Umfang.	Aus der Prüfung der Umwelt- auswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Ein- schränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Wetzen ca. 7 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		91 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen und Bahnstrecken	Reduzierung Abstand zu B 4, B 209 und zu Bahnstrecke LG-Soltau	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Windenergie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr)	ja (Erweiterung um ca. 17 ha nach N und O)
Rohstoffgewinnung	Streichung des im RROP dargestellten Vorbehalts	Nds. Ministerium f. Raumordnung	aus raumordnungsrechtlichen Gründen berücksichtigt	ja (formal, nicht inhaltlich)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der Änderung der Gebietsabgrenzung ergeben sich keine entscheidungserheblichen anderen Umweltauswirkungen.		Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.	
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes nach Nordwesten und Osten				
Gebietsgröße:				108 ha

Das Vorranggebiet ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet und deshalb den Vorbehalt für Rohstoffsicherung für diesen Bereich aufgehoben (3.2.2 Rohstoffgewinnung Ziff. 02 der textlichen Festlegungen) Es handelt sich bei den Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt. Der Bedarf für den Hoch- wie Tiefbau kann durch die Ausbeutung zunächst der Vorranggebiete

für Rohstoffgewinnung sowie dann durch weitere zahlreiche im RROP dargestellte Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung mittelfristig gedeckt werden. Ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließe, ist nicht erkennbar. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffgewinnungsgebieten.

Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort eingeräumt wird.

Süttorf/Thomasburg

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ostheide	Süttorf „M“ Thomasburg „M“	Abstände 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splitter-siedlungen	Einzelhäuser westl. u. südwestl. Teilfläche Thomasburg	Abstände 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	vorhanden	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine direkt angrenzend	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	

Belange	Beschreibung	Bewertung
kulturelle Sachgüter	Kirche Thomasburg	Entfernung ca. 1250m, > 3-faches der Anlagenhöhe von WEA, daher nicht relevant
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Risiko einer Beeinträchtigung eines Flugkorridors für aus der Elbniederung zu Nahrungshabitaten in der Neetzeniederung fliegende Rastvögel durch sehr langgestreckten Standort (Barrierewirkung). Nördlicher Flächenteil weist zudem vergleichsweise stärkere Auswirkungen auf Siedlungen auf (Ortslage Neetze). Im Hinblick auf die Fernwirkung auf die Elbniederung nördlicher Flächenteil im Vergleich mit der Fläche Thomasburg schlechter. Die Fläche Thomasburg liegt günstiger (nordöstlich) in Bezug zu Siedlungsflächen; die Teilfläche Süttorf bewirkt aufgrund der bereits vorhandenen WEA die geringsten Umweltauswirkungen.	Empfehlung: Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts soll die nördliche Teilfläche mit einem Flächenumfang von ca. 35 ha zurückgenommen werden.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen 3,9 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
<p>Ergebnis: Als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs Neetze zur Vermeidung der Barrierewirkung für Zugvögel i. V. m. geringerer Fernwirkung der südl. Teilflächen von der Elbtalau aus) festzulegen; neue Bezeichnung „Süttorf/Thomasburg“</p> <p>Gebietsgröße: 60 ha</p>		

Wendhausen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ostheide und Scharnebeck	Sülbeck, Wendhausen, Reinstorf, Holzen: M Boltersen: W	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) lt. RROP – gepl.	nördl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; für Windenergie festgelegte Teilfläche „Golf“ wird gestrichen
Grünanlage – Golfplatz lt. F-Plan Scharnebeck – gepl.	nördl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	L 221	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
Sonderlandeplatz Lüneburg	ca. 7,2 km westlich	ggf. Prüfung Bauhöhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Buckelgräberfeld nördl. L 221, östl. angrenzend	Nutzungskonflikt Beeinträchtigung der Erlebbarkeit durch nordöstl. Teilfläche (s. Umweltbericht zur 1. Offenlegung S.83) Konsequenz: nordöstl. Teilfläche entfällt

Belange	Beschreibung	Bewertung
Weitere Umweltbelange s. Darstellung Planungsgruppe Umwelt	Nördliche Teilfläche: besondere Betroffenheit des Fledermausschutzes, Buckelgräberfeld und auf Teilflächen Landschaftsbild. Südliche Teilfläche: Durch WEA vorbelastete Ackerfläche	Nördliche Teilfläche: Empfehlung keine Festlegung als Vorranggebiet. Südliche Teilfläche: keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Umweltbelange
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf 3,9 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs nördl. der L 221 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes) festzulegen Gebietsgröße: 82 ha		

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlage

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu L 221	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3)	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung d. Windenergie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr)	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
kulturelle Sachgüter	geringfügige Verringerung d. Abstands zu Buckelgräberfeld	Bürgern/Investoren	marginale Beeinträchtigung Buckelgräberfeld i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) lt. RROP – gepl.	geringfügige Verkleinerung d. Vorranggebietes „Sportanlage – Golf“	Bürgern/Investoren	wegen geringen Anteils an der Gesamtfläche „Golf“ i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221; entspr. Herausnahme des Vorrangs Sportanlage – Golf aus RROP)

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Grünanlage – Golfplatz lt. F-Plan Scharnebeck – gepl.	geringfügige Verkleinerung der Grünanlage – Golfplatz	Bürgern/Investoren	wegen geringen Anteils an der Gesamtfläche „Golf“ i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der Änderung der Gebietsabgrenzung ergibt sich - geringe - zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Buckelgräberfeldes in gebündelter Lage.		Aus der Prüfung der Umwelt- auswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.	
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes nach Norden Neue Bezeichnung: Wendhausen/Boltersen Gebietsgröße:				94 ha

Im Ergebnis werden nun gem. der zeichnerischen sowie der beschreibenden Darstellung festgelegt (Kap. 4.2 Ziff. 01):

- Samtgemeinde Amelinghausen: Vorranggebiete Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet), Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet) sowie Tellmer,
- Samtgemeinde Bardowick: Vorranggebiet Bardowick
- Samtgemeinde Dahlenburg: Vorranggebiet Köstorf
- Samtgemeinde Gellersen: Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- Samtgemeinde Ilmenau: Vorranggebiet Melbeck (Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- Hansestadt Lüneburg: Anteil an Vorranggebiet Melbeck
- Samtgemeinden Ostheide: Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Sütthor/Thomasburg (ein zusammenhängender Standort)
- Samtgemeinde Scharnebeck: Anteil Boltersen am Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.

Eine Übersicht der Vorranggebiete enthält der Anhang 4 (Übersicht der Vorranggebiete).

Die einzelnen Vorranggebiete sind der Zeichnerischen Festlegung zu entnehmen.

Die Gesamtgröße der festgelegten Vorranggebiete von 751 ha bei einer Größe des Landkreises von 1323 km² entspricht knapp 0,6 % des Plangebietes.

8. Rechtswirkung

Die Festlegungen sind für alle öffentlichen Planungsträger (Kommunen wie öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie private Vorhabenträger verbindlich. Sie sind verpflichtet, diese Ziele der Raumordnung zu beachten, Gemeinden und Samtgemeinden haben ihre Planungen ggf. diesen Zielen anzupassen. (§ 4 ROG). Dabei bleibt es ihnen unbenommen, diese raumordnerischen Ziele durch eigene Planungen zu konkretisieren. So können etwa in Bebauungsplänen innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete nähere Bestimmungen über den genauen Standort von WEA, deren Gestaltung oder die Drehrichtung der Rotoren getroffen werden.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb dieser Vorranggebiete grundsätzlich ausgeschlossen (§ 35 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 ROG).

Die Festlegung der Gebiete bedeutet, dass raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA nicht entgegenstehen. Durch Ermittlung und Anwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die nähere Untersuchung der Potenzialflächen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind WEA in diesen Vorranggebiete grundsätzlich möglich. Die Festlegungen ersetzen allerdings nicht eine Entscheidung im spezifischen bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund des - überörtlichen und grobmaschigen - Charakters des Regionalplans und der SUP sind ggf. im Antragsverfahren konkrete Untersuchungen z.B. zur Avifauna oder zu Fledermäusen erforderlich. Deren Ergebnis kann dazu führen, dass Vorhaben nicht überall innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete zulässig sind oder diese nur unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugelassen werden können.

9. Ergebnis

Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 750 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an.

Es schafft dabei einerseits der Windenergie substanziell Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

2. Änderung RROP 2003
"Vorranggebiete Windenergienutzung"

Anhang 1 zur Begründung

Kriterien

Ausschlusskriterien	Szenario "Maximal"	Szenario "moderat"	Szenario "restriktiv"	Grundlage
Siedlung, Gewerbe und Erholung				
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	750 m	1000 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung; Schattenwurf max. 30 h./Jahr bzw. 30 min./Tag, optische und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Dorfgebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Kerngebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
gemischte Bauflächen	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Mischgebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m	500 m	750 m	TA Lärm
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich, je nach Schutzbedürftigkeit	200 m	Einzelfall- betrachtung	200 m	TA Lärm
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen		800 m	1000 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	150 m	200 m	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F- bzw. B-Plan	500 m	800 m	1000 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	300 m	300 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	200 m	200 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Flächen mit Schwerpunkt auf abe Tourismus	0 m	200 m	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	300 m	300 m	TA Lärm; ggf. Einzelfallbetrachtung wg. Empfindlichkeit Landschaftsbild
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	kein Kriterium	Einzelfall- betrachtung	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	kein Kriterium	0 m	500 m	

Landschaft und Natur						
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	300 m	Verordnungen		
Landschaftschutzgebiete	0 m	100 m	300 m	LSG-Verordnung LK Lüneburg		
§-30-Biotop, soweit flächig über 5 ha	0 m	0 m	0 m	Schutzzweck		
Biosphärenreservat Zone A	0 m	0 m	0 m	BR-Gesetz und Verordnungen		
Biosphärenreservat Zone B	0 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	500 m	BR-Gesetz und Verordnungen		
Biosphärenreservat Zone C	0 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	1000 m	BR-Gesetz und Verordnungen		
Naturdenkmale	0 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i. H. auf Erlebarkeit		
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Lebensraumtypen/Prioritäre Arten, Schutzzweck		
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	200 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	500 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Schutzzweck		
Wälder	kein Kriterium	kein Kriterium	200 m	Landchaftsverbrauch, Brandgefahr		
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung	0 m	100 m	200 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
historische Waldstandorte	0 m	100 m	200 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	0 m	100 m	200 m	Landchaftsverbrauch, Brandgefahr		
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Naturpark	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		

Verkehr und Versorgung						
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	200 m	200 m	200 m	Kipphöhe	
Bahnlinien elektrifiziert	250 m	250 m	250 m	400 m	2-facher Rotordurchmesser; bei "restriktiv" 3-facher Rotordurchmesser	
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	200 m	200 m	400 m	Kipphöhe	
Flugplatz	1000 m	1000 m	1000 m	1000 m	Sicherheit	
Hochspannungsleitungen	125 m	125 m	125 m	400 m	1-facher Rotordurchmesser m. Schwingungsdämpfung, ohne 3-facher	
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	200 m	mind. Arbeitsbereich der Leitung; bei "restriktiv" Kipphöhe	
Kläranlagen, Biogasanlagen	200 m	200 m	200 m	200 m	Kipphöhe	
Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	0 m	0 m	0 m	100 m	Grundwassergefährdung	
Wasserschutzgebiete Zone I und II						
Sonstiges						
Gewässer 1. Ordnung	150 m	150 m	150 m	150 m	Gewässerunterreinigung	
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	0 m	0 m	0 m	Grundwassergefährdung	
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	0 m	0 m	0 m	5 m	Gewässerunterreinigung	
Deichgebiete	0 m	50 m	50 m	100 m	Deichschutz	
Richtfunktrassen	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Sicherheit	
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugelände	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Sicherheit	
Militärische Anlagen	0 m	0 m	0 m	0 m	Sicherheit	
kulturelle Sachgüter	200 m	Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	500 m	Sicherheit, optische Beeinträchtigung	
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	0 m	3.000 m	3.000 m	10.000 m	Landschaftsbild	
Positivkriterien						
Windertrag					Windgeschwindigkeit	
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kV-Freileitungen, größere Gewerbegebiete)	200 m	200 m	200 m	200 m	Belastungsbündelung	
Erschließung						
Einspeisung ins Netz						

Anhang 2 zur Begründung

Bewertungsschema

	Gemarkung	Größe in ha	Bewertung	Erschließung	Bewertung	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Bewertung	Vorbelastung	Bewertung	Windhöffigkeit	Bewertung	Bewertung	Gesamtbewertung	3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten	Standort wird ausgewählt
<u>Ameling-</u> <u>hausen/Gellersen/Ilmenau</u>	Wetzen/Südergellersen Oerzen	107	3	Nähe Kreisstr. u. Gemeinde- verb.-str.	2	ja (F- Plan+RROP) i. Teilbereich Südergellersen	3	keine	0	7 - unter 8	2	10	ja (Melbeck)	ja	
<u>Amelinghausen</u>	Raven	18	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Oldendorf(Luhe)	24	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Soderstorf	26	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Betzendorf	43	1	Nähe Kreisstr.	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein	nein	
<u>Amelinghausen</u>	Etzen/Ehlbeck	120	3	Nähe Bundes-Str.	3	ja (F- Plan+RROP)	3	B-Straße	1	7 - unter 8	2	12	ja (Tellmer) ja (Etzen/Ehlbeck)	ja	
<u>Amelinghausen</u>	Tellmer	65	2	Kreisstraße	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	6		ja	
<u>Amelinghausen</u>	Tellmer Lage Watermolen	28	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Drögenindorf	22	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Neu Oerzen Süd	21	0									-		nein	

Gemarkung	Größe in ha	Bewertung	Erschließung	Bewertung	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Bewertung	Vorbelastung	Bewertung	Windhöffigkeit	Bewertung	Gesamtbewertung	3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten	Standort wird ausgewählt
<u>Bardowick</u>	134	3	Nähe B-Str.	3	ja (F-Plan)	2	BAB, Bahn u.B- Str.; GE- Gebiet (tlw.)	3	7 - unter 8	2	13	ja (Melbeck)	ja
<u>Dahlenburg</u>	24	0									-		nein
<u>Dahlenburg</u>	63	2	Nähe Landes-Str.	2	ja (F- Plan+RROP), WEA vorh.	3	keine	0	7 - unter 8	2	9	ja (Süttorf/Thomasburg)	ja
<u>Dahlenburg</u>	43	1	Nähe Kreisstraße	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein (Köstorf)	nein
<u>Dahlenburg</u>	34	1	Nähe Landes-Str.	2	ja (F-Plan als Einzel-WEA); WEA vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	7	nein	nein
<u>Dahlenburg</u>	58	2	Nähe Landes-Str.	2	tlw. vorh. bzw. nahebei	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
<u>Dahlenburg</u>	52	2	Nähe Landes-Str.	2	i.F-Plan, tlw. vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
<u>Dahlenburg</u>	29	0									-		nein
<u>Dahlenburg</u>	23	0									-		nein

Bewertungsskala

Definition für Ziel-erreichungs-grad	Größe [ha]	Ziel-erreichungs-grad	Erschließung	Ziel-erreichungs-grad	WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen	Ziel-erreichungs-grad	Vorbelastung	Ziel-erreichungs-grad	Wind-höflichkeit [m/s]	Bewertung
0 nicht erfüllt	kleiner 30	0	keine	0	nein	0	keine Bundesstraße oder 2-gleisige Bahnstrecke oder Freileitung 110-kV und mehr oder GE-Gebiet	0	unter 6	0
1 mäßig erfüllt	30 - unter 50	1	Gemeinde-verb.-str.	1	i.d.Nähe vorh.	1		1	6 - unter 7	1
2 gut erfüllt	50 - unter 70	2	Kreis-oder Landes-straße	2	Anlagen komplett auf Standort oder planerisch ausgewiesen	2	2 der o.g. Kriterien	2	7 - unter 8	2
3 sehr gut erfüllt	größer 70	3	Bundes-straße	3	Anlagen komplett auf Standort und planerisch ausgewiesen	3	3 oder mehr Elemente oder BAB + 1 der o.g. Kriterien	3	über 8	3

Hinweise:

- **helgrün** markiert: Standorte mit der besten Bewertung
- **dunkelgrün** markiert: ausgewählte Standorte
- Flächen unter 30 ha (Größenangabe in **roter** Schrift) fallen als Standorte von vornherein aus und werden deshalb nicht bewertet.

2. Änderung RROP 2003
 "Vorranggebiete Windenergienutzung"

Anhang 3 zur Begründung

Liste derjenigen bestehenden Windenergieanlagen bzw. Windparks, die im RROP in der Fassung der 2. Änderung nicht (mehr) oder nur noch teilweise als Vorranggebiete festgelegt sind

Bezeichnung der Anlage bzw. des Windparks	Rechtsgrundlage ZZ. Art. 11 Abs. 1 S. 1, 2, 3 Plan Nr. 15 Sondergebiet Windenergienutzung Etzen	Samtgemeinde	Gemeinde	Anzahl WEA	entfällt vollständig	entfällt teilweise
Sondergebiet Windenergie		Amelinghausen	Amelinghausen	3		x
WEA Mülldeponie	Baugenehmigung F-Plan SO	Bardowick	Bardowick	1		u. best. Bedingungen repowerfähig
Windpark Breetze	Windenergie	Bleckede	Bleckede	3	x	

Windpark Boitze	Fortschreibung F-Plan, SO Windenergie (2 Anlagen); BimschG-Genehmigung (2 Anlagen)	Dahlemburg	Boitze		4 x		
Windpark Köstorf	Fortschreibung F-Plan; B-Plan Windpark Köstorf	Dahlemburg	Dahlem		5		x
Windpark Dahlem	Fortschreibung F-Plan als Einzelanlagen dargestellt; Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Dahlem		4 x		
Windpark Buendorf	Fortschreibung F-Plan als Einzelanlagen dargestellt; Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Dahlemburg		4 x		
Windpark nordw. Mücklingen	Fortschreibung F-Plan als Einzelanlagen dargestellt; Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Nahrendorf		2 x		
Windpark östl. Mücklingen	Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Nahrendorf		5 x		
Windpark Tosterglope	Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Tosterglope		3 x		
B-Plan Nr. 8 Windpark Drögnendorfer Weg	RRP; F-Plan; B-Plan (tlw.); Bimsch-Genehmigung	Gellersen	Südergellersen		7		x
Windpark Barnstedt	Bimsch-Genehmigung	Ilmenau	Barnstedt		4 x		
B-Plan Nr.13 Windenergieanlagen	F-Plan; B-Plan; Bimsch-Genehmigung	Ilmenau	Embsen		4 x		

B-Plan Nr.20 Windenergieanlagen	F-Plan; B-Plan; BImSch- Genehmigung	Ilmenau	Melbeck	4	x	
Windpark Barendorf	F-Plan; BImSch- Genehmigung	Ostheide	Barendorf	4 x		
Windpark Süttoorf	F-Plan; BImSch- Genehmigung	Ostheide	Neetze	3	x	
Windpark Sülbeck	F-Plan; BImSch- Genehmigung	Ostheide	Reinstorf	4	x	
Einzelanlage	Baugenehmigung	Ostheide	Vastorf	1		u. best. Be- dingungen repower- fähig
Sondergebiet Windpark Artlenburg	B-Plan; BImSch- Genehmigung	Scharnebeck	Artlenburg	5 x		

2. Änderung des RROP 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"

Anhang 4 zur Begründung

Übersicht der Vorranggebiete

Name der Vorranggebiete	Samt-/Einheitsgemeinde	Gemeinde	ha (aufgerundet)
Etzen/Ehlbeck	Amelinghausen	Amelinghausen/Rehlingen	120
Tellmer	Amelinghausen	Betzendorf	65
Wetzen/Südergellersen/Oerzen	Amelinghausen/Gellersen/Ilmenau	Oldendorf/L./Südergellersen/Embsen	107
Bardowick	Bardowick	Bardowick	134
Köstorf	Dahlenburg	Dahlem	63
Melbeck	Ilmenau/Lüneburg	Melbeck/Lüneburg	108
Süttorf/Thomasburg	Ostheide	Neetze/Thomasburg	60
Wendhausen/Boltersen	Ostheide/Scharnebeck	Reinstorf/Rullstorf	94
SUMME			751